

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Frieder Dünkel</i>	Strafvollzug aus der Sicht der Forschung .....	3
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Maßregelvollzugsgesetze .....	19
<i>Hubert Fluhr</i>	Die Pfändbarkeit von Geldforderungen der Strafgefangenen .....	23
<i>Wim van den Bergh</i>	Leben und Werk von Henri van der Hoeven (05.02.1879 – 22.04.1956) Pionier der forensischen Psychiatrie in den Niederlanden .....	27
<i>Siegfried Gehlhaar/ Jürgen Hennings</i>	Die Rolle des Psychologen im Strafvollzug aus der Sicht von Aufsichtsbediensteten – Ergebnisse einer Fragebogenerhebung – ....	29
<i>Michael Skirl</i>	Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach einer sog. schlichten Selbstbefreiung aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges .....	35
<i>Bernd Volckart</i>	Überbrückungsgeldprobleme .....	41
	Aktuelle Informationen .....	44
	Neu auf dem Büchermarkt .....	51
	Für Sie gelesen .....	52
	Aus der Rechtsprechung .....	55

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## *Unsere Mitarbeiter*

- Dr. Frieder Dünkel* Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i.Br.
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
- Hubert Fluhr* Reg.-Assessor, Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall, Postfach 100360, 7170 Schwäbisch Hall
- Wim van den Bergh* Sozialpsychiatrischer Mitarbeiter, Dr. Henri van der Hoeven Kliniek, Postbus 174, 3500 AD Utrecht/Niederlande
- Siegfried Gehlhaar* Anstaltspsychologe in der Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3, 2000 Hamburg 36
- Jürgen Hennings* Anstaltspsychologe in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, Am Hasenberge 26, 2000 Hamburg 63
- Michael Skirl* Regierungsrat z.A., Ahrfelder Straße 27, 4300 Essen 1
- Bernd Volckart* Richter am Oberlandesgericht, 3100 Celle
- Dr. Karl Peter Rotthaus* Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen

# *Strafvollzug aus der Sicht der Forschung*

von Frieder Dünkel

## 1. Einleitung

Der Strafvollzug hat schon immer das besondere Interesse kriminologischer Forschung gefunden. Ja man kann sogar historisch gesehen von der „Geburt der Kriminologie aus dem Geist der Vollzugsforschung“ sprechen<sup>1)</sup>. Denn in der Tat hat die ursprünglich ausschließlich täterorientierte Kriminologie sich zunächst auf die Insassen von Strafanstalten konzentriert, die als Forschungsobjekt leicht greifbar waren. Aber auch die Institutionsanalyse weist historische Vorbilder auf, die – wenngleich nicht methodisch, so doch im Ansatz – den heutigen empirischen Bestandsaufnahmen gleichen. Man denke für Deutschland nur an die „historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ von Wagnitz aus dem Jahre 1791. Diese Dominanz des Strafvollzugs als Gegenstandsbereich empirisch-kriminologischer Forschung hat zeitweilig zu wissenschaftstheoretischen Kontroversen über die Eigenständigkeit der Pönologie bzw. der Strafvollzugskunde gegenüber der Kriminologie geführt, die aber heute als überwunden anzusehen sind<sup>2)</sup>. Es besteht heute wohl Einigkeit darüber, daß es hierbei insbesondere um Fragen der Sanktions- und Behandlungsforschung geht, die unstreitig der Kriminologie zuzuordnen sind<sup>3)</sup>. Der „Strafvollzug als Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle“<sup>4)</sup> nimmt neben Polizei und Strafrechtspflege eine zentrale Stellung im System der Verbrechenskontrolle ein. Dies wird schon dadurch deutlich, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe das sichtbarste Zeichen strafrechtlicher Sozialkontrolle darstellt und vor allem der so identifizierte Rechtsbrecher das Bild des „Verbrechens“ in der Öffentlichkeit prägt<sup>5)</sup>. Zwar betrafen Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 1980 nur 6% der nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten<sup>6)</sup>, jedoch bindet das System Strafvollzug mit im gleichen Jahr ca. 25.000 Bediensteten und einem jährlichen Gesamtetat von etwa 1,7 Mrd. DM (1980)<sup>7)</sup> relativ bezogen auf die jeweils Betroffenen erheblich mehr gesellschaftliche Ressourcen als beispielsweise Justiz, Hochschulen oder das Schulsystem. 54.012 Strafantritte und 63.203 Entlassungen im Jahre 1981<sup>8)</sup> bei einer durchschnittlichen Gefangenenziffer von 91,2 pro 100.000 der Bevölkerung (1980), die Ende 1981 sogar auf fast 100<sup>9)</sup> angestiegen war, bilden den quantitativen Rahmen. Damit ist bereits eines der zentralen Probleme der gegenwärtigen Situation angesprochen, nämlich die im letzten Jahrzehnt bedrohlich angestiegenen Gefangenenzahlen und die Frage nach Möglichkeiten einer quantitativen Begrenzung stationärer Freiheitsentziehung, nachdem trotz der im gleichen Zeitraum zu beobachtenden Ausweitung der Geldstrafe und Freiheitsstrafe zur Bewährung diese für den Strafvollzug keine entlastende Funktion mehr erfüllen konnten. Auch hier wird die differenzierte Analyse unterschiedlicher Strukturen und im Systemvergleich u.U. Lösungsmöglichkeiten aufzeigen oder zumindest andeuten können.

Bevor ich einige wesentliche Ergebnisse aus der von meinem Kollegen Anton Rosner und mir derzeit durchgeführten umfassenden Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Voll-

zugs eingehe, möchte ich kurz einige Bemerkungen zur Forschungssituation und damit verbundenen Problemen machen.

## 2. Gegenwärtige Ansätze der Strafvollzugsforschung

Auch heute liegt ein Schwerpunkt kriminologischer Forschung in der Bundesrepublik im Bereich des Strafvollzugs, wenngleich die Akzente etwas anders gesetzt werden als noch vor 10 bis 15 Jahren<sup>10)</sup>. So hat z.B. die Behandlungsforschung insbesondere in sozialtherapeutischen Anstalten zu einem Zeitpunkt einen Aufschwung erlebt, als die „Abkehr von der Behandlungsideologie“<sup>11)</sup> schon zum Modewort geworden war. Die Evaluation von bestimmten Vollzugsmaßnahmen, z.B. Schul- und Berufsausbildung, Maßnahmen des sozialen Trainings usw. vor allem im Hinblick auf das in § 2 StVollzG formulierte Vollzugsziel der Legalbewährung stehen außerdem im Vordergrund<sup>12)</sup>. Hier wurde und wird eine besonders ärgerniserregende Wissenslücke zu schließen versucht, die hinsichtlich der Rückfallquote von Strafgefangenen insgesamt immer wieder Anlaß zu den verwegendsten Spekulationen und Falschmeldungen in den Massenmedien gab<sup>13)</sup>. Betrachtet man die beiden vom Personalbestand und finanziellen Ressourcen größten kriminologischen Forschungseinrichtungen der Bundesrepublik, nämlich die kriminologische Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut in Freiburg und das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in Hannover, so bildet die Strafvollzugsforschung einen der wesentlichen Pfeiler<sup>14)</sup>. Dies gilt vor allem für das Max-Planck-Institut, wo nicht weniger als 5 der 7 Referenten der Forschungsgruppe mit Projekten des Strafvollzugs befaßt sind<sup>15)</sup>. Die Projekte im einzelnen betreffen einmal die Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung in Berlin-Tegel<sup>16)</sup>, zum anderen in Düren und Gelsenkirchen. Hierbei stehen Dimensionen der Persönlichkeitsentwicklung von behandelten im Vergleich zu nichtbehandelten Gefangenen im Rahmen praxisbegleitender Forschung im Mittelpunkt. Ein weiteres eher auf die Effizienz in organisationssoziologischer Sicht angelegtes Projekt in der sozialtherapeutischen Anstalt Kassel wurde soeben in Angriff genommen<sup>17)</sup>. Dabei geht es um eine differenzierte Analyse von Selektionsentscheidungen (d.h. Aufnahme, Ablehnung, Rückverlegung, Zulassung zu Lockerungen, speziellen Ausbildungsgruppen, bedingte Entlassung u.ä.) ebenso wie der Behandlungsmaßnahmen im einzelnen. Diese Bereiche stellen in der bisherigen Forschung ausgesprochene Schwachpunkte dar und haben bekanntlich die Kritik an den Ergebnissen sozialtherapeutischer Behandlungsforschung in der Bundesrepublik stimuliert<sup>18)</sup>. Eine derartige Konzentration auf die Sozialtherapie in nicht weniger als drei Projekten rechtfertigt sich natürlich nur, wenn – wovon wir ausgehen – daraus für die Fortentwicklung des sogenannten Normalvollzugs wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden können (etwa in der Frage der Organisationsentwicklung und Implementierung von bestimmten Behandlungsmaßnahmen etc.). Ein weiteres Projekt des Max-Planck-Instituts betrifft die Entlassensituation und Rehabilitation einer Gruppe ehemaliger Strafgefangener aus Freiburg<sup>19)</sup> und schließlich werden in einem fast abgeschlossenen Projekt Verlaufsformen sowie das Behandlungsklima im Baden-Württembergischen Jugendvollzug untersucht.

Mit der dreistufig angelegten Vollzugsenquête, aus deren abgeschlossenem ersten Teil ich einige Ergebnisse vortragen möchte, werden der in der Forschung häufig vernachlässigte sogenannte Regelvollzug wie auch die Untersuchungshafter stärker in den Mittelpunkt gerückt. Die Untersuchung umfaßt im zweiten Teil eine schriftliche Befragung sämtlicher Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftanstalten der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Vier Länder konnten leider nicht zur Mitwirkung gewonnen werden. Damit sind schon einige der Probleme gegenwärtiger Strafvollzugsforschung angedeutet, indem die Vollzugsverwaltungen angesichts der mit Überbelegung u.ä. zusammenhängenden Arbeitsbelastung der Mitarbeiter aufwendige Erhebungen nicht vertreten zu können glauben. Dies mag vielfach daran liegen, daß die Forschung es bislang versäumt hat, ihre Ergebnisse *praxisrelevant* rückzukoppeln. Vielfach scheint im Vollzug auch eine besondere Sensibilität gegenüber möglicher oder vermeintlicher Kritik zu bestehen, man erwartet sozusagen nichts Gutes. Daß darunter auch Untersuchungen wie die gerade erwähnte Enquete des Max-Planck-Instituts zu leiden haben, die u.a. gerade die Arbeitssituation der Bediensteten vor dem Hintergrund der mit der Strafvollzugsreform verbundenen Veränderungen<sup>21)</sup> zum Gegenstand hat, spricht für sich. Die hier angesprochene dritte Teilstufe des Projektes knüpft an frühere Untersuchungen aus den 60er Jahren an, befaßt sich aber nunmehr mit allen Berufsgruppen von Strafvollzugsbediensteten, ihrer Arbeitssituation, -belastung und Interaktion, wobei versucht wird, auch die Auswirkung unterschiedlicher Organisationsstrukturen bezüglich offenen oder geschlossenen, großen oder kleinen, zentral oder dezentral organisierten Anstaltstypen zu erfassen<sup>22)</sup>.

Nicht nur die Mitarbeit der Bediensteten, sondern gleichfalls diejenige der betroffenen Gefangenen wird zunehmend schwieriger. Hier haben sich Probleme des Datenschutzes in einigen Fällen sehr negativ ausgewirkt mit der Folge erheblicher Ausfallquoten. Unzulänglichkeiten der Datenschutzgesetze im Hinblick auf die Voraussetzungen und speziellen Bedürfnissen methodisch sinnvoller Forschung bereiten in Einzelfällen Schwierigkeiten besonderer Art<sup>23)</sup>.

### ***3. Strafvollzugsreform als Ausgangspunkt für eine notwendige empirische Bestandsaufnahme – methodische und inhaltliche Probleme der Untersuchung des Max-Planck-Instituts***

Die Aufzählung einiger gerade laufender Forschungsprojekte hat gezeigt, daß die Fragestellungen sehr eng mit den Inhalten der Strafvollzugsreform des letzten Jahrzehnts verknüpft sind. Das StVollzG ist damit nicht nur handlungsrelevant für die Praxis geworden, sondern vielfach auch für die Vollzugsforschung, indem man nach der Umsetzung und der Effizienz der dort angelegten Programmsätze (Behandlungsvollzug, Öffnung des Vollzugs usw.) fragt. Stand zu Beginn der Vollzugsreform noch die Analyse durch die Fragebogenenquete von Müller-Dietz und Würtenberger bzw. die Untersuchung zum Männererwachsenenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen durch Calliess<sup>24)</sup>, die die bestehenden Defizite ausgangs der 60er Jahre eindrucksvoll belegten, so

lag es drei Jahre nach Verabschiedung des StVollzG natürlich nahe, eine erneute Bestandsaufnahme im Hinblick auf die eingetretenen Veränderungen sowie im Querschnittsvergleich der Bundesländer bzw. einzelner Vollzugsformen anzustellen. Die im ersten Teil abgeschlossene Untersuchung<sup>25)</sup> beinhaltet eine Analyse struktureller Anstaltsmerkmale, die sich aus biher meist unveröffentlichten Statistiken entnehmen ließen.

Es handelt sich dabei um die Erfassung von Vollzugslockerungen, Krankheitsfällen, Unfällen, Disziplinarfällen und -maßnahmen, Selbstmord, Nahrungsverweigerungen usw. (vgl. die Statistiken 7 - 10) sowie um die Auswertung von Haushaltsplänen der Jahre 1970 - 80 bezüglich der Entwicklung der Kosten des Vollzuges sowie der Personalstellen. Im letzteren Fall verfügten wir auch über zusätzliches Material aus den einzelnen Länderjustizministerien bzw. -senaten. Die folgende Darstellung einiger besonders interessant erscheinender Ergebnisse bezieht sich im wesentlichen auf diesen Projektteil. Lediglich in Einzelbereichen möchte ich einigen Daten aus der schriftlichen Befragung der oben erwähnten 7 Bundesländer ergänzen, etwa bezüglich des Umfangs von Behandlungsmaßnahmen und von Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahmen.

Zuvor möchte ich allerdings noch einige Einschränkungen der Untersuchung in methodischer Hinsicht machen, um vor einer Überinterpretation der Ereignisse zu warnen. Denn die Tatsache, daß wir hinsichtlich der Statistiken 7 - 10 die Daten nicht selbst erhoben haben, sondern uns auf die Analyse bereits vorhandener Statistiken beschränken mußten, beinhaltet natürlich die Übernahme sämtlicher möglicher und in Teilbereichen offensichtlicher Erhebungsmängel und Erhebungsunterschiedlichkeiten im Vergleich einzelner Anstalten und Bundesländer. Auch in inhaltlicher Sicht sind einige Einschränkungen zu beachten. So konnten wir z. B. nicht die Zahl der Gefangenen, die jährlich Vollzugslockerungen erhalten, erfassen, sondern nur die Zahl registrierter jährlicher Beurlaubungen, Freigangsfälle und Ausgänge. Hier hat auch die schriftliche Befragung der Anstalten nur in Einzelfällen eine differenzierte Analyse ermöglicht<sup>26)</sup>. Insgesamt gesehen glauben wir dennoch, daß mit der Veröffentlichung der genannten statistischen Daten dem Bedürfnis nach vermehrter Transparenz Rechnung getragen und eine Bewertung der Strafvollzugsreform auf empirischer Grundlage besser ermöglicht wird.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung möchte ich in 5 Abschnitten kurz skizzieren. Zunächst möchte ich die Entwicklungstendenzen im Strafvollzug seit 1970 insgesamt für das Bundesgebiet gesehen darstellen. Sodann schließt sich eine Querschnittsanalyse wie Ländervergleich an und die Darstellung struktureller Merkmale einiger besonderer Vollzugsformen wie des offenen Vollzugs, des Jugendvollzugs und des sozialtherapeutischen Vollzugs.

### ***4. Entwicklungstendenzen im Strafvollzug der Bundesrepublik seit 1970***

Was nun die Entwicklung im Bundesgebiet insgesamt angeht, so wurde bereits einleitend die erhebliche quantitative Ausweitung der Vollzugspopulation angesprochen, die die Überbelegung weiter Vollzugsbereiche gegenwärtig

zur Folge hat. So ist seit 1971 (46.496) die durchschnittliche Belegung um fast 10.000 Gefangene angestiegen (1980: 55.910) und hat zu bestimmten Zeitpunkten die kritische Marke von 60.000 Gefangenen (30.11.1981: 60.190), d.h. knapp 100 Gefangene pro 100.000 der Bevölkerung, überschritten. Damit sind die Zustände vor der großen Strafrechtsreform im Jahre 1969 quantitativ wieder erreicht. Obwohl zahlreiche Länder insbesondere in Westeuropa mit ähnlichen Tendenzen konfrontiert sind, hat sich die Situation in der Bundesrepublik im internationalen Vergleich – soweit ersichtlich – deutlich verschlechtert.

Die Frage, wieviele Gefangene ein Gesellschaftssystem eigentlich verkraften kann oder will stellt sich nicht nur wegen der ungeheuer angestiegenen Nettokosten von 23 DM pro Tag und Gefangener im Jahre 1970 auf 70 DM im Jahre 1980, also um fast das Dreifache, sondern vor allem aus humanitären Gesichtspunkten einer menschlichen Behandlung entsprechend der im StVollzG angelegten Grundsätze. Denn es erscheint auf lange Sicht aussichtslos, ausreichendes und qualifiziertes Personal für einen differenzierten Behandlungsvollzug entsprechend den steigenden Gefangenzahlen zu sichern. Selbst eine humane Verwahrung scheitert heute vielfach an den beengten räumlichen Bedingungen. Die Probleme drücken sich statistisch gesehen u.a. in der § 18 StVollzG widersprechenden zunehmenden Unterbringung in Gemeinschafts- statt Einzelzellen aus. So mußten sich 1981 (30.6.) 41% der Gefangenen eine Zelle mit zumindest einem Mithäftling teilen, im offenen Vollzug waren es entsprechend der erleichterten gesetzlichen Möglichkeiten (vgl. § 18 II StVollzG) sogar 3/4 (77%).

Die wohl einschneidendsten Veränderungen des letzten Jahrzehnts betreffen die *Öffnung des Vollzugs*<sup>27)</sup>. So wurden zunehmend die Kapazitäten für den offenen Vollzug ausgebaut mit der Folge, daß 1981 (30.6.) 16% der Strafgefangenen in offenen Anstalten oder Abteilungen untergebracht waren. Allerdings sind bei der Klassifizierung einer Einrichtung als offen regionale Unterschiede zu erkennen, die nicht immer der gesetzlichen Vorgabe einer fehlenden oder nur verminderten Vorkehrung gegen Entweichungen (vgl. § 141 II StVollzG) entsprechen. So sind einzelne Abteilungen oder Außenstellen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz stark nach außen gesichert und rechtfertigen ihre Zuordnung zum offenen Vollzug allenfalls durch die interne Öffnung (offene Zellen etc.) und Häufung von Lockerungsmaßnahmen (z.B. Freigang). Schon um der Gefahr des Etikettenschwindels zu begegnen, sollten hier einheitliche Kriterien verbindlich gemacht werden, die die unscharfen gesetzlichen Formulierungen ergänzen. Die für die Vollzugspraxis weitreichendsten Veränderungen haben sich im Bereich der Vollzugslockerungen ergeben. Waren Urlaub, Ausgang und Freigang Ende der 60er Jahr noch weitgehend auf Einzelfälle bezogene Maßnahmen, so handelte es sich 1980 eher um ein Massenphänomen, das den Vollzugsalltag in beachtlichem Umfang zu prägen scheint. 1980 wurden knapp 159.000 mal Urlaub und 152.000 mal Ausgang gewährt und erfolgte in ca. 19.000 Fällen die Zulassung zum Freigang. Damit kamen auf 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung 284 Beurlaubungen, 271 Ausgänge und 34 Freigangsfälle. Im gleichen Jahr wurden immerhin knapp 16% der Gefangenen als Freigänger entlassen.

Die Lockerungspraxis hat sich auch in dem kurzen statistisch für uns überschaubaren Zeitraum seit 1977 ganz erheblich ausgeweitet. Allerdings haben in diesem Zeitraum anscheinend nicht mehr Gefangene, dafür aber dieselben Gefangenen wiederholt von Vollzugslockerungen profitiert. Interessanterweise haben die ohnehin geringen Mißerfolgsquoten, was die Einhaltung der Rückkehrpflicht in die Anstalten anbelangt, im gleichen Zeitraum in allen Bereichen (auch bei der erstmaligen Beurlaubung) sogar deutlich abgenommen. 1980 endeten nur 2,8% der Beurlaubungen, 1,5% der Ausgänge und 3,6% der Freigangsfälle durch die nicht rechtzeitige Rückkehr von Gefangenen. Die *Ausweitung der Lockerungspraxis* hat sich demgemäß nicht ungünstig ausgewirkt (vgl. hierzu die Schaubilder 1 und 2).

Mit der Ausweitung von Lockerungsmaßnahmen und der internen Öffnung der Gefängnisse haben sich natürlich auch die Gelegenheiten zu disziplinarischem Fehlverhalten der Gefangenen erhöht. Dies dürfte zu der für uns zunächst überraschenden Zunahme von Disziplinarfällen und -maßnahmen von 1970 - 80 beigetragen haben. Der Anstieg verläuft nach einem Tiefstand im Jahre 1974 (43) bis 1980 (64 Disziplinarfälle pro 100 Gefangene) kontinuierlich. Allerdings erscheint die Entwicklung weniger bedrohlich, wenn man die seit 1970 (8,6) leicht abnehmende Zahl der Verfehlungen gegenüber Bediensteten (1980: 6,8) betrachtet. Dem entspricht auf der Sanktionsebene das Vordringen weniger „eingriffsintensiver“ Maßnahmen und insbesondere der Bedeutungsverlust des Arrests, der 1980 „nur“ noch 23% der Disziplinarmaßnahmen ausmachte (1970 noch 51%!, vgl. Schaubild 3)<sup>28)</sup>.

Eine Zunahme des Konfliktpotentials wird auch bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen deutlich (vgl. Schaubild 4). Wiederum ist einschränkend zu bemerken, daß dies nicht für die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Unterbringung in eine Beruhigungszelle gilt (1980: 6,8 Fälle pro 100 Gefangene). Bedenklich muß allerdings die seit 1971 etwa verdreifachte Zahl „sonstiger“ Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Absonderung, Beobachtung bei Nacht usw. (vgl. § 88 StVollzG) erscheinen, die bei weitem das Umfeld inhaftierter Terroristen übersteigt. Leider differenzieren die Statistiken nicht bezüglich der Maßnahmen im einzelnen, so daß sich weder Personenkreis noch die Art der Konfliktfälle auch nur einigermaßen sicher abschätzen lassen.

Eine interessante Entwicklung ist im Verlauf der 70er Jahre bei den Selbstbeschädigungen und Nahrungsverweigerungen zu beobachten (vgl. Schaubild 5). Während Selbstbeschädigungen insgesamt abnahmen, haben Nahrungsverweigerungen von 1972 - 74 um etwa das dreifach zugenommen. Nach 1977 ist allerdings auch hier wieder eine gewisse Beruhigung eingetreten. Die erhebliche Belastung Mitte der 70er Jahre hängt natürlich mit den inhaftierten Terroristen zusammen, die *absoluten* Zahlen deuten allerdings darauf hin, daß weit über diesen Personenkreis hinaus der Hungerstreik eine übliche Protestform von Gefangenen geworden ist, die teilweise Selbstbeschädigungen abgelöst hat.

Andere Problemkonstellationen wie die Zahl der Selbstmorde und Selbstmordversuche haben sich im Laufe der

70er Jahre als relativ konstant erwiesen. Dies mag an der Häufung entsprechender Fälle in der Untersuchungshaft liegen, deren Situation von den konstatierten Veränderungen im Strafvollzug weitgehend unberührt blieb. Die Selbstmordrate ist im Durchschnitt der elf Jahre von 1970 - 1980 mit 14,2 Fällen pro 10.000 Gefangene und Jahr *4,5 mal größer* als bei einer nach Altersstruktur vergleichbaren Population in Freiheit. Jährlich handelt es sich um jeweils 70 - 80 Personen. Auch hier wäre eine differenzierte Analyse der Fälle dringend notwendig, um Verbesserungen in präventiver Hinsicht zu ermöglichen.

Die Entwicklung des Strafvollzugs in ökonomischer Hinsicht wurde bereits angedeutet. Im Gegensatz zu den Kosten haben sich die Einnahmen insbesondere aus den Arbeitsbetrieben weit weniger dynamisch entwickelt mit der Folge, daß 1980 nur noch 14,5% der Ausgaben gedeckt werden konnten (1970: 26,3%).

Der Strafvollzug als Wirtschaftsunternehmen betrachtet ist damit zunehmend defizitär und eine ungeheuer teure Form staatlichen Strafens geworden. Dies, obwohl die Arbeitsentlohnung für Gefangene nach wie vor mit 3,5% einen verschwindenden Anteil am Gesamtetat ausmacht. In diesem Rahmen wäre die in § 200 II StVollzG vorgesehene, inzwischen aber als gescheitert anzusehende Erhöhung des Arbeitsentgelts zu sehen und im Vergleich zu Neubauten<sup>29)</sup> und deren Folgekosten zu relativieren gewesen.

Daß im Zuge der Strafvollzugsreform die Personalsituation, insbesondere im Bereich der Sozialdienste (Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter u.ä.) deutlich verbessert wurde, kann als eine der positiven Veränderungen festgehalten werden. Dennoch ist der Nachholbedarf aus dem Zeitraum Ende der 60er Jahre keineswegs gedeckt und droht der Belegungsanstieg die Verbesserung der Relationen wieder zu kompensieren. So sind durchschnittlich 64 Gefangene auf einen Sozialarbeiter oder gar 195 auf einen Psychologen eben immer noch zuviel, um systematisch Behandlungsaufgaben i.e.S. außer in Einzelfällen wahrzunehmen. Hinzu kommt, daß – und dies gilt gleichfalls für andere Berufsgruppen – die organisatorischen und Verwaltungsaufgaben und damit die Arbeitsbelastung insgesamt stark zugenommen haben. Eine Abhilfe der sich zur Zeit verschärfenden Situation (vgl. den Belegungsdruck) erscheint nur dann grundsätzliche Umstrukturierungen denkbar, da ein weiterer Personalzuwachs kaum zu erwarten ist. Zu denken wäre z.B. an den Ausbau des weniger personalintensiven offenen und Reduzierung des geschlossenen Vollzugs oder die stärkere personelle Einbindung der Bewährungshilfe und von ehrenamtlichen Vollzugshelfern im Rahmen der Entlassungs- und Entlassenenhilfe usw.

Wie stellt sich nun die Situation in den einzelnen Bundesländern dar?

### 5. Strafvollzug im Ländervergleich

Die Entwicklung im Ländervergleich war für uns eines der überraschendsten Phänomene insoweit, als das StVollzG eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis offensichtlich nicht bewirken konnte, im Gegenteil diese in den letzten 10 Jahren zunehmend differenzierter geworden ist. Dies muß insbesondere auch angesichts der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG verwundern. Erstaun-

lich ist vor allem das *Ausmaß* der Unterschiede. Ich möchte mich im folgenden auf einige besonders markante Beispiele beschränken, die die Komplexität des gegenwärtigen Strafvollzugs verdeutlichen: Der Anteil von im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen variiert pro Stichtag 1981 (30.6.) zwischen 39% in Hamburg und 3% in Bayern. 1980 wurden 58% der Gefangenen in Hamburg, 29% in Nordrhein-Westfalen und im Gegensatz dazu lediglich 8% in Rheinland-Pfalz bzw. 4% in Hessen über diese Vollzugsform entlassen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgte die Zulassung zum Freigang 1980 (55 pro 100 Gefangene) sechsmal häufiger als in Hamburg (9), was für Hamburg vor allem angesichts der im übrigen großen Zahl offener Haftplätze bemerkenswert erscheint.

Ausgang wurde in Bremen (881), Niedersachsen (704) bzw. Berlin (698) zur gleichen Zeit etwa 5 - 7 mal häufiger gewährt als in Schleswig-Holstein (151), im Saarland (129) oder in Bayern (111). Letztere beiden Länder (216 bzw. 143) registrierten drei- bis vierfach niedrigere Beurlaubungszahlen als Hamburg (493) oder Bremen (546). In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist die Tatsache, daß Länder mit einer extensiveren Lockerungspraxis keine schlechten Erfolge im Hinblick auf die Einhaltung der Rückkehrpflicht aufwiesen. Dies bedeutet, daß vor allem in Ländern mit einer eher restriktiven Praxis, aber auch generell, von einer weiteren Ausdehnung der Lockerungsmaßnahmen keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit der Allgemeinheit zu befürchten wären. Dafür spricht auch die bei allen Lockerungen sinkende Mißerfolgsquote seit 1977 trotz ihrer teilweise ganz erheblichen Ausweitung (vgl. oben Schaubild 2).

Unerklärliche Besonderheiten, die z.T. mit einem unterschiedlichen Registrierverhalten zusammenhängen mögen, wurden z.B. bei Krankheitsfällen deutlich: im Saarland und Bremen wurden 1980 4 - 5 mal so viele Krankheitsfälle festgehalten wie z.B. in Berlin oder Baden-Württemberg. Bei schweren Krankheitsfällen mit einer Verlegung in besondere Krankenabteilungen oder -häuser erschien Hamburg mehr als dreifach so hoch belastet wie der Durchschnitt der Länder.

Unfälle, und insbesondere solche bei der Arbeit, traten in Bremen, Rheinland-Pfalz und im Saarland gehäuft auf.

Auch die in Baden-Württemberg (6,9) gegenüber Hamburg (1,5), Niedersachsen (2,0) oder Schleswig-Holstein (2,1) drei- bis vierfach erhöhte Zahl von Selbstbeschädigungen, für die es uns an plausiblen Erklärungen bisher fehlt, zeigt die Notwendigkeit weiterer Forschung auf.

Im Bereich von Disziplinarfällen und -maßnahmen wurde eine sehr unterschiedliche Sanktionspraxis deutlich. So scheint in Bayern (113) mit 1980 6 mal mehr Disziplinarmaßnahmen als in Berlin (18 pro 100 Gefangene) ein gänzlich anderes Konfliktmanagement vorzuherrschen. Noch extremer ist die Anwendung des Arrests: in Schleswig-Holstein (44) wurde hiervon 20 bis 30 mal mehr Gebrauch gemacht wie in Rheinland-Pfalz (1,7), Berlin (2,3) oder Bremen (1980 kein einziger Fall). Auch in Hamburg (39), Bayern (30) und Nordrhein-Westfalen (24) gehört der Arrest in weiten Bereichen zu den gängigen Disziplinarstrafen.

Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen ergab sich ein ähnliches Bild: Auch hier fehlt es vielfach an plausiblen Erklärungen, z.B. dafür, daß in Bremen (17,5) fast sechsmal so oft die Unterbringung in einer Beruhigungszelle erfolgte wie in Bayern (3,2). Noch größer war die Streubreite bei den „sonstigen“ Sicherungsmaßnahmen (Absonderung etc.), wo Hamburg (64) mehr als zwanzigmal so hoch belastet erschien als Bayern oder Hessen (3). Derartige Unterschiede lassen sich sicherlich allenfalls zum geringen Teil auf unterschiedliche Zusammensetzungen der Gefangenenpopulation wie z.B. den Anteil von inhaftierten Terroristen, Drogenabhängigen o.ä. zurückzuführen.

Die naheliegende Schlußfolgerung beinhaltet deshalb differenzielle Sanktions- und Definitionsstile in bestimmten Problemsituationen. Möglicherweise hängt dies auch mit der unterschiedlichen Zusammensetzung des Vollzugspersonals zusammen. Auffällig war in diesem Bereich die relativ günstige Ausstattung bei den Sonderdiensten in den Stadtstaaten und Niedersachsen im Gegensatz vor allem zu Bayern, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Versucht man anhand der von uns erfaßten strukturellen Merkmale ein Länderprofil im Querschnittsvergleich zu entwerfen, so lassen sich im Hinblick auf die Dimensionen „Öffnung des Vollzugs“ und „Konfliktbelastung“ in ihrer Kombination vier Gruppen unterscheiden, die natürlich sehr vergrößernd die Besonderheiten einzelner Länder und insbesondere Anstalten außer Acht lassen.

1. Berlin, Bremen und Niedersachsen mit einem hohen Öffnungsgrad (vor allem Urlaub und Ausgang) bei niedriger Konfliktbelastung,
2. Hamburg und Nordrhein-Westfalen mit einem hohen Öffnungsgrad (vgl. den offenen Vollzug bzw. Freigang) und eher hoher Konfliktbelastung (vgl. besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die häufige Anwendung des Arrests),
3. Hessen und Schleswig-Holstein mit einem geringen Öffnungsgrad, aber auch relativ wenigen Konflikt- bzw. Problemfällen und schließlich
4. Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland mit tendenziell geringer Öffnung des Vollzugs und gleichzeitig häufiger deutlich werdenden Konflikten in den verschiedenen Bereichen.

Diese Einteilung deutet ein Nord-Süd-Gefälle in der Entwicklung des Strafvollzugs und der Umsetzung der Vollzugsreform an. Dennoch sind nur sehr vorsichtige Interpretationen zulässig, da die Datenbasis in Teilbereichen nicht immer exakt vergleichbar ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß anstaltsspezifisch und im Vergleich bestimmter Vollzugsformen sehr differenzielle Strukturen innerhalb der einzelnen Länder erwartbar sind, die ähnliche Unterschiede beinhalten wie sie sich im Ländervergleich ergaben.

## 6. Strukturmerkmale des offenen Vollzugs

Ein erstes Beispiel hierfür ist der offene Vollzug im Vergleich zum geschlossenen Vollzug. Schon wegen der mit § 10 StVollzG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verbundenen Selektionsprozesse war im offenen

Vollzug eine Konzentration von Lockerungsmaßnahmen auf der einen und eine geringere Belastung mit Konfliktfällen andererseits erwartbar gewesen. Überraschend war hier allerdings das *Ausmaß* der Häufung von Lockerungen im offenen Vollzug mit 24 mal so viel Freigang und 6 mal so viel Urlaub bzw. Ausgang wie im geschlossenen Vollzug.

Erwartungswidrig war die drei- bis vierfach erhöhte Zahl von Unfällen bzw. Arbeitsunfällen, die doppelt so hohe Belastung bei Disziplinarfällen und vor allem die 6 fach häufigere Anwendung des Arrests (vgl. Schaubild 6). Beim Arrest sind ganz unterschiedliche Sanktionsstile (vermutlich als Reaktion auf Fehlverhalten bei Lockerungen) in den einzelnen Bundesländern ausgeprägt. Denn in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz wurde im offenen Vollzug fast keinerlei Arrest verhängt, in Hamburg und Niedersachsen dafür 13 - 15 mal so häufig wie im geschlossenen Vollzug. Eine differenzierte und über die Disziplinarmaßnahme i.e.S. hinausgreifende Analyse der Konfliktregelung in den jeweiligen Ländern und Anstalten scheint schon deshalb geboten, weil möglicherweise Arrest in manchen Anstalten statt einer Rückverlegung in den Regelvollzug angeordnet wird. Überhaupt wissen wir bis heute relativ wenig über das Verhältnis von informeller zu formeller Sanktionierung durch das Vollzugspersonal.

## 7. Strukturmerkmale des Jugendvollzugs

Auch die detaillierte Analyse der Jugendstrafanstalten ergab auf das Jahr 1980 einige überraschende Ergebnisse. Im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (vgl. Schaubild 7) fällt zunächst die teilweise restriktivere Lockerungspraxis auf, insbesondere beim Freigang, die allerdings durch eine großzügigere Ausgangsgewährung ausgeglichen wird. Die Zahl der Beurlaubungen entsprach nur wegen einiger Anstalten mit extensiverer Praxis wie z.B. Plötensee (Berlin) und Blockland (Bremen) annähernd dem Erwachsenenvollzug<sup>30)</sup>.

Als besorgniserregend muß die erhöhte Zahl von Unfällen (inklusive Arbeitsunfällen) erscheinen, zumal wir keine Anhaltspunkte für deren Ursachen haben.

Erstaunlich war auch das erheblich vermehrte Auftreten von Disziplinarfällen und eine entsprechend strengere Sanktionspraxis, insbesondere was sie fast dreimal so häufige Anwendung des Arrests anbelangt. Die im Vergleich zum Erwachsenenvollzug überdurchschnittliche Registrierung von Verfehlungen gegenüber Bediensteten legt ein unterschiedliches Definitionsverhalten der Vollzugsbediensteten nahe, das in Verbindung mit der erwähnten Disziplinarstrafenpraxis gerade wegen des im Jugendvollzug besonders im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens zu einigen Bedenken an den in der Praxis sichtbaren „Erziehungsmaßnahmen“ Anlaß gibt. Dies gilt auch für die gehäufte Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen (u.a. Unterbringungen in einer Beruhigungszelle).

Insgesamt deutet sich für den Jugendvollzug eine erhöhte Konfliktbelastung an, für deren Erklärung wir bislang kaum Anhaltspunkte haben. Dieses Bild gilt allerdings nicht uneingeschränkt. So zeigt sich im anstaltsspezifischen Querschnittsvergleich ein sehr differenziertes Bild, das die Praxis im Jugendstrafvollzug als sehr uneinheitlich ausweist. Auch

insoweit müßte zukünftige Forschung zusammenhängen struktureller Merkmale vertieft nachgehen und sich den unterschiedlichen Problemen in einzelnen Anstalten widmen. Dabei zeigen positive Beispiele wie Plötzensee oder Blockland, daß eine relativ liberale Lockerungspraxis durchaus mit sehr wenigen Konfliktfällen (Disziplinarfälle u.ä.) zusammenfallen kann.

## 8. Anmerkungen zum Behandlungsvollzug, insbesondere zu strukturellen Merkmalen der Sozialtherapie

Trotz insbesondere im Ausland spürbaren Tendenzen einer Abkehr vom Behandlungsgedanken<sup>31)</sup> hat der deutsche Gesetzgeber den Behandlungsvollzug programmatisch in den Vordergrund gestellt. Die Entwicklung auch im internationalen Vergleich gibt Anlaß, die Konkretisierungen des Behandlungsbegriffs im bundesdeutschen Vollzugsalltag genauer zu betrachten. Dies schon deshalb, weil Kritiker hierzulade gegen den Behandlungsvollzug nicht nur aus eher konservativer Sicht zu Felde ziehen, sondern auch aus der Sicht einer „kritischen Kriminologie“, die die mit Behandlung verbundene Herrschaftsausübung und gegebenenfalls Zwanganpassung anprangern<sup>32)</sup>. In der deutschsprachigen Literatur hat sich hieraus eine insbesondere gegen das „medizinische Modell“ der Sozialtherapie gerichtete Kritik formiert, deren Berechtigung auf der theoretischen Ebene durchaus einleuchten mag, für die es aber in der rechtstat-sächlichen Entwicklung in den sozialtherapeutischen Anstalten heute wenig Anhaltspunkte gibt. Bevor hierauf i.e. noch näher eingegangen wird, möchte ich einige Bemerkungen zur Situation des „Behandlungsvollzugs“ in der Bundesrepublik insgesamt machen.

Der Gesetzgeber hat es vermieden, Elemente des Behandlungsvollzugs genauer zu definieren. Immerhin wird aus dem StVollzG klar, daß als Mittel der Behandlung nicht nur therapeutische Maßnahmen i.e.S., sondern ganz allgemein auch Vollzugslockerungen (Ausgang und Freigang), Urlaub, Arbeit, Berufs- und Schulausbildung verstanden werden. Geht man von einem derart weiten Behandlungsbegriff aus, so hat der „Behandlungsvollzug“ in der Bundesrepublik, wie oben (4) bezüglich der Vollzugslockerungen gezeigt, einen beachtlichen Stellenwert erlangt. Allerdings kann gegenwärtig noch immer nicht von einer Umgestaltung des gesamten Vollzugs unter dem Primat des Behandlungsgedankens gesprochen werden, wenn man etwa therapeutische Behandlungsangebote oder Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen als Maßstab nimmt. So hat z.B. unsere Anstaltsbefragung ergeben, daß sich 1981 (31.3.) in Baden-Württemberg lediglich 5,9%, in Hamburg 4,2% und in Rheinland-Pfalz sogar nur 2,4% der Strafgefangenen des Erwachsenenenvollzugs in einer Schulausbildungsmaßnahme befanden. Die Diskrepanz im Hinblick auf die Ausbildungsdefizite der Strafgefangenen wird deutlich, wenn man nach den bisher vorliegenden Untersuchungen davon ausgehen kann, daß mindestens die Hälfte keinen Schulabschluß aufweist<sup>33)</sup>. Ähnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Berufsausbildung: In Baden-Württemberg nahmen lediglich 4,1%, in Hamburg sogar nur 2,7% der Strafgefangenen an einer Berufsausbildungsmaßnahme teil. In Rheinland-Pfalz war dieser Anteil bezogen auf den Erwachsenenstrafvollzug insgesamt infolge des Ausbildungszentrums in

Zweibrücken mit 10,4% zwar höher, auch hier dürfte jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen Ausbildungsplatzangebot und dem Mängelprofil der Insassen bestehen. Betrachtet man nun von Psychologen oder Sozialarbeitern angebotene Behandlungsmaßnahmen, so fällt auf, daß weder im offenen noch im geschlossenen Regelvollzug ein nennenswerter Anteil von Gefangenen erfaßt wird. So nehmen weit weniger als 10% der Gefangenen an therapeutischen Maßnahmen i.e.S. und selbst an Angeboten des sozialen Trainings o.ä. teil.

Dies spiegelt nicht nur die oben dargelegten nach wie vor sehr hohen Fallbelastungszahlen von Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern u.ä. wieder, sondern gerade die bei Psychologen weitgehende Absorbierung ihrer Arbeitskraft mit Verwaltungs- sowie diagnostischen und gutachterlichen Tätigkeiten, die für die Behandlungsarbeit i.e.S. meist nur wenig Raum läßt. Ähnliches gilt für Sozialarbeiter. Von daher ist die derzeit spürbare Resignation bei Teilen der Sozialdienste durchaus verständlich. Ob und inwieweit ein i.e.S. verstandener Behandlungsvollzug realisierbar sein wird, muß im übrigen wegen der anstaltsorganisatorischen Rahmenbedingungen im sogenannten Regelvollzug fraglich bleiben. Von daher kommt der Sozialtherapie nach wie vor eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Implementierung und Fortentwicklung von Behandlungsprogrammen zu.

Wie läßt sich nun die Sozialtherapie in den elf gegenwärtig bestehenden Modellanstalten oder -abteilungen anhand der uns zur Verfügung stehenden Strukturmerkmale charakterisieren?

Beim Versuch einer derartigen Strukturanalyse muß allerdings vorausgeschickt werden, daß die entsprechenden Einrichtungen sich in Teilbereichen ganz wesentlich unterscheiden, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann<sup>34)</sup>.

Der sozialtherapeutische Vollzug umfaßt gegenwärtig etwa 1,1% der Belegkapazität des bundesdeutschen Strafvollzugs.

Die Sozialtherapie erwies sich in allen untersuchten Strukturmerkmalen als qualitativ unterschiedliche Vollzugsform im Vergleich zum übrigen Männererwachsenenvollzug. Erstaunlich im Ausmaß war hier die trotz der schwierigen Klientel<sup>35)</sup> realisierte extensive Lockerungspraxis. Denn mit 2.984 Ausgängen, 854 Beurlaubungen und 62 Zulassungen zum Freigang wurde ein Vielfaches der im Erwachsenenenvollzug pro 100 Gefangene bei Männern registrierten Lockerungsmaßnahmen gewährt<sup>36)</sup>. Dabei waren die Mißerfolgsquoten in der Sozialtherapie beim Urlaub (0,6%) und Ausgang (0,4%) trotz der extensiveren Praxis erheblich günstiger (Erwachsenenvollzug: 2,7% bzw. 1,6%). Dies zeigt, daß die Einbindung von Lockerungen in ein systematisches Behandlungskonzept auch bei einem schwer vorbelasteten Personenkreis zu keinem Verlust an Sicherheit für die Allgemeinheit führen muß.

Der sozialtherapeutische Behandlungsvollzug unterschied sich auch in den anderen untersuchten Merkmalen wesentlich vom übrigen Erwachsenenenvollzug (vgl. i.e.

Schaubild 8). So scheint einerseits das Konfliktpotential deutlich niedriger, andererseits wohl aber auch das Konfliktmanagement, d.h. das Definitionsverhalten des Vollzugsstabs, eine gänzlich andere Sanktionspraxis zu beinhalten. So traten 1980 praktisch keinerlei Problemfälle auf, die sich in Selbstmorden, Selbstmordversuchen, Selbstbeschädigungen oder Nahrungsverweigerungen ausdrücken. Lediglich die Unfallhäufigkeit war erhöht, was allerdings leicht auf das mit Freigang und der sonstigen weitergehenden Öffnung verbundene erhöhte Risiko zurückzuführen ist. Ein im Vergleich zum Regelvollzug unterschiedliches Definitionsverhalten wird im Bereich der Disziplinarmaßnahmen nahegelegt. Denn 1980 wurden im Erwachsenenvollzug mehr als doppelt so viele Disziplinarfälle registriert. Einige Anstalten wie z.B. Bad Gandersheim, Hamburg-Bergedorf, Düren, aber auch Tegel, Haus IV, regeln entsprechende Konflikte anscheinend (fast) durchweg außerhalb des im StVollzG vorgesehenen Katalogs von Disziplinarmaßnahmen. Bemerkenswert erscheint ferner, daß Arrest 1980 nur zweimal verhängt wurde, wohingegen der Erwachsenenvollzug eine 40 fach erhöhte Arrestquote aufwies.

Ein besonders niedriges Konfliktpotential wurde auch im Bereich der Sicherungsmaßnahmen angedeutet, die in der Sozialtherapie praktisch nicht existieren. Allerdings darf hier ebenso wie bei den Disziplinarmaßnahmen nicht übersehen werden, daß Reaktionen wie die in gravierenden Problemfällen übliche Rückverlegung in den Regelvollzug statistisch bei der Sozialtherapie nicht mehr zu Buche schlagen. Dennoch wurde anhand des statistischen Materials deutlich, daß sich die Sozialtherapie als eigenständige und strukturell im Vergleich zum übrigen Vollzug wesentlich unterschiedliche Vollzugsform konsolidiert hat, die für die Fortentwicklung des bisherigen Regelvollzugs im Sinne der vom Gesetzgeber des StVollzG beabsichtigten Vollzugsform von großer Bedeutung sein kann.

### **9. Zusammenfassende Bewertung der Strafvollzugsreform und Ausblick**

Versucht man anhand des bisher ausgewerteten statistischen Materials die Entwicklung der letzten 10 - 15 Jahre einzuschätzen, so haben die Öffnung des Vollzugs, die Einführung und der Ausbau von Behandlungs- sowie Ausbildungsangeboten in Teilbereichen zu Strukturveränderungen beigetragen, die das Klima im Verhältnis zu den 60er Jahren wesentlich verbessert haben. Vor allem hat sich durch die weitergehende Öffnung das Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit als vertretbar erwiesen<sup>37)</sup> und war insbesondere in Ländern mit einer extensiveren Lockerungspraxis nicht erhöht. Gegenwärtig ist die eigentlich erst in Ansätzen verwirklichte Reform allerdings insoweit in Gefahr, als der Vollzug relativ hilflos neuen Problemgruppen wie Drogenabhängigen und dem anhaltenden Belegungsdruck gegenübersteht. Ein weiterer quantitativer Ausbau des Strafvollzugs ist weder notwendig, funktional noch von den gesellschaftlichen Kosten her vertretbar. Vielmehr gilt es, in den nächsten Jahren sich Gedanken auf zwei Ebenen zu machen:

1. Eine Kontrolle des Inputs in das Strafvollzugssystem, was Reformen auf der legislativen und strafrechtspraktischen Ebene nahelegt. Dies könnte z.B. Fragen der Entkriminalisierung im Bagatellbereich, der Reduzierung

von Strafrahmen vor allem im mittel- und langstrafigen Bereich, alternative Sanktionen wie etwa die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen oder den u.U. generellen Vollstreckungsstob bei kurzen (Ersatz-)Freiheitsstrafen betreffen.

2. Die Erhöhung des Outputs durch vermehrte und frühere bedingte Entlassung z.B. bei erfolgreicher Teilnahme an (sozialtherapeutischen) Behandlungsmaßnahmen. Eine frühere Einschaltung der Bewährungshilfe bzw. der freien Träger der Straffälligenhilfe könnte zu der wünschenswerten weiteren Verlagerung strafrechtlicher Sozialkontrolle in den ambulanten Bereich führen<sup>38)</sup>. Der Ausbau von Sozialstationen, Anlaufstellen<sup>39)</sup> u.ä. über den engeren Bereich der Bewährungshilfe hinaus scheint gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise notwendig, um weitere Bevölkerungsteile vor dem Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren. Damit sind nur einige Gedanken und Möglichkeiten aufgezeigt, die teilweise utopisch erscheinen mögen, jedoch notwendig sind, wenn wir im Strafvollzug nicht wieder Zustände aus der Zeit vor der Strafvollzugsreform haben wollen.

Der Strafvollzugsforschung kommt nach wie vor die Funktion eines kritischen Beobachters zu. Die anhand der aufgezeigten Daten z.T. nur schwer möglichen Interpretationen zeigen die Notwendigkeit weiterer und vertiefter Forschung auf. Die bisherigen Auswertungen haben aber auch gezeigt, daß auf die einheitliche Datenerhebung in den Anstalten und die entsprechende Aufbereitung auf Länder- und Bundesebene in Zukunft verstärkt geachtet werden sollte. Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn die offizielle Strafvollzugsstatistik mit dem hier vorgelegten Material angereichert werden könnte. Die Transparenz des Strafvollzugs und Möglichkeiten der Kontrolle durch eine kritische Öffentlichkeit zu gewährleisten ist sicherlich Ziel und Aufgabe unabhängiger Forschungseinrichtungen, sollte jedoch in einem demokratischen Rechtsstaat auch als Verpflichtung der Institution selbst gesehen werden.

Schaubild 1: Die Entwicklung unterschiedlicher Urlaubs- und Lockerungsformen im Bundesgebiet 1977-80  
 Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

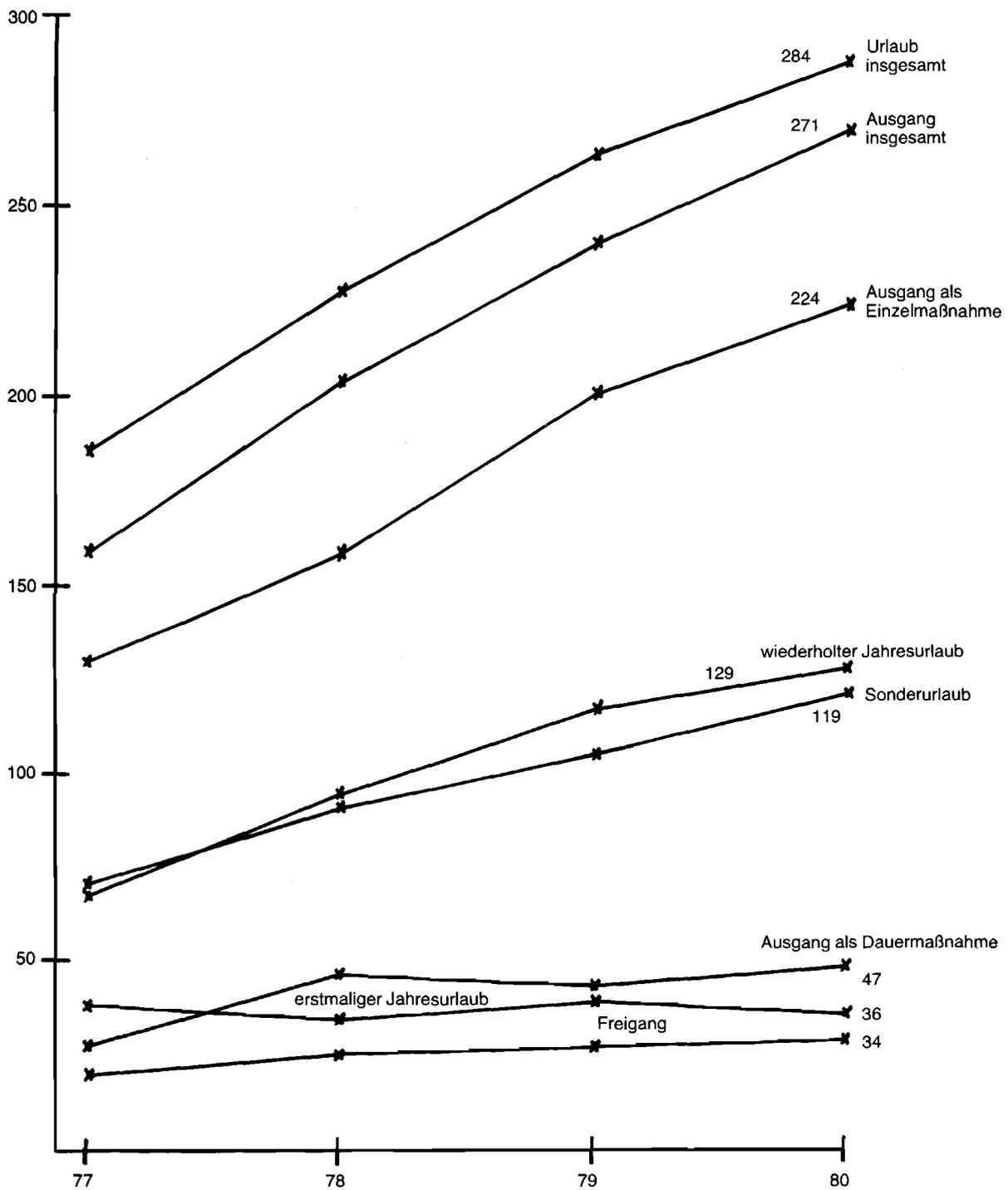


Schaubild 2: Anteil der nicht rechtzeitig zurückgekehrten Gefangenen bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen seit 1977 im Bundesgebiet  
 Angaben in Prozent der jeweiligen Lockerungsmaßnahmen

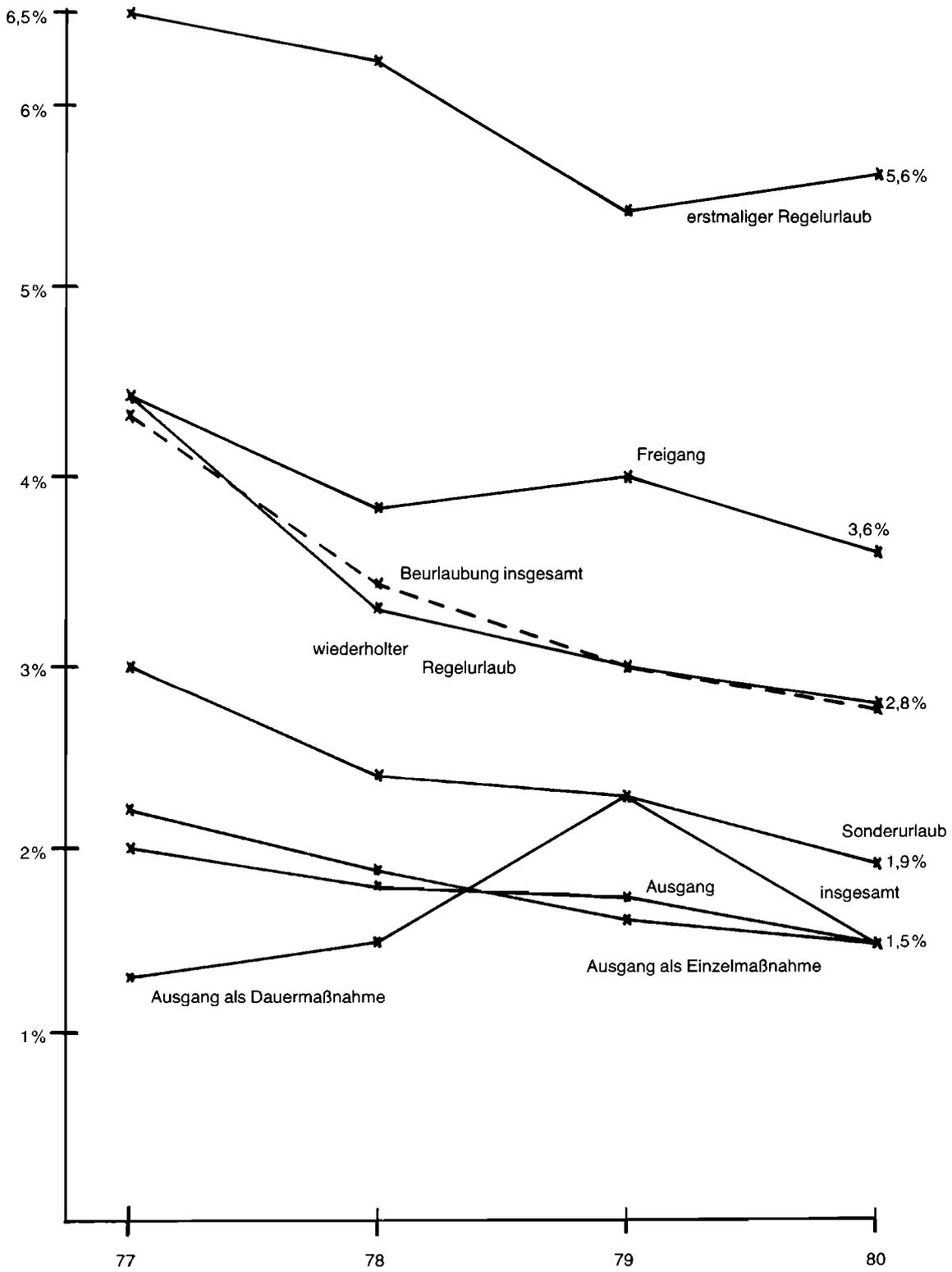


Schaubild 3: Prozentualer Anteil der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen im Bundesgebiet seit 1970.

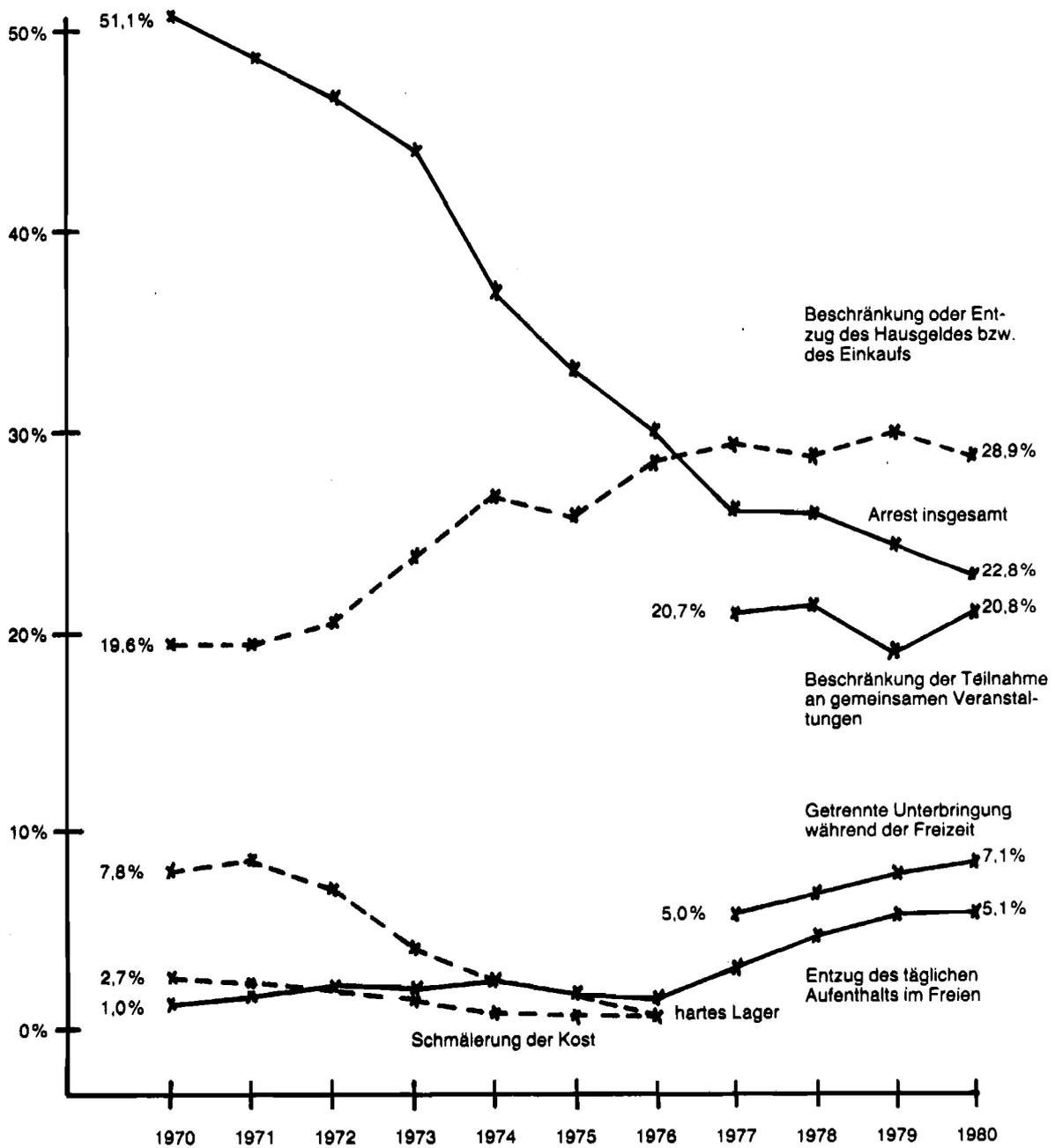


Schaubild 4: Die Entwicklung von besonderen Sicherungsmaßnahmen im Bundesgebiet  
seit 1970  
(Sicherungsmaßnahmen pro 100 Gefangene der  
Jahresdurchschnittsbelegung)

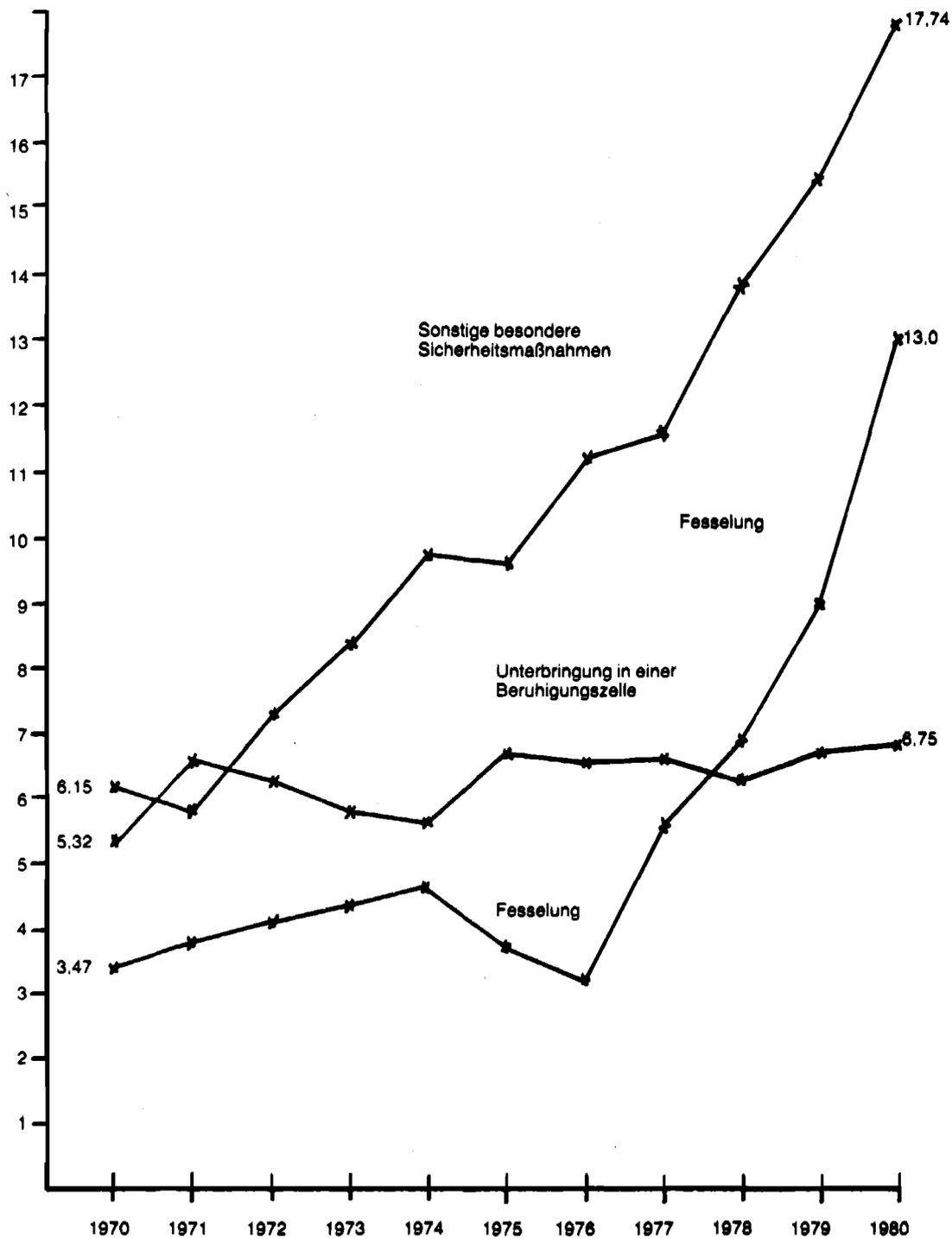


Schaubild 5 Todesfälle, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Selbstbeschädigungen und Nahrungsverweigerungen im Justizvollzug der Bundesrepublik von 1970-80 (Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung)

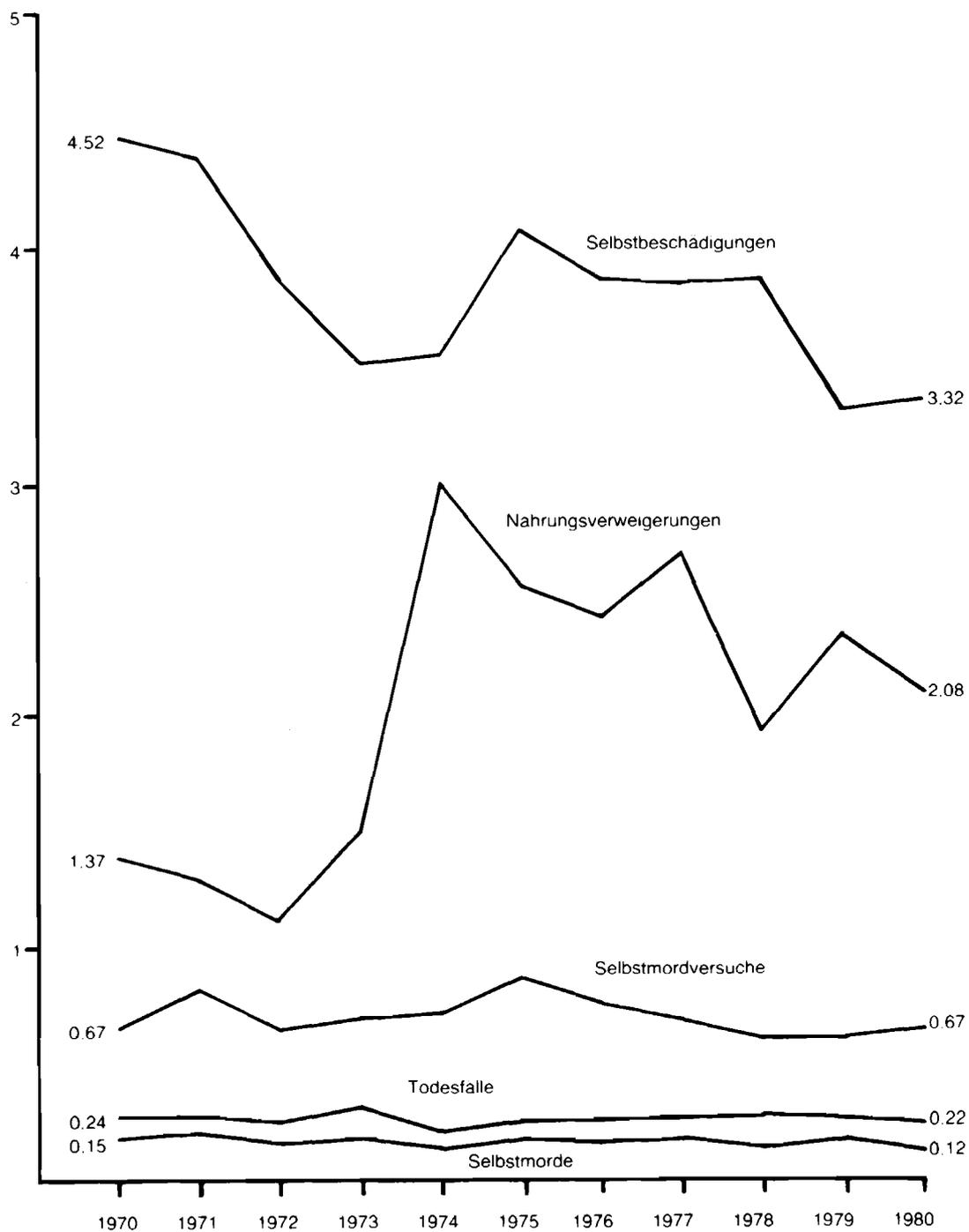


Schaubild 6: Strukturmerkmale des offenen im Vergleich zum geschlossenen Vollzug

1) Zahl der Fälle im offenen pro Fall im geschlossenen Vollzug  
 2) Zahl der Fälle im offenen im Verhältnis zum geschlossenen Vollzug pro 100 Gefangene der jeweiligen Jahresdurchschnittsbelegung

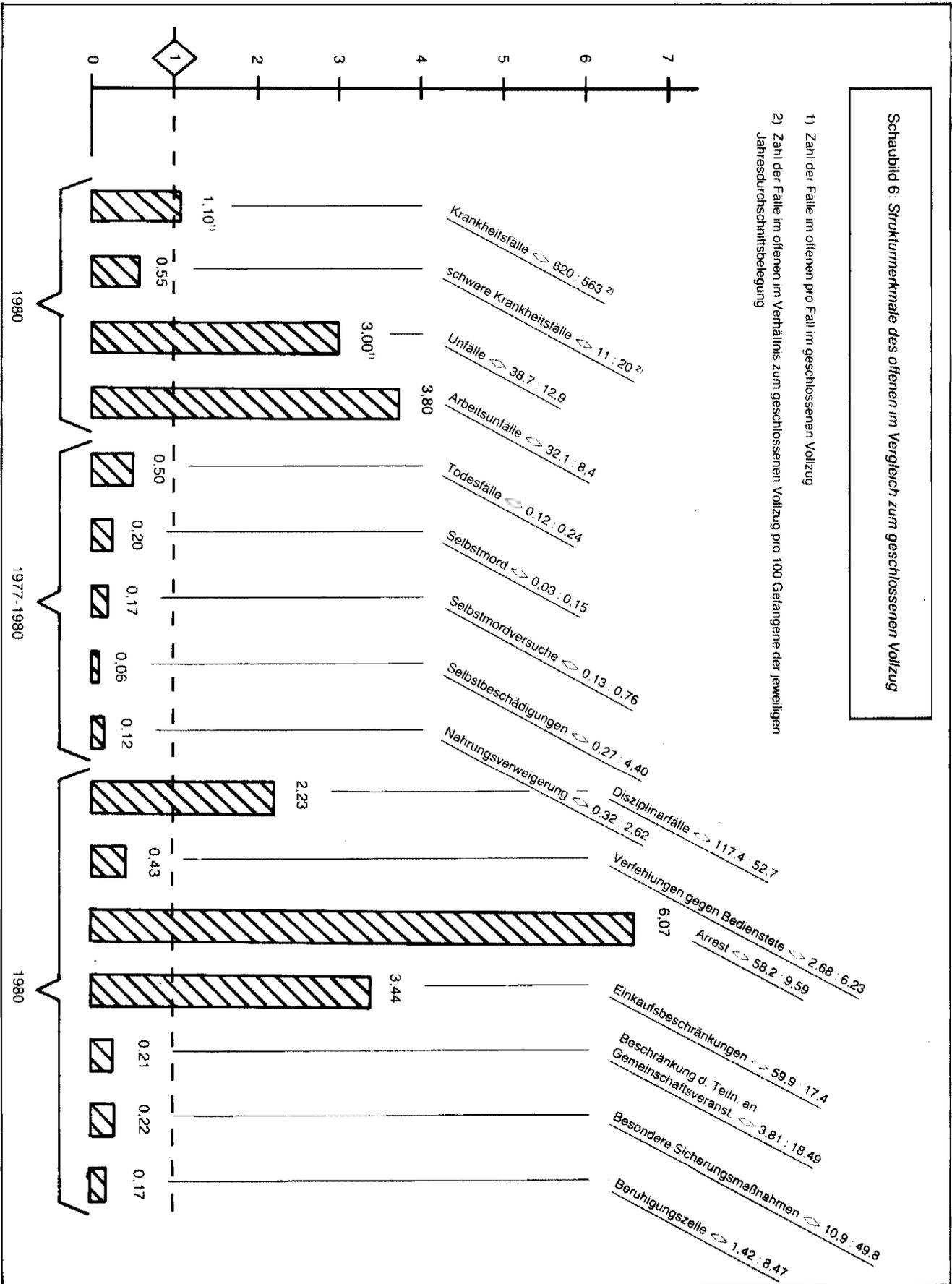
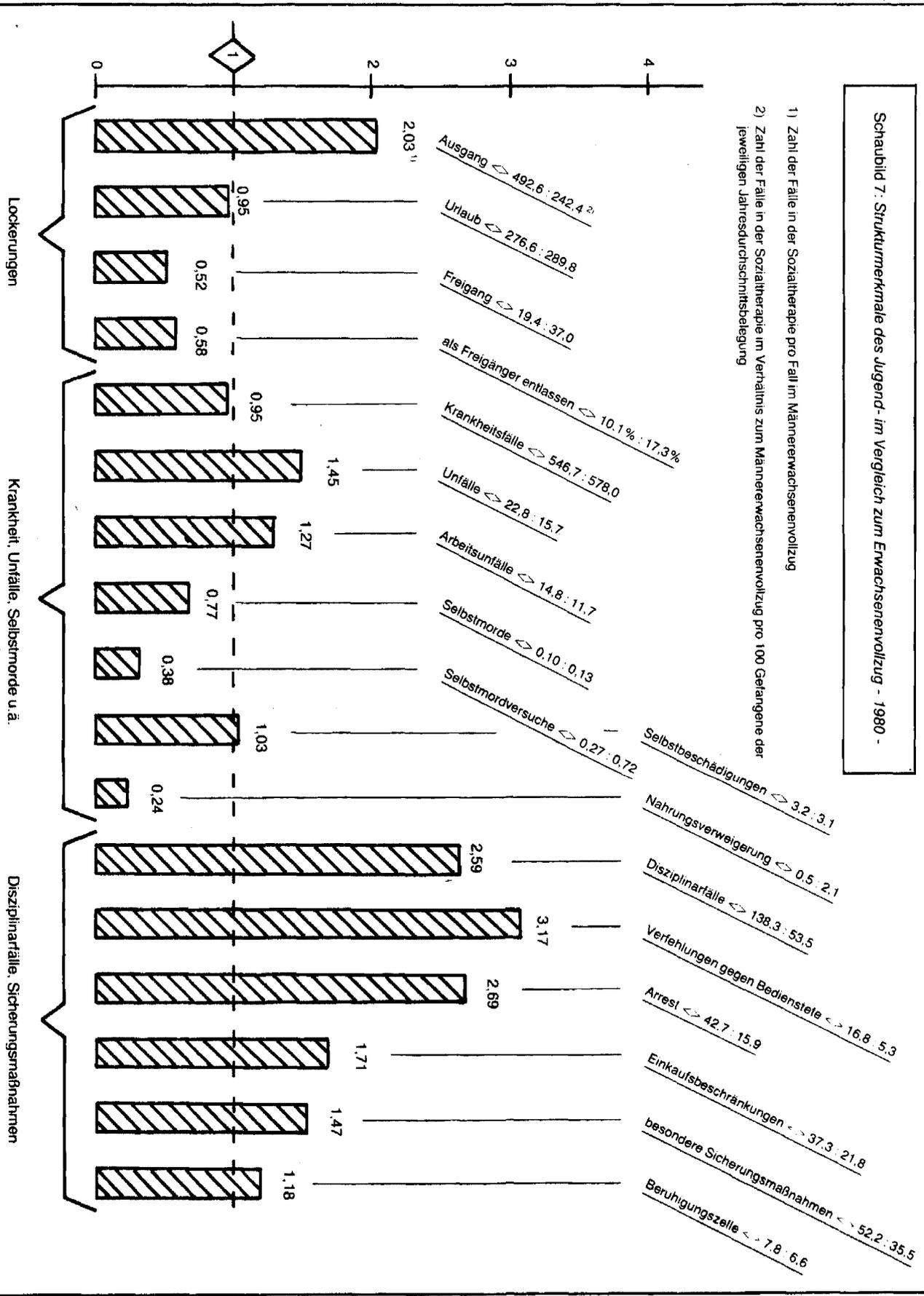
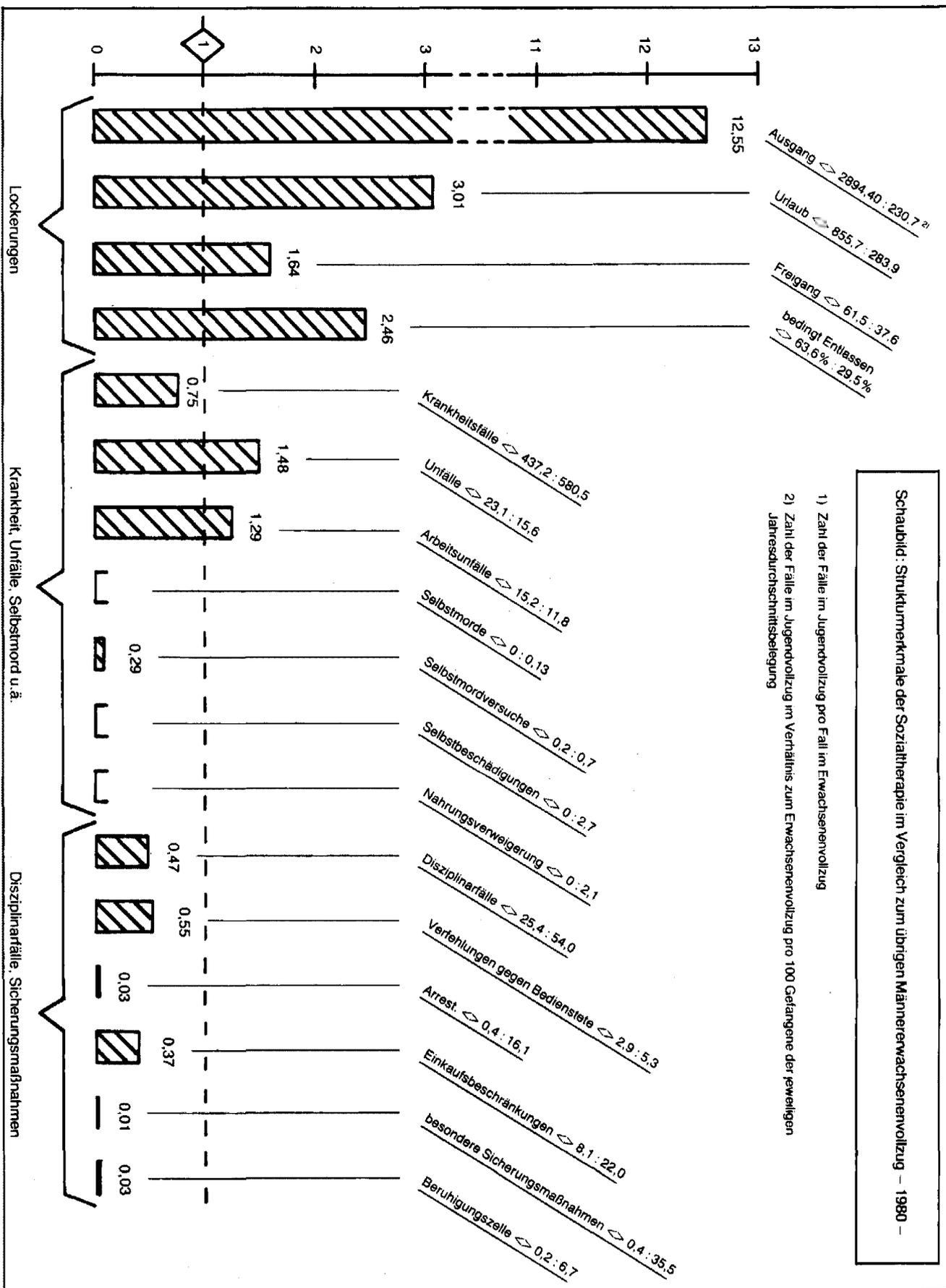


Schaubild 7: Strukturmerkmale des Jugend- im Vergleich zum Erwachsenenvollzug - 1980 -

1) Zahl der Fälle in der Sozialtherapie pro Fall im Männererwachsenenvollzug  
 2) Zahl der Fälle in der Sozialtherapie im Verhältnis zum Männererwachsenenvollzug pro 100 Gefangene der jeweiligen Jahresheschnittsbelegung





## Anmerkungen

- 1) Vgl. Müller-Dietz, H.: Empirische Forschung und Strafvollzug, Frankfurt/M. 1976, 6.
- 2) Vgl. hierzu Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg, Hamburg 1979, 98.
- 3) Vgl. Kaiser, G.: Kriminologie, Ein Lehrbuch, Heidelberg, Karlsruhe 1980, 281.
- 4) Vgl. Kaiser, G., in Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug, Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1982, 28.
- 5) Vgl. Kaiser, G. a.a.O. (Anm. 4); gerade die neueren Strömungen des sogenannten Etikettierungsansatzes haben die Eigendynamik damit angesprochener Prozesse möglicher Stigmatisierung bzw. „sekundärer Abweichung“ hervorgehoben, vgl. insbesondere Lemert, E.M.: Der Begriff der sekundären Devianz, in: Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Hrsg. v. K. Lüderssen, F. Sack, Frankfurt/M. 1975, 433 - 476.
- 6) Zur Belegungsentwicklung insgesamt vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen –. 2. Aufl. Freiburg 1982, 56 ff., 343 f.
- 7) Vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 315, 584.
- 8) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1981, 19.
- 9) Am 30. 11. 1981: 98,0, vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 56.
- 10) Zur Situation, zu Gegenstandsbereichen und Problemen der Vollzugsforschung bis Mitte der 70er Jahre vgl. zusammenfassend Müller-Dietz, H. a.a.O. (Anm. 1) m.w.N.
- 11) Hilbers, M., Lange, W.: Abkehr von der Behandlungsideologie? KrimJ 5 (1973), 52 - 59.
- 12) Vgl. z.B. das entsprechende Projekt der Referatsgruppe „Planung und Forschung“ im niedersächsischen Justizministerium, Berckhauer, F.: Rückfalluntersuchungen im Strafvollzug. Unveröffentlichtes Manuskript Hannover 1981; ferner die für die Jugendstrafanstalt Hameln-Tündern geplante Untersuchung, vgl. Stämmer-Lück, M.: Evaluation des sozialen Trainings – Forschungsplan des geplanten Projektes „Soziales Training mit Freigang in der Jugendanstalt Hameln-Tündern“, in: Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung. Hrsg. v. H. Kury, Köln u.a. 1981, 283 - 308; vgl. auch Dünkel, F.: Schulbildung im Strafvollzug – zur Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 30 (1982), 142 - 155.
- 13) Zur Kritik vgl. z.B. Kerner, H.-J.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege. In: KrimJ 8 (1976), 184 - 198.
- 14) Aus dem kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (Leitung: Dr. H. Kury) ist insoweit vor allem ein derzeit laufendes Projekt zum Urlaub während der Haft erwähnenswert.
- 15) Die Entwicklung und gegenwärtigen Schwerpunkte des Forschungsprogramms sind in dem Band „Empirische Kriminologie“, hrsg. v. der Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg 1980 zusammengefaßt.
- 16) Vgl. Ortmann, R., Dinse, H.: Resozialisierung im Strafvollzug – Eine vergleichende Längsstudie zu Regelungs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten: Auswahl von Variablen-schwerpunkten, in: Empirische Kriminologie. Hrsg. v. der Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980, 446 - 466.
- 17) Vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung in der sozialtherapeutischen Anstalt Kassel. Unveröff. Forschungsplan, Freiburg 1982a; vgl. zu früheren Arbeiten auf diesem Gebiet insbesondere Sagebiel, F.: Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten. Göttingen 1980; Schmitt, G.: Sozialtherapie, eine Gratwanderung im Strafvollzug. Konzepte, Alltag und Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt. Frankfurt/M. 1980.
- 18) Vgl. z.B. Ahlborn, W.: Methodische Probleme kriminologischer Forschung. In: Kury, H. a.a.O. (Anm. 12), 224 - 237; Schwind, H.D.: Zur Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalt, in: NStZ 1 (1981), 121 - 125.
- 19) Vgl. Blass, W.: Rehabilitation von Straftätlern, in: Forschungsgruppe Kriminologie a.a.O. (Anm. 15) 486 - 501.
- 20) Vgl. Brauns-Hermann, C.: Verlaufsforschung im Jugendvollzug – Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt sowie Lamp, R.: Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen – eine dynamische Analyse, in: Forschungsgruppe Kriminologie a.a.O. (Anm. 15) 396 - 409 bzw. 410 - 424.
- 21) Vgl. Rosner, A.: Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug – eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform, in: ZfStrVo 32 (1983), im Druck.
- 22) Vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 4 ff.; Rosner, A. a.a.O. (Anm. 21).
- 23) Dies hat in einigen Projekten zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der Durchführung und Kostensteigerungen geführt, vgl. insbesondere die Befragung von Gefangenen im Rahmen der Untersuchung in Berlin-Tegel, siehe oben Anm. 16.
- 24) Vgl. Müller-Dietz, H., Württemberg, T.: Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs. Bad Godesberg 1969; Callies, R.P.: Strafvollzug. Institutionen im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs. Stuttgart 1970.
- 25) Vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: a.a.O. (Anm. 6).
- 26) Vgl. Dünkel, F.: Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit, in: ZStW 94 (1982).
- 27) Vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel, F. a.a.O. (Anm. 26).
- 28) Dementsprechend kamen 1980 lediglich 19 statt 30 (1970) Arrestfälle auf 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung, vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 167.
- 29) Die 1980 etwa die vierfache Menge des für die Arbeitsentlohnung veranschlagten Betrags ausmachten, vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 105.
- 30) Interessanterweise waren gerade beim Ausgang die Mißerfolgsraten mit 1,4% gegenüber 1,6% im Erwachsenenvollzug niedriger, während sie beim Urlaub und Freigang (3,9% : 2,6% bzw. 7,9% : 3,3%) erhöht erschienen. Die eher vorsichtige Praxis hat also keineswegs zu günstigeren Rückkehrquoten geführt. Dieses Ergebnis läßt sich auch auf Anstaltsebene belegen, wo eine liberale Praxis durchweg diese niedrigen Mißerfolgsraten bestätigte, vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 116 f., 356.
- 31) Vgl. zusammenfassend Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist, in: Festschrift für T. Württemberg. Hrsg. v. R. Herren, D. Kienapfel, H. Müller-Dietz. Berlin 1977, 359 - 372; Dünkel, F.: Gegenwärtige kriminalpolitische Strömungen zur (sozialtherapeutischen) Behandlung im Strafvollzug. In: Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Hrsg. v. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. Bonn-Bad Godesberg 1981, 27 - 52.
- 32) Vgl. zuletzt LaMott, F.: Zur Heilungsideologie des Strafvollzugs, in: KJ 15 (1982), 79 - 87.
- 33) Vgl. Dünkel, F.: a.a.O. (Anm. 12), 143 m.w.N.
- 34) Vgl. hierzu zusammenfassend: Schmitt, G.: Sozialtherapie im Überblick, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe a.a.O. (Anm. 31), 123 - 165; Kaiser, G., Dünkel, F., Ortmann, R.: Die sozialtherapeutische Anstalt – das Ende einer Reform? in: ZRP 15 (1982), 198 - 207.
- 35) Zur Zusammensetzung und Auswahl sozialtherapeutischer Behandler vgl. Dolde, G.: Untersuchungen zur Sozialtherapie und Wirksamkeit der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigsburg, Sitz Hohensperg, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe a.a.O. (Anm. 31), 96 - 110; Dünkel, F.: Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Rückfalltätigkeiten und den Tätergruppen des § 65 StGB, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe a.a.O. (Anm. 31) 81 - 95; Ortmann, R.: Zur Persönlichkeitsstruktur der Insassen der sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, in: Göppinger, H., Bresser, H. (Hrsg.): Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht. Stuttgart 1982, 101 - 117; zusammenfassend Kaiser, G., Dünkel, F., Ortmann, R. a.a.O. (Anm. 34), 202.
- 36) Die Vergleichszahlen von 284 Beurlaubungen, 231 Ausgängen und 38 Freigangsfällen belegen die ganz wesentliche strukturellen Unterschiede dieser beiden Vollzugsformen, vgl. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 6), 115 f., 359 f.
- 37) Vgl. dazu insbesondere Jürgensen, P., Rehn, G.: Urlaub aus der Haft, in: MschrKrim 63 (1980), 231 - 241, die dies im Rahmen einer empirischen Untersuchung auch im Hinblick auf während des Urlaubs verübte Straftaten belegen.
- 38) Von daher erscheinen die entsprechenden Überlegungen der Jugendstrafvollzugskommission, die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 30. 6. 1980 in § 89a EJGG ihren Niederschlag fanden, besonders interessant.
- 39) Zum Entwicklungsstand und Konzepten von Anlaufstellen vgl. zusammenfassend: Baumann, H.: Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Bochum 1980; Dünkel, F.: Zur Situation und Entwicklung in der Entlassenenhilfe, in: ZfStrVo 30 (1981), 202 - 208; speziell zu der neu aufgebauten Kette entsprechender Einrichtungen in Niedersachsen vgl. Schwind, H.-D., Best, P.: Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: ZfStrVo 30 (1981), 4 - 11.

## Maßregelvollzugsgesetze \*

von Heinz Müller-Dietz

### 1. Die Lage vor Erlaß landesrechtlicher Sonderregelungen

Das StGB kennt vier Arten freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung: die Unterbringung psychisch kranker oder gestörter Täter im psychiatrischen Krankenhaus (§ 62), die Unterbringung alkohol- oder drogenabhängiger Täter in der Entziehungsanstalt (§ 63), die Unterbringung persönlichkeitsgestörter Täter in der sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65), die Unterbringung sog. Hangtäter in der Sicherungsverwahrung (§ 66). Dabei ist die Maßregel der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt derzeit noch nicht in Kraft; ob dies – wie vorgesehen – ab 1.1.1985 der Fall sein wird, ist durchaus noch offen; die Befürworter einer (modifizierten) Vollzugslösung, welche die Unterbringung rechtlich und praktisch aus verschiedenen Gründen ausschließlich als Vollzugsmaßnahme ausgestaltet wissen wollen, scheinen trotz nach wie vor bestehender Bedenken<sup>1</sup> zuzunehmen<sup>2</sup>. Aber ungeachtet der Frage, was aus dieser Maßregel (rechtlich) wird, kann spätestens seit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug<sup>3</sup> kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Ausgestaltung der in Kraft befindlichen freiheitsentziehenden Maßregeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf<sup>4</sup>.

Der Bundesgesetzgeber hat denn auch eine solche Grundlage für zwei dieser Maßregeln geschaffen: So regeln die §§ 123 bis 128 StVollzG den Vollzug der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt, der gegenwärtig nur im Wege der Vollzugslösung nach § 9 StVollzG möglich ist. Die §§ 129 bis 135 StVollzG gestalten rechtlich den Vollzug der Sicherungsverwahrung näher aus. Demgegenüber enthält das StVollzG über den Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt nur allgemeingehaltene Vorschriften, die lediglich die jeweiligen Vollzugsziele und Aufgaben dieser Einrichtungen formulieren. Es ist anerkannt, daß die §§ 136 und 137 StVollzG nur einen generellen Rahmen ziehen, der als gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung der Behandlung und Stellung Untergebrachter nicht ausreicht; dies gilt namentlich im Hinblick auf die Rechtsbeschränkungen, die mit einer derartigen Unterbringung verbunden sind, aber auch im Hinblick auf nach wie vor bestehende Mängel im Maßregelvollzug<sup>5</sup>. Vor allem auf das letztere Problem hat 1975 der „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Nachdruck hingewiesen: „Hier kommt es weitgehend darauf an, überhaupt erst einmal dem heutigen Justizvollzug vergleichbare Mindestbedingungen einer menschenwürdigen Unterbringung zu gewährleisten“<sup>6</sup>. Mögen zwischenzeitlich auch manche Anstrengungen unternommen worden sein, um diesen Zustand zu ändern, so sind doch die Defizite in der psychiatrischen Versorgung psychisch kranker oder gestörter, erst recht aber alkohol- und drogenabhängiger Täter weiterhin recht erheblich<sup>7</sup>.

Auch § 138 StVollzG geht davon aus, daß die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt detaillierterer Regelung bedarf, als sie die §§ 136 und 137 StVollzG darstellen. In diesem Sinne verweist er auf das Landesrecht, d.h. die Unterbringungsgesetze der Länder, „soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen“.

Der Bundesgesetzgeber ist also nicht der Konzeption des „Alternativ-Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz“ gefolgt, wonach das StVollzG den Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt im einzelnen regeln sollte<sup>8</sup>. Dahinter stand offenkundig die Vorstellung, daß der Vollzug jenen Einrichtungen, die nicht zum Justizvollzug gehören (§ 139 StVollzG), sich auch in rechtlicher Hinsicht im wesentlichen an den für die psychiatrische Krankenversorgung geltenden Vorschriften orientieren müsse<sup>9</sup>. Indessen ist gerade die Richtigkeit dieser Auffassung bestritten, wie vor allem, aber keineswegs allein, das Beispiel des Alternativ-Entwurfs zeigt<sup>10</sup>. So stehen sich nunmehr zwei Konzeptionen gegenüber: die eine zieht hinsichtlich der (Rechts-)Stellung des Untergebrachten Parallelen zur Stellung des Strafgefangenen und modifiziert diese lediglich im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Maßregelvollzuges; die andere nimmt stattdessen die Stellung des nach öffentlichem Unterbringungsrecht Eingewiesenen zum Vorbild für die rechtliche Regelung der Stellung des Untergebrachten und nimmt daran aus der Eigenart des Maßregelvollzuges folgende Korrekturen vor.

### 2. Landesgesetzliche Sonderregelungen für den Maßregelvollzug

Diese Problematik schlägt sich denn auch in den landesgesetzlichen Sonderregelungen des Maßregelvollzuges nieder. Indessen stehen sich hier nicht allein die Alternativen einer Ablehnung an das (landesrechtliche) Unterbringungsrecht oder das (bundesrechtliche) Strafvollzugsrecht gegenüber, wie es für die frühere Diskussion typisch ist. Vielmehr geht es insoweit auch um die Alternative einer – modifizierten – Übernahme unterbrings- und strafvollzugsrechtlicher Vorschriften oder die Schaffung eines eigenständigen Maßregelvollzugsrechts. Diese verschiedenen Möglichkeiten zeichnen sich denn auch in der neueren Landesgesetzgebung deutlich ab. So haben wir es auf dem Gebiet des Maßregelvollzuges außerhalb des Justizressorts derzeit mit drei Typen landesgesetzlicher Regelungen zu tun; mit solchen, die sich an das Unterbringungsrecht anlehnen, mit anderen, die teils auf das Unterbringungsrecht, teils auf das Strafvollzugsrecht verweisen, und schließlich mit jenen, welche die Materie eigenständig regeln. Freilich ist zu beachten, daß etwaige Bezugnahmen auf das StVollzG in aller Regel nur relativ kleine Ausschnitte des Strafvollzugsrechts – z.B. bestimmte Beschränkungen des Besuchs- und Schriftverkehrs – betreffen, so daß auch hier die unterbringungsrechtliche Komponente letztlich im Vordergrund steht.

Auf der Linie der *unterbringungsrechtlichen* Konzeption liegt etwa das schleswig-holsteinische Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) vom 26. März 1979<sup>11</sup>. Dieses Gesetz regelt den Gesamtbereich stationärer psychiatrischer Krankenversorgung unter Einschluß der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung.

\* Für Hinweise bin ich Herrn Oberregierungsrat Burghart Jäckel, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, zum Dank verpflichtet.

Das schleswig-holsteinische PsychKG enthält Sondervorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit zum Vollzug dieser Maßregeln (§ 33) sowie über die Beurlaubung Untergebrachter (§ 34 Abs. 2). Im übrigen nimmt es hinsichtlich der Stellung und Behandlung des strafgerichtlich Untergebrachten bezug auf Bestimmungen, die für die zwangseingewiesenen psychisch Kranken gelten (§ 34 Abs. 1). Die Verweisung umfaßt die Vorschriften über die ärztliche Heilbehandlung (§ 26), die Ordnung im Krankenhaus (§ 27) und den Schriftwechsel (§ 28). Auch die Zuständigkeit für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und das einschlägige Verfahren werden hier im wesentlichen unter Übernahme unterbringungsrechtlicher Vorschriften geregelt (§ 35). Dabei fällt auf, daß das PsychKG in Abweichung von §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 1 EGGVG, welche die Aufgabe des gerichtlichen Rechtsschutzes für den Bereich des Maßregelvollzuges außerhalb des Justizressorts einem Strafsenat des OLG zuweisen, das AG für zuständig (§ 10) und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des FG für anwendbar (§ 11) erklärt. Diese Regelung weicht auch vom Vorschlag ab, durch Änderung des § 138 StVollzG dem Landesgesetzgeber vorzubehalten, den §§ 109 bis 121 StVollzG entsprechende Regelungen vorzusehen und den gerichtlichen Rechtsschutz auf Strafvollstreckungskammern zu übertragen<sup>12</sup>.

Das bayerische Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) vom 20. April 1982<sup>13</sup> repräsentiert den Typus landesgesetzlicher Regelungen, der *teils das Unterbringungsrecht, teils das Strafvollzugsrecht* zum Vorbild nimmt. Es enthält lediglich eine einzige, die Urlaubsbestimmung des UnterbrG (Art. 30, 31) modifizierende Sondervorschrift für den Maßregelvollzug (Art. 41 Abs. 2). Im übrigen verweist das UnterbrG hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung (Art. 20), der Heilbehandlung (Art. 21), der persönlichen Ausstattung des Unterbringungsraums und des persönlichen Besitzes (Art. 22), des Rechts auf Besuch (Art. 23), des Rechts auf Schriftwechsel (Art. 24), der Verwertung von Kenntnissen (Art. 25), der Telefongespräche, Telegramme und anderen Arten der Nachrichtenübermittlung (Art. 26), des unmittelbaren Zwangs (Art. 27), der Regelungen durch die Hausordnung (Art. 28) sowie der Besuchskommissionen (Art. 29) auf die Vorschriften des Unterbringungsrechts (Art. 41 Abs. 1 Satz 1). Dabei werden unterbringungsrechtliche Bestimmungen über den Besuchs- und Schriftverkehr (Art. 23 Abs. 5 Satz 4, 24 Abs. 2 Satz 1) nach Maßgabe strafvollzugsrechtlicher Regelungen (§ 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG) modifiziert; der Sache nach geht es hier um die Erstreckung jener Vorschriften auf den Maßregelvollzug, die nach § 129a StGB – also wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – verurteilte Untergebrachte betreffen. Demnach dominiert auch im bayerischen UnterbrG die *unterbringungsrechtliche* Konzeption.

Eine dritte Kategorie von Regelungen stellen eigenständige *Landesgesetze über den Maßregelvollzug* (MVollzG) dar. Sie knüpfen konzeptionell – nicht in den Einzelheiten – an den Rahmenentwurf eines MVollzG an, der 1977 von einer aus Psychiatern und Juristen gebildeten Arbeitsgruppe auf Veranlassung des „Ständigen Arbeitskreises der Psychiatrie-Referenten des Bundes und der Länder“ vorgelegt worden war<sup>14</sup>, und erfassen wiederum nur jene Arten des Maßregelvollzugsgesetzes, die bundesrechtlich durch die

§§ 136 bis 138 StVollzG im Detail ausgespart worden sind: eben den Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt. Zu nennen sind hier etwa das hessische Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz) vom 3. Dezember 1981<sup>15</sup> sowie das niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz (Nds.MVollzG) vom 1. Juni 1982<sup>16</sup>. Beide Gesetze regeln ausschließlich den Vollzug dieser beiden freiheitsentziehenden Maßregeln, ohne noch andere Materien miteinzubeziehen. Auch sie sind freilich nicht ganz frei von Bezugnahmen auf das Unterbringungsrecht (vgl. § 24 Nds.MVollzG) oder das Strafvollzugsrecht (vgl. § 8 Abs. 7 Nds.MVollzG, §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Hess.MVollzG); doch steht der Charakter einer eigenständigen Regelung des Maßregelvollzuges ganz im Vordergrund.

Im Aufbau erinnern beide Gesetze an das StVollzG, ohne allerdings dessen Regelungen im einzelnen zu übernehmen. Formal unterscheiden sie sich durch die Anzahl der Vorschriften voneinander; während das Hess.MVollzG 41 Paragraphen umfaßt, besteht das Nds.MVollzG lediglich aus 27 Paragraphen. Indessen decken sich die Regelungsmaterien weitgehend. Das zeigt ein vergleichender Überblick:

Hess.MVollzG		Nds.VollzG	
Erster Titel.	Allgemeines. Organisation (§§ 1 - 5)	Erster Teil.	Anwendungsbereich, Grundsätze, Organisation (§§ 1 - 5)
Zweiter Titel.	Planung und Gestaltung des Vollzuges (§§ 6 - 27)	Zweiter Teil.	Untersuchung, Behandlung und Förderung (§§ 6 - 16)
Dritter Titel.	Gesundheitsfürsorge (§§ 28, 29)	Dritter Teil.	Hausordnung, Beschränkungen, Sicherheit und Ordnung (§§ 17 - 23)
Vierter Titel.	Religionsausübung (§§ 30 - 32)	Vierter Teil.	Schlußvorschriften (§§ 24 - 27)
Fünfter Titel.	Sicherheit und Ordnung (§§ 33 - 37)		
Sechster Titel.	Schlußbestimmungen (§§ 38 - 41)		

Die Abweichungen im Aufbau berühren die überwiegende gegenständliche Übereinstimmung beider Gesetze nicht. Das wird sofort deutlich, wenn man sich die einzelnen Materien von Augen führt, die im Rahmen der verschiedenen Abschnitte geregelt sind.

Ein prinzipieller Unterschied ist darin zu sehen, daß das Nds.MVollzG Grundsätze – nach Art der §§ 2 bis 4 StVollzG – enthält (§ 2), während der hessische Gesetzgeber darauf verzichtet hat. Ein weiterer besteht darin, daß das

Nds.MVollzG Generalklauseln über das Zusammenleben (§ 17 Abs. 1) und den Umfang zulässiger Beschränkungen (§ 18 Abs. 1) nach dem Muster des StVollzG (vgl. § 81 Abs. 1) aufweist. Ferner findet sich im Nds.MVollzG eine Zusammenarbeitsklausel i.S. der §§ 154 und 166 StVollzG (§ 4), die im Hess.MVollzG fehlt. Ebenso kennt das Nds.MVollzG eine Sondervorschrift über Ausbildung und berufliche Eingliederung (§ 9), während das Hess.MVollzG diese Materie in die Auflistung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen einbezogen hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Auch trifft das Nds.MVollzG eine besondere Regelung für den Ersatz von Aufwendungen (§ 14). Außerdem regelt es speziell die Mitwirkung (der Einrichtung) bei der Aussetzung zur Bewährung und der Entlassung (§ 16). Schließlich erstreckt es die Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung auch auf den Maßregelvollzug und sieht die Bildung besonderer Besuchskommissionen vor (§ 24). Andererseits legt § 5 Hess.MVollzG eigene die Zuständigkeiten für die Aufgaben und Maßnahmen der Maßregelvollzugsbehörde fest und enthält eine Sondervorschrift über Hörfunk und Fernsehen (§ 26). Auch regelt das Hess.MVollzG speziell die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 29), während das Nds.MVollzG insoweit der ärztlichen Behandlung gegen den Willen des Untergebrachten allgemein Grenzen zieht (§ 8 Abs. 3 bis 5). Schließlich trifft es auch Sonderregelungen über erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 34) und über das Festnahmerecht (der Einrichtung) (§ 35); demgegenüber verweist das Nds.MVollzG hinsichtlich der Beschränkungen und der Sicherung der Unterbringung nur generell auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) (§ 18 Abs. 3). Im übrigen regeln aber beide Gesetze im wesentlichen dieselben Gegenstände:

- Anwendungsbereich (§ 1 Hess.MVollzG, § 1 Nds.-MVollzG);
- Einrichtungen des Maßregelvollzuges (§ 2 Hess.-MVollzG, § 3 Nds.MVollzG);
- Aufsichtsbehörde (§ 3 Hess.MVollzG, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds.MVollzG);
- Vollstreckungsplan (§ 4 Hess.MVollzG, § 5 Nds.VollzG);
- (Aufnahme-)Untersuchung (§ 6 Abs. 1 Hess.MVollzG, § 6 Nds.VollzG);
- Behandlungs- und Eingliederungsplan (§ 6 Hess.-MVollzG, § 7 Nds.VollzG);
- (Ärztliche) Behandlung (zur Erreichung des Vollzugszieles) (§ 7 Hess.MVollzG, § 8 Nds.MVollzG);
- Offener Vollzug, Lockerungen des Vollzuges (§ 8 Hess.MVollzG, §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 2, 15 Nds.MVollzG);
- Urlaub (§ 9 Hess.MVollzG, § 15 Abs. 3 bis 5, 7 Nds.-MVollzG);
- Weisungen, Widerruf, Rücknahme (§ 10 Hess.MVollzG, § 15 Abs. 6 Nds.MVollzG)<sup>17</sup>;
- Taschengeld (§ 11 Hess.MVollzG, § 11 Nds.MVollzG);
- Verwendung des Taschengeldes; Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld, Unterhaltsbeitrag und Entlassungsbeihilfe (§ 12 Hess.MVollzG, §§ 12 und 13 Nds.MVollzG)<sup>18</sup>;
- Persönlicher Besitz (§ 13 Hess.MVollzG, § 11 Nds.-MVollzG);
- Aufbewahrung eingebrachter Sachen (§ 14 Hess.MVollzG, § 19 Abs. 4 Nds.MVollzG);
- Kleidung (§ 15 Hess.MVollzG, § 19 Abs. 2 Nds.MVollzG);
- Erwerb von Sachen (§ 16 Hess.MVollzG, § 19 Abs. 1, 3 Nds.MVollzG);
- (Beschränkung der) Besuche (§ 17 Hess.MVollzG, § 20 Nds.MVollzG);
- Besuche des gesetzlichen Vertreters, des Verteidigers, eines Rechtsanwalts oder Notars (§ 18 Hess.MVollzG, § 20 Abs. 1 Nds.MVollzG);
- Überwachung der Besuche (§ 19 Hess.MVollzG, § 20 Abs. 2 Nds.MVollzG);
- Beschränkung und Überwachung des Schriftwechsels (§§ 20 und 21 Hess.MVollzG, § 21 Abs. 1 bis 3 Nds.MVollzG);
- Anhalten von Schreiben (§ 22 Hess.MVollzG, § 21 Abs. 3 Nds.MVollzG);
- Ferngespräche und Telegramme (§ 23 Hess.MVollzG, § 21 Abs. 4 Nds.MVollzG);
- Pakete (§ 24 Hess.MVollzG, § 21 Abs. 5 Nds.MVollzG);
- Zeitungen und Zeitschriften (§ 25 Hess.MVollzG, § 21 Abs. 5 Nds.MVollzG);
- Verwertung von Kenntnissen (§ 27 Hess.MVollzG, § 18 Abs. 2 Nds.MVollzG);
- Anspruch auf Gesundheitsfürsorge (§ 28 Hess.MVollzG, § 8 Abs. 1 und 7 Nds.MVollzG);
- Seelsorge (§ 30 Hess.MVollzG, § 10 Nds.MVollzG);
- Religiöse Veranstaltungen (§ 31 Hess.MVollzG, § 10 Abs. 1 Nds.MVollzG);
- Weltanschauungsgemeinschaften (§ 32 Hess.MVollzG, § 10 Abs. 3 Nds.MVollzG);
- Durchsuchung (§ 33 Hess.MVollzG, § 22 Nds.MVollzG);
- Besondere Sicherungsmaßnahmen unter Einschluß der Einzelunterbringung und unausgesetzten Absonderung (§§ 36, 37 Hess.MVollzG, § 23 Nds.MVollzG);
- Hausordnung (§ 39 Abs. 2 bis 4 Hess.MVollzG, § 17 Abs. 2 bis 4 Nds.MVollzG);
- Kosten (§ 38 Abs. 1 Hess.MVollzG, § 25 Nds.MVollzG).

Die restlichen Vorschriften regeln – wie üblich – neben der Änderung bestehender Bestimmungen (§ 38 Hess.-MVollzG) die Einschränkung von Grundrechten (§ 40 Hess.-MVollzG, § 36 Nds.MVollzG) sowie das Inkrafttreten (§ 41 Hess.MVollzG, § 27 Nds.MVollzG).

Eine inhaltliche Würdigung beider Gesetze erforderte fraglos eine eingehendere Analyse; sie ist auf beschränktem Raum nicht möglich. Immerhin kann man hier gewisse Trends konstatieren. Wenngleich die beiden Gesetze über weite Strecken übereinstimmen, so setzen sie doch im Detail unterschiedliche Akzente. Das äußert sich vor allem in jenen Sonderregelungen, die jeweils nur im einen, nicht aber im anderen Gesetz enthalten sind. Mit allem Vorbehalt, den ein derart pauschaler Vergleich zuläßt, kann man sagen, daß das Hess.MVollzG stärker den *Eingriffscharakter* des Maßregelvollzuges und dessen *rechtstaatliche* Grenzen in

den Mittelpunkt seiner Regelungen rückt, während das Nds.MVollzG sein Hauptgewicht auf Vorschriften legt, die den *Leistungscharakter* des Maßregelvollzuges und damit seine *sozialstaatliche* Komponente hervorheben.

### 3. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Entwicklung, die in Richtung eigenständiger MVollzG geht, verdient nicht nur Aufmerksamkeit und Interesse. Sie entspricht wohl auch dem sachlichen Gewicht und der inhaltlichen Problematik des Maßregelvollzuges mehr als die frühere Tendenz, ihn rechtlich gewissermaßen als Annex des Strafvollzuges oder der öffentlichen Unterbringung zu behandeln. Sicher läßt sich nicht bestreiten, daß der Maßregelvollzug sowohl bei der einen wie bei der anderen Rechtsmaterie Anleihen aufnehmen muß oder doch zumindest kann. So sollte für den Bereich der ärztlichen Behandlung, Betreuung und Pflege das Modell der psychiatrischen Krankenversorgung zugrundegelegt werden. Hinsichtlich der Rechtsbeschränkungen und Sicherungsmaßnahmen kann – in modifizierter Weise – an einschlägigen Regelungen des StVollzG angeknüpft werden. Gleichwohl birgt die Bezugnahme auf Vorschriften des Unterbringungs- oder des Strafvollzugsrechts die Gefahr, daß Besonderheiten des Maßregelvollzuges zu wenig berücksichtigt werden, daß zu schematisch verfahren wird. Überdies macht die Verweis technik ein Gesetz meist recht unübersichtlich und erschwert seine praktische Anwendung. Demgegenüber zwingt der Erlaß eines eigenständigen MRVollzG den Gesetzgeber bei jeder einzelnen Rechtsfrage zur Überlegung, welche Regelung ihrem Gegenstand angemessen, im Hinblick auf Zweck und Funktion der Maßregeln sinnvoll, ja geboten ist.

### Anmerkungen

- 1 Heinz Schöch u.a.: Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! ZRP 15 (1982) 207 - 212.
- 2 Günther Kaiser/Frieder Dünkel/Rüdiger Ortman: Die sozialtherapeutische Anstalt – das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982) 198 - 207.
- 3 BVerfGE 33, 1; 40, 276.
- 4 Vgl. z.B. Jürgen Baumann: Fehlende Rechtsgrundlage bei ärztlicher Zwangsbehandlung Untergebrachter. NJW 33 (1980) 1873 - 1879; BVerfG JZ 1982, 64.
- 5 Vgl. Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19). 3. Aufl. München 1982, Rdnr. 3 zu § 138.
- 6 BT-Dr. 7/4200, 282.
- 7 Vgl. Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1982, 235 ff.
- 8 Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, bearb. von Jürgen Baumann u.a. Tübingen 1973, §§ 183 ff. (238 ff.), § 194 ff. (245 ff.).
- 9 Vgl. Calliess/Müller-Dietz (Anm. 5) Rdnr. 1 zu § 138.
- 10 Vgl. Anm. 4 und 8.
- 11 Schleswig-Holstein. GVOBl. 1979, 251.
- 12 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, vom BR auf Antrag der hessischen Landesregierung beim BT eingebracht (BR-Dr. 162/81).
- 13 Bayer. GVOBl. 1982, 131.
- 14 Vgl. H. Heinze: Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes. In: Lauter/Schreiber (Lit. Verz.) 78 - 83.
- 15 Hess.GVOBl. 1981 I, 414. Dazu Marschner (Lit. Verz.).
- 16 Niedersächs. GVOBl. 1982, 131.
- 17 Freilich ohne spezielle Regelung von Widerruf und Rücknahme.
- 18 § 12 Abs. 1 Nds.VollzG sieht eine Zuwendung für Leistung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit (und eventuell für sie substituierende Maßnahmen) vor; § 12 Abs. 1 Hess.MVollzG verweist hinsichtlich der Verwendung des Taschengeld-, Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldes auf die einschlägigen Vorschriften des StVollzG.

### Literatur

(die Hinweise beschränken sich auf eine Auswahl der neueren Literatur)

Albrecht, Peter: Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten (Bas-

ler Studien zur Rechtswissenschaft Reihe C: Strafrecht Bd. 1). Basel und Frankfurt a.M. 1981

Albrecht, Peter-Alexis: Aspekte des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus. MSchrKrim. 61 (1977) 104 - 126

Baur, Fritz: Der Maßregelvollzug für psychisch kranke und suchtkranke Täter (§§ 63, 64 StGB). Recht und Politik 16 (1980) 161 - 163

Baur, Fritz: Postüberwachung im Maßregelvollzug für psychisch kranke und suchtkranke Täter (§§ 63, 64 StGB). MDR 35 (1981) 803 - 806

Baur, Fritz: Besserung und Sicherung – Zur Problematik des Vollzuges der Maßregeln der Besserung und Sicherung für psychisch kranke und suchtkranke Täter nach §§ 63 und 64 StGB. Strafverteidiger 2 (1982) 33 - 40

Bergener, Manfred (Hrsg.): Psychiatrie und Rechtsstaat (Demokratie und Rechtsstaat Bd. 54). Neuwied und Darmstadt 1981

Berner, Wolfgang/Krieger, Peter/Strobl, Rainer/Sluga, Willibald: Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (1975 - 1977). Forensia Nr. 1 Bd. 1979/80, 39 - 54

Ehret, Alfred: Stations- bzw. Therapiekonzept einer forensisch-psychiatrischen Station eines Psychiatrischen Krankenhauses: Organisatorische Gesichtspunkte. MSchrKrim. 60 (1977) 297 - 303

Ehrhardt, Helmut E.: Der Vollzug im Psychiatrischen Krankenhaus. In: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik (Kriminologische Gegenwartsfragen H. 11). Stuttgart 1974, 152 - 160

Evangelische Akademie Hofgeismar (Hrsg.): Maßregelvollzug in einem Psychiatrischen Krankenhaus. Tagung vom 3. bis 5. April 1981 (Protokoll 178/1981). Hofgeismar 1981

Gaertner, Adrian (Hrsg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends (Kritische Texte: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Probleme). Neuwied und Darmstadt 1982

Gretenkord, Lutz: Mehrdimensionale Therapie eines Sexualdelinquenten in einer forensischen Klinik. MSchrKrim. 64 (1981) 353 - 360

Hanack, Ernst-Walter: Sozialtherapie und Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB n.F. JR 1975, 441 - 446

Hanack, Ernst-Walter in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar. 10. Aufl. Berlin/New York 1978, Rdnr. 124 - 128 zu § 63

Heinrich, Kurt: Das Dilemma des psychisch kranken Rechtsbrechers zwischen Einschließung und Therapie. In: Kriminalität heute – Ursachen und Bekämpfung. Redaktionell bearb. von Harald Petri und Hans-Dieter Schwind (Schriftenreihe „Praktische Psychologie“ Bd. I). Bochum 1977, 62 - 74

Kammeier, Heinz/Tondorf, Günter: Der Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus für psychisch kranke und suchtkranke Täter (§§ 63, 64 StGB). Recht und Politik 17 (1981) 137 - 138

Kranz, Heinrich und Kurt Heinrich (Hrsg.): Bilanz und Ausblick der Anstaltspsychiatrie. 100 Jahre Rheinisches Landeskrankenhaus – Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf 1876 - 1976. 2. Düsseldorf Symposium am 25. Juni 1976. Stuttgart-New York 1977

Kunze, Heinrich: Die Reform der Psychiatrie und die Rehabilitation chronisch Kranker. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 10 (1979) 188 - 202

Lauter, Hans und Hans-Ludwig Schreiber (Hrsg.): Rechtsprobleme in der Psychiatrie. Ein Tagungsbericht. Köln 1978

Marschner, Rolf: Ein erstes Maßregelvollzugsgesetz! MSchrKrim. 65 (1982) 177 - 179

Müller, Bernd: Anordnung und Aussetzung freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Schriften zum Strafrecht 39). Berlin/München 1981

Müller, Christian: Psychiatrische Institutionen. Ihre Möglichkeiten und Grenzen. Berlin/Heidelberg/New York 1981

Müller-Dietz, Heinz: Möglichkeiten und Grenzen eines behandlungsorientierten Maßnahmenvollzuges. Forensia Nr. 3 Bd. 1977/78, 271 - 286

Probst, Karlheinz: Kriminalpolitische Aspekte bei der strafgerichtlichen Behandlung abnormer Rechtsbrecher in Österreich. ArchKrim. 168 (1981) 106 - 119

Ritzel, Günther: Unterbringung nach § 63 2. StRG: Besserung oder Sicherung? MSchrKrim. 58 (1975) 182 - 189

Schmitt, Rudolf: Auf der Grenze von Recht und Medizin: Die zwangsweise Unterbringung von Trinkern. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, 861 - 868

Schuler, Sigrid: Eigenmotivation muß erst erarbeitet werden. Heroin- und Mehrfachabhängige im Maßregelvollzug. psycho, Heft 12/1981, 764 - 770

Sluga, Willibald: Psychiatrie und Freiheitsentzug. In: Festschrift für Christian Broda (zum 60. Geburtstag). Wien 1976, 315 - 334

Sluga, Willibald: Geisteskranker Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege. Wien/München 1977

Tondorf, Günter: Der Maßregelvollzug für psychisch kranke Täter und Suchtkranke (§§ 63, 64 StGB). Recht und Politik 16 (1980) 114 - 116

Venzlaff, Ulrich: 2. Strafrechtsreformgesetz und Krankenhauspsychiatrie. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag. Göttingen 1975, 293 - 301

Wallia, Susanne: Psychisch kranke Straftäter „sitzen“ länger. Der Maßregelvollzug hinter Anstaltsmauern. psychologie heute 9 (1982) Nr. 10, 76 - 77.

# Die Pfändbarkeit von Geldforderungen der Strafgefangenen

von Hubert Fluhr

## I. Einleitung

Wenn ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann der Gläubiger zu seiner Befriedigung die Zwangsvollstreckung in die Forderungen des Schuldners betreiben.

Diese Möglichkeit hat auch ein Gläubiger gegenüber einem Strafgefangenen. Das Strafvollzugsverhältnis hat keine Auswirkungen auf die Schuldnerstellung des Strafgefangenen. Wird aber von Gläubigern die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen der Strafgefangenen gegen die Vollzugsanstalt betrieben, sind neben den Pfändungsvorschriften der ZPO die sich aus dem Strafvollzugsverhältnis ergebenden Bestimmungen zu beachten. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

Die Pfändbarkeit von Geldforderungen der Strafgefangenen gegen die Vollzugsanstalt wirft Rechtsfragen auf, die nicht eindeutig geklärt sind. Wenn z.B. ein Gefangener den festgelegten Überbrückungssatz voll gebildet hat und nunmehr ein Eigengeldguthaben ansammelt, ein Vorgang, der vor allem bei Gefangenen im Langstrafenvollzug häufig vorkommt, fragt es sich, ob das Eigengeld nach den Regeln der Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens (§§ 850 - 850k ZPO) gepfändet werden kann, weil es u.a. aus dem Arbeitsentgelt der Gefangenen gebildet wird (§ 52 StVollzG), oder ob diese Normen hier nicht eingreifen. Richtet sich die Pfändung des aus dem Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldes nach den Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen (§§ 850 - 850k ZPO) – 1. Fall –, ist dieses Eigengeld derzeit in der Regel für die laufende Zahlungsperiode wegen des Pfändungsfreibetrages (§ 850c Abs. 1 ZPO) unpfändbar. Sind dagegen die Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen nicht einschlägig – 2. Fall –, unterliegt auch das für die laufende Zahlungsperiode aus dem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld grundsätzlich der Pfändung.

Für den Gefangenen wirkt sich dies so aus, daß er im Gegensatz zum 2. Fall im 1. Fall trotz Pfändung über sein aus dem Arbeitsentgelt gebildetes Eigengeld für die Dauer der laufenden Zahlungsperiode verfügen kann.

Für die Gläubiger hat der Meinungsunterschied zur Folge, daß sie im 1. Fall kaum Befriedigung erlangen können, denn der Gefangene wird aus nachvollziehbaren Gründen dafür sorgen, daß mit Ablauf der Zahlungsperiode das Eigengeld verbraucht ist.

## II. Forderungen des Gefangenen gegen die Vollzugsanstalt

Bevor auf die Frage der Pfändbarkeit der Geldforderungen eingegangen wird, ist festzustellen, welche Geldforderungen der Gefangene an die Vollzugsanstalt überhaupt hat.

Zu unterscheiden sind die Forderungen des Gefangenen auf Gutschrift einer Geldsumme und die Forderungen, die auf Auszahlung der Gutschriften gerichtet sind. Diese Aufgliederung der Ansprüche ergibt sich aus der Regelung des Strafvollzugsgesetzes, wonach zunächst immer eine Gutschrift auf eines der Konten bei der Anstaltszahlstelle zu erfolgen hat.

Erhält ein Gefangener z.B. Arbeitsentgelt, wird dieses nicht an den Gefangenen ausbezahlt, sondern (nach Abzug des Arbeitslosenversicherungsbeitrages) in Höhe von 2/3 auf dem Hausgeldkonto, in Höhe von 1/3 auf dem Überbrückungsgeldkonto bzw. Eigengeldkonto gutgeschrieben (§§ 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV) zu § 51 StVollzG, § 52 StVollzG).

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsanstalt sind öffentlich-rechtlicher Natur; maßgeblich ist das Strafvollzugsverhältnis. Auf Grund dessen kann der Gefangene, anders als bei einem privatrechtlich ausgestalteten Arbeitsverhältnis, von der Vollzugsanstalt nicht Zahlung seines Arbeitsentgeltes, sondern nur dessen richtige Verbuchung auf den Konten verlangen (1).

Aus dem Strafvollzugsgesetz ergeben sich folgende Forderungen des Gefangenen auf

### 1. Gutschrift

- a) des Arbeitsentgeltes (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StVollzG)
- b) der Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StVollzG)
- c) des Taschengeldes (§ 46 StVollzG)
- d) des Entgeltes aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder aus Selbstbeschäftigung (Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 39 Abs. 3 StVollzG)
- e) des mitgebrachten und/oder später eingebrachten Geldes (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG);

### 2. Auszahlung

- a) des Hausgeldes und Taschengeldes (§ 47 StVollzG)
- b) des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG)
- c) des Eigengeldes (§ 52 StVollzG)

## III. Pfändbarkeit der Forderungen der Gefangenen

Nicht nur für die Gläubiger des Gefangenen ist die Frage der Pfändbarkeit der gegen die Vollzugsanstalt gerichteten Forderungen der Gefangenen interessant, sondern auch für die Vollzugsanstalt selbst. Bei der Pfändung der Forderungen der Gefangenen, bei denen das Land, vertreten durch die Justizvollzugsanstalt Drittschuldner ist (2), ergeben sich für die Vollzugsanstalt Pflichten, die Kenntnisse der Pfändbarkeit der Forderungen der Gefangenen voraussetzen. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Pflichten:

- Abgabe der Drittschuldnererklärung gegenüber dem Gläubiger gemäß § 840 ZPO,
- Vornahme der erforderlichen Handlungen im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht, wenn unpfändbare Forderungen gepfändet werden.

### 1. Forderungen auf Gutschrift

Bei den Forderungen des Gefangenen auf Gutschrift (s.o. II 1.) handelt es sich um Geldforderungen im Sinne des § 829 ZPO. Geldforderungen im Sinne des § 829 Abs. 1 ZPO sind grundsätzlich pfändbar. Ob aber deshalb die Forderungen der Gefangenen auf Gutschrift pfändbar sind, hängt von der Frage ab, ob nicht Pfändungsbeschränkungen und -verbote eingreifen.

#### a) Arbeitsentgelt

Die Beantwortung der Frage, ob das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG Arbeitseinkommen ist, das nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850k ZPO gepfändet werden kann (§ 850 Abs. 1 ZPO), kann dahingestellt gelassen werden, denn die diesbezüglichen Forderungen der Gefangenen sind unpfändbar. Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist (§ 851 Abs. 1 ZPO). Die Forderung des Gefangenen auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes ist unübertragbar, weil sie zweckgebunden ist (3). Daß die Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes nicht übertragen werden kann, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Strafvollzugsgesetz, jedoch aus den sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Verwendungszwecken. Nach § 47 Abs. 1 StVollzG ist aus dem Arbeitsentgelt das Hausgeld des jeweiligen Gefangenen zu bilden und nach § 51 Abs. 1 StVollzG das Überbrückungsgeld. Ist das Überbrückungsgeld gebildet, ist der diesbezügliche Teil des Arbeitsentgeltes dem Eigengeld gutzuschreiben (§ 52 StVollzG). Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß der Zweck der Forderung auf Arbeitsentgelt nur durch die Leistung an den Berechtigten erreicht werden kann. Es ist nicht gleichgültig, an wen die Leistung erfolgt. Bei Leistungen des Arbeitsentgeltes an einen anderen als den Gefangenen steht das Arbeitsentgelt nicht mehr für das Hausgeld und Überbrückungsgeld bzw. Eigengeld des betreffenden Gefangenen zur Verfügung. Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfes ergibt (4), entspricht auch die Unübertragbarkeit des Arbeitsentgeltes dem Willen des Gesetzgebers.

Die sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Zweckbindungen begründen somit die Unpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Forderung auf Arbeitsentgelt (§ 851 Abs. 1 ZPO, § 400 BGB).

Die Vertreter der Meinung, daß die Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen (§§ 850 – 850k ZPO) Anwendung finden (5), übersehen den Vorrang des über die Wirkungen der §§ 850 - 850k ZPO hinausgehenden Pfändungsverbot des § 851 Abs. 1 ZPO. Die Anwendbarkeit der §§ 850 - 850k ZPO scheidet aber nicht deshalb aus, daß bei einem hoheitlichen Strafvollzugsverhältnis dienst- und arbeitsvertragliche Beziehungen fehlen (6), sondern auf Grund des § 851 Abs. 1 ZPO.

#### b) Ausbildungsbeihilfe

Die Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG), die an die Stelle des Arbeitsentgeltes tritt, unterliegt in gleicher Weise wie das Arbeitsentgelt dem Pfändungsschutz des § 851 Abs. 1 ZPO. Deshalb finden auch hier die Vorschriften über die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen (§§ 850 - 850k ZPO) keine Anwendung, also auch nicht § 850a Nr. 6 ZPO (7).

#### c) Taschengeld

Die Pfändbarkeit der Forderung auf Gutschrift des Taschengeldes (§ 46 StVollzG) richtet sich ebenfalls nach § 851 Abs. 1 ZPO. Taschengeld wird einem bedürftigen Gefangenen gewährt, damit er ein angemessenes Hausgeld zur Verfügung hat. Dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn das Taschengeld an einen anderen geleistet wird. Die daraus folgende Unübertragbarkeit führt zur Unpfändbarkeit gem. § 851 Abs. 1 ZPO und zur Unabtretbarkeit gem. § 400 BGB.

#### d) Einkommen aus freien Beschäftigungsverhältnissen oder Selbstbeschäftigung

Arbeitseinkommen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder aus Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 1, 2 StVollzG) unterliegt pfändungsrechtlich an sich den §§ 850 - 850k ZPO. Sobald aber die Vollzugsbehörde verlangt, daß ihr das Arbeitsentgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird (§ 39 Abs. 3 StVollzG), ist das Arbeitseinkommen gem. § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar, denn dann ist es nicht mehr gleichgültig an wen die Leistung erfolgt.

Folge des Verlangens auf Überweisung des Arbeitseinkommens zur Gutschrift für den Gefangenen ist, daß die Vollzugsbehörde sicherstellt, daß das Entgelt in der vom Strafvollzugsgesetz vorgeschriebenen Weise verwendet wird (8).

Die Verwendungszwecke ergeben sich aus Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 39 Strafvollzugsgesetz. Damit ist das Arbeitseinkommen der Gefangenen der Einkommenspfändung (§§ 850 - 850k ZPO) entzogen und ebenso zu behandeln wie die Forderungen auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes (s.o. III 1 a).

#### e) Eigengeld

Ein weiterer Anspruch auf Gutschrift ergibt sich aus § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach steht dem Gefangenen die Forderung zu, daß mitgebrachtes und später von ihm oder von Dritten eingebrachtes Geld zum Eigengeldkonto zugeführt wird. Diese Forderung auf Gutschrift, die von der Forderung auf Auszahlung zu unterscheiden ist, ist nicht pfändbar, denn auch die Eigengeldgutschrift ist zweckgebunden, denn der Gefangene kann nur im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes über das Eigengeld verfügen. U.a. kann ein Gefangener über sein Eigengeld nur verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Diese Zwecke würden vereitelt werden, wenn die Forderung auf Gutschrift zum Eigengeld übertragbar und damit pfändbar wäre.

### 2. Forderungen auf Auszahlung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei Forderungen auf Auszahlung um Geldforderungen im Sinne von § 829 ZPO. Deshalb sind auch die auf Auszahlung gerichteten Forderungen der Gefangenen (s.o. II 2) grundsätzlich pfändbar.

#### a) Hausgeld

Der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar und kann daher auch nicht

übertragen werden. Wird Taschengeld gewährt, tritt dieses an die Stelle des Hausgeldes und unterliegt ebenfalls § 851 Abs. 1 ZPO. Die Leistung an andere als den Gefangenen kann nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes erfolgen, denn bei Leistungen an andere würde es sich nicht mehr um Hausgeld und schon gar nicht mehr um Hausgeld des Gefangenen handeln.

Diese Zweckgebundenheit hat die Unpfändbarkeit zur Folge. Aus der Begründung des Regierungsentwurfes ergibt sich, daß der Gefangene sein Hausgeld für den Einkauf oder anderweitig frei verwenden kann und einen Zugriff anderer nicht zu befürchten braucht (9).

Die vom Landgericht Regensburg (10) vertretene Meinung, der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist nach § 851 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 399 BGB unpfändbar, übersieht, daß das Hausgeld zweckgebunden ist und deshalb bereits unter § 851 Abs. 1 ZPO fällt. Aus dieser Zweckgebundenheit folgt die Unpfändbarkeit sowie die Unabtretbarkeit nach § 400 BGB. Nach Meinung des Landgerichts Regensburg wären die Forderungen der Gefangenen auf Auszahlung des Hausgeldes bedingt unpfändbar, nicht aber absolut unpfändbar, was aber der Gesetzgeber anstrebte.

Ein Zugriff auf das Hausgeld ist nur in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (§ 93 Abs. 2 StVollzG) sowie in den Fällen des § 121 Abs. 5 StVollzG rechtmäßig.

#### b) Überbrückungsgeld

Die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 1 StVollzG) ist in § 51 Abs. 4, 5 StVollzG abschließend geregelt. Für die Vollzugsanstalten ist wichtig, daß der nach § 51 Abs. 5 StVollzG dem Gefangenen bei der Pfändung zu belassende Betrag vom Vollstreckungsgericht festzusetzen und im Pfändungsbeschluß betragsmäßig aufzuführen ist (11). In Ausübung der Fürsorgepflicht kann (auch) der Anstaltsleiter (§ 156 Abs. 2 StVollzG) bei anscheinend zu gering angesetztem Freibetrag Erinnerung gemäß § 766 ZPO einlegen.

#### c) Eigengeld

Zur Pfändbarkeit des Eigengeldes findet sich im Strafvollzugsgesetz nur eine Bestimmung, und zwar in § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Aus der Begründung des Entwurfes des § 48 (Eigengeld) ergibt sich, daß das Arbeitsentgelt, wenn es nicht nach den Vorschriften dieses Titels in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offen steht (12). Es entsteht deshalb der Eindruck der Problemlosigkeit der Pfändbarkeit von Eigengeld. Dieser Eindruck trügt, denn hier stellt sich insbesondere die Frage, ob das Arbeitsentgelt des Gefangenen Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 - 850k ZPO ist. Die bei der Pfändung der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes offengelassene Frage, ob es sich bei dem Arbeitsentgelt der Gefangenen um Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO handelt, kann aber auch hier offen gelassen werden. Denn nach § 362 Abs. 1 BGB (in entsprechender Anwendung auf das Strafvollzugsverhältnis) erlischt der Anspruch auf Arbeitsentgelt mit der Gutschrift auf das diesbezügliche Konto bei der Anstaltszahlstelle. Mit dieser Erfüllung endet die Unpfändbarkeit

oder Pfändbarkeit des Anspruchs; sie setzt sich an dem Anspruch auf Auszahlung seines Kontos, den der Gefangene mit der Erfüllung, also der Gutschrift, erworben hat, nicht fort (13). Die Folge ist, daß sich die Pfändbarkeit auf Auszahlung des Eigengeldes nach den für diese Forderung geltenden Bestimmungen richtet.

aa) Die Forderung auf Auszahlung des Eigengeldes ist bis zur Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld und dem festgesetzten Überbrückungsgeld unpfändbar (§ 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der von Hofmann vertretenen Meinung (14), daß Eigengeld nur ausnahmsweise unpfändbar ist, nämlich soweit das Überbrückungsgeld nicht die festgesetzte Höhe erreichen wird und es sich um die zur Bildung des notwendigen Überbrückungsgeldes jeweiligen erforderlichen Raten handelt, kann nicht gefolgt werden, denn sie steht im Widerspruch zu dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Das Eigengeld ist solange als Überbrückungsgeld notwendig, als das Überbrückungsgeld nicht aus den im Gesetz geregelten Bezügen angesammelt worden ist und somit noch zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird (15).

bb) Auszahlungsansprüche der Gefangenen, die auf Eigengeldgutschriften aus von Gefangenen mitgebrachten Geldbeträgen und aus von privater Seite für den Gefangenen eingezahlter Geldbeträge gerichtet sind, sind unter den unter III 2 c) aa) aufgeführten Voraussetzungen unpfändbar, im übrigen pfändbar. Von der Pfändbarkeit werden auch Einzahlungen von privater Seite umfaßt, die für einen bestimmten Zweck erfolgen, denn diese Zweckbestimmungen führen grundsätzlich nicht zur Unübertragbarkeit der Forderungen und damit nicht zu einer Zweckbindung im Sinne von § 851 Abs. 1 ZPO (16). Deshalb kann auch der von Stöber (17) vertretenen Auffassung der Unpfändbarkeit der aus Einzahlung Dritter resultierender Forderungen des Gefangenen nicht gefolgt werden, sofern nicht Stöber voraussetzt, daß nicht nur eine Zweckbestimmung sondern eine Zweckbindung vorliegt. Hierfür spricht die von ihm verwendete Formulierung „zweckgebundener Gelder“; dagegen spricht der Verweis auf Nr. 3 der VV zu § 83 StVollzG, denn Voraussetzung dieser Vorschrift ist u.a. nur eine Zweckbestimmung.

cc) Bei der Pfändung der Forderungen der Gefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes, das aus Mitteln des Arbeitsentgeltes bzw. des Arbeitseinkommens aus freien Beschäftigungsverhältnissen und Selbstbeschäftigung gutgeschrieben ist (§ 52 StVollzG) und das nicht für die Bildung des Überbrückungsgeldes erforderlich ist, ergeben sich keine Probleme. Diese Forderungen sind pfändbar. Der Gesetzgeber wollte erreichen, daß Bezüge der Gefangenen, welche nicht nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Anspruch genommen werden, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht (18).

## IV. Pfändungsausspruch

Wegen des Wortlautes des Pfändungsausspruches wird auf den Vorschlag von Stöber (19) verwiesen. Zu beachten ist aber, daß wenn ein Pfändungsausspruch sich nicht auf künftige Forderungen des Gefangenen bezieht, ein Pfänd-

recht nur an der Forderung des Gefangenen gegen die Anstalt entsteht, wie sie z.Zt. der Pfändung, also dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner besteht (20). Auf Forderungen, die nach dem Zeitpunkt der Zustellung entstehen (künftige Forderungen) bezieht sich der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht, weil es sich bei den Forderungen der Gefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes nicht um fortlaufende Bezüge handelt. Das Eigengeld der Gefangenen ist weder pfändungsrechtliches Arbeitseinkommen noch ihm gleichgestellt (21).

### V. Umfang des pfändbaren Eigengeldes bei Einkommen aus freien Beschäftigungsverhältnissen

Aus Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 39 StVollzG ergeben sich die Verwendungszwecke der Gefangenen aus freien Beschäftigungsverhältnissen. Nachdem die Bezüge der Gefangenen aus freien Beschäftigungsverhältnissen nicht den Pfändungsvorschriften der §§ 850 - 850k ZPO unterliegen, wenn die Vollzugsbehörde verlangt hat, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird (s.o. III. 1 d) stellt sich die Frage, ob nur das in Nr. 2 Absatz 3 f der VV zu § 39 StVollzG aufgeführte Eigengeld des Gefangenen pfändbar ist. Eine Zweckbindung im Sinne des § 851 Abs. 1 ZPO liegt in den Fällen der Nr. 2 Abs. 3 a, b, d der VV zu § 39 StVollzG vor. Bei Nr. 2 Abs. 3 c und e der VV zu § 39 StVollzG fragt es sich, ob eine Zweckbindung im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt. Die Folge wäre, daß auch die hierfür festgelegten Beträge unpfändbar wären. Damit aber könnte der Gefangene auf Antrag erreichen, daß Gläubiger „leer“ ausgehen. Dies würde aber zu einer Gläubigerbenachteiligung führen, die keine Rechtfertigung findet. Deshalb handelt es sich bei den in der VV Nr. 2 Abs. 3 c und e angeführten Beträge um Eigengeld. Von der Vollzugsbehörde können auf Antrag des Gefangenen nur Beträge zur Erfüllung von Verbindlichkeiten festgelegt werden, wenn noch kein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vorliegt bzw. dieser nicht das volle Eigengeld umfaßt. Erfolgt nach Festlegung dieser Sätze die Pfändung der Eigengeldforderung des Gefangenen, umfaßt die Pfändung auch die hierfür festgelegten Beträge.

### VI. Bedingte Unpfändbarkeit des Eigengeldes

Nachdem der Gefangene grundsätzlich frei über sein Eigengeld verfügen kann, kann er aber mit der Vollzugsbehörde (Schuldner) in entsprechender Anwendung des § 399 BGB vereinbaren, daß eine Abtretung der Eigengeldforderung ausgeschlossen ist. Durch diese Vereinbarung kann sichergestellt werden, daß z.B. ein Freigänger nicht die beabsichtigte Schuldenregulierung durch Abtretung seiner Eigengeldforderungen zunichte macht.

Für die Frage der Pfändbarkeit des Eigengeldanspruches hat der vertragliche Ausschluß der Abtretbarkeit zur Folge, daß die Forderung bedingt unpfändbar ist (§ 851 Abs. 2 ZPO).

## VII. Ergebnis

Die gegen die Vollzugsanstalt gerichteten Forderungen der Gefangenen auf Gutschrift sind unpfändbar.

Ebenfalls unpfändbar sind die Forderungen auf Auszahlung, mit Ausnahme des

- a) „freien Eigengeldes“, also des über dem Unterschiedsbetrag zwischen dem zu bildenden und dem tatsächlich gebildeten Überbrückungsgeld liegenden Eigengeldes,
- b) Überbrückungsgeldes gem. § 51 Abs. 5 StVollzG bei Unterhaltsansprüchen.

Abschließend wird angemerkt, daß diese Rechtslage sowohl dem Willen des Gesetzgebers entspricht, als auch den Interessen des Gefangenen und der Gläubiger gerecht wird.

Auch verstößt die Auffassung, daß Arbeitsentgelt gem. § 43 StVollzG hinsichtlich des Pfändungsschutzes nicht wie in Freiheit bezogenes Arbeitseinkommen zu behandeln ist, nicht gegen das Grundgesetz (22).

Die Tilgung von Schulden – und sei es durch Pfändung – ist eine wichtige Wiedereingliederungsvoraussetzung, wobei einerseits der Gefangene durch die Tilgung von seinen Schulden befreit wird und andererseits zugleich der Gläubiger (sehr oft das Tatopfer) zu seinem Geld kommt.

## Anmerkungen

- (1) LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312 (313)
- (2) z.B. Baden-Württemberg: Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17.1.55 – GBl 1955 S. 8 –, geändert durch Anordnung der Landesregierung vom 19.6.73 – GBl S. 210 –.
- (3) Zöllner ZPO 13. Auflage 1981 Anm. V 2 zu § 850 i.
- (4) BT-Drucksache 7/918 S. 69 (§ 44-Hausgeld): Zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs ist das Hausgeld bestimmt, . . . S. 71 (§ 47 - Überbrückungsgeld): § 47 schränkt die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Arbeitsentgelt ein und entzieht es zugleich dem pfändenden Zugriff seiner Gläubiger. S. 71 (§ 48 - Eigengeld): Die Entwurfsvorschrift stellt klar, daß Arbeitsentgelt, welches nicht nach den Vorschriften dieses Titels in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht.
- (5) OLG Celle ZfStrVo 1980, 188; OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; Hofmann Bemerkungen zur Pfändbarkeit von Gefangenengeldern ZfStrVo 1981, 344; Calliess/Müller-Dietz Komm. StVollzG 2. Auflage 1979 Rdnr. 2 zu § 93; Übersicht des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 5. März 1981 (4523 – VI/246) über die Rechtslage bei der Pfändung der Gelder der Gefangenen und bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Vollzugsanstalt im Wege der Aufrechnung.
- (6) so aber: Stöber Forderungspfändung 6. Auflage 1981 Rdnr. 137
- (7) so aber: OLG Celle ZfStrVo 1980, 188
- (8) Calliess/Müller-Dietz aaO Rdnr. 3 zu § 39; BT-Drucksache 7/918 S. 67
- (9) BT-Drucksache 7/918 S. 69
- (10) LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312
- (11) Stöber aaO Rdnr. 139
- (12) BT-Drucksache 7/918 S. 71
- (13) Stöber aaO Rdnr. 16; LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312
- (14) Hofmann Bemerkungen zur Pfändbarkeit von Gefangenengeldern ZfStrVo 1981, 344
- (15) LG Karlsruhe ZfStrVo 1980, 255
- (16) OLG Karlsruhe Beschl. v. 12.6.1980 – 3 Ws 130/80 –
- (17) Stöber aaO Rdnr. 136
- (18) BT-Drucksache 7/918 S. 71
- (19) Stöber aaO Rdnr. 132
- (20) Stöber aaO Rdnr. 500
- (21) Stöber aaO Rdnr. 964, 132
- (22) BVerfG NJW 1982, 1583

## *Leben und Werk von Henri van der Hoeven (05.02. 1879 – 22.04.1956) Pionier der forensischen Psychiatrie in den Niederlanden*

*Wim van den Bergh*

Henri van der Hoeven wurde am 5. Februar 1879 in Den Haag geboren. Über seinen persönlichen Hintergrund und seine Herkunft ist relativ wenig bekannt. Er stammt aus jenem Kreis sozialistischer Intellektueller, die im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts mit loderndem Idealismus gegen die bürgerlich konservative Gesellschaft ankämpften, welche die Menschenrechte sowohl von seiten der Kirche wie von seiten der Regierung mit Füßen traten. Zwei sozialistische Schriftsteller, Henriette Roland Holst und Herman Gorter, fühlten sich ihm verbunden und haben ihn bestimmt manchmal inspiriert bei seiner Auflehnung gegen unsere Gesellschaft mit all ihrem Unrecht, mit all ihrer Unterdrückung von Minderheiten, mit all ihren Kriegen, Rassendiskrimination, Glaubensverfolgungen und sexuellem Pharisäertum.

Henri van der Hoeven studierte in Leiden Medizin und fühlte sich schon bald zur Psychiatrie hingezogen. 1904 war er eine Zeitlang Assistenzarzt in der psychiatrischen Anstalt „Endegeest“ Leiden. Von 1905 bis 1909 gehörte er der röm.-kath. Anstalt „Coudewater“ in Rosmalen (Provinz Nord Brabant) an. Aus dieser Periode stammt ein Artikel: „Psychologische Tatbestandsdiagnostik“. Hier kommt also ein erster Zusammenhang zwischen Psychiatrie und Strafrecht zur Sprache. In diesem Artikel geht van der Hoeven der Frage nach, wie bestimmte Methoden aus der Psychologie eingesetzt werden können, um heraus zu finden, ob verdächtige Personen mit gewissen Delikten etwas zu tun haben.

Am 21. Mai 1908 promovierte Henri van der Hoeven bei Prof. G. Jelgersma mit der Dissertation „Der Einfluß der affektiven Mehrwerte bei Assoziationen im Wort-Reaktions-Experiment“ (mit Anhang über die Anwendbarkeit im Strafprozeß). Auch hier stellt er wieder deutlich einen Zusammenhang her zwischen Psychiatrie und Strafrecht.

Im gleichen Jahr schrieb van der Hoeven einem Artikel gegen Einzelhaft: „Die Einzelzelle ist die allerempfindlichste, allerschärfste – ich meinerseits bin versucht zu sagen – die allernüchternste Uebelszufügung. Man muss wahrlich ein grosser Idealist sein, um glauben zu können, dass daraus soviel Gutes entstehen soll. Die Einzelzelle gehört ins Vergeltungsdenken. Die Vorstellung von Besserung und Abschreckung beginnt mehr und mehr Bahn zu brechen. Verbrechen ist eine gesellschaftliche Erscheinung, eine soziale Krankheit hat man sie genannt. Strafziel sollte sein: Erhöhung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Individuen und der Massen. Die Strafe ist ein Unterteil der sozialen Hygiene. Prinzipiell besteht kein einziger Unterschied zwischen der Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, in

ein Erziehungsheim für verwahrloste Jugendliche, der Isolierung von Menschen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, der Zwangsbehandlung für Alkoholiker, etc. etc., und der erzwungenen „Behandlung“ all jener, die sich im Strom unserer Gesellschaft – wie und wodurch auch immer – nicht über Wasser halten können.“

Danach spricht der Schreiber der Einzelhaft jegliche Vorteile ab und weist darauf hin, daß sie die Leidenszufügung nur vergrößert. Er schließt mit folgenden Sätzen: „Uebelszufügung und Vergeltung sind die einzigen Motive, aus denen die Einzelhaft als einheitliches Strafmittel entstammt. Sie sind die einzigen Faktoren, die sich gleichbleiben in tausendfältiger Verschiedenheit. Erst wenn Uebelszufügung und Vergeltungsdenken aus den Rechtsmitteln unserer Gemeinschaft verschwunden sind, wenn wir und unsere Kindeskiner von der Ueberzeugung durchdrungen sind, dass „Strafe“ nicht Strafe sein soll, dann wird man über uns sagen können – und dies wird nicht zu unserer Ehre sein – dass die Zellenstrafe einer der Irrtümer unserer Zeit gewesen sein.“

1910 wurde van der Hoeven zum Arzt in der psychiatrischen Anstalt „Maasoord“ in Poortugaal (bei Rotterdam) ernannt.

1913 wurde in Rotterdam sein Buch „Psychiatrie, Leitfaden für Juristen“ herausgegeben. Dieses Buch wurde später von Prof. H. C. Rümke ein unbestrittenes Meisterwerk genannt, das den Namen van der Hoeven als wissenschaftlichen Psychiater für alle Zeiten befestigte. 1928 erschien die erweiterte zweite Auflage und 1936 die dritte. Der Titel wurde verändert in: „Psychiatrie, Leitfaden für Juristen und Sozialarbeiter“. Das Buch ist viel umfassender geworden, als der Autor ursprünglich beabsichtigt hatte. Es ging ihm – aus seinem Anliegen, Psychiater und Juristen näher zu einander zu bringen – darum, ein Buch zu schreiben, das Juristen helfen sollte, die Psychiatrie zu verstehen. Er wurde wirklich einer der wenigen Holländer, die es fertigbrachten, Psychiatrie in einer Kurzbeschreibung zusammenzufassen und zu erläutern, ohne indes auch Unsicherheiten zu überspielen. Das Buch wird noch heute als Standardwerk betrachtet und als Nachschlagwerk konsultiert.

Am 20. September 1930 sprach van der Hoeven von neuem vor der Psychiatrisch-Juristischen Gesellschaft, in der er inzwischen Vorstandsmitglied geworden war. Diesmal ging es um „Richtlinien für eine fruchtbare Zusammenarbeit von Psychiater und Strafrichter“. Am Anfang dieses Referates gab er in einem 7 Punkteprogramm an, was er für die gewünschte Zusammenarbeit als wichtig erachte, sowohl im Hinblick auf das betroffene Individuum, als auch was unser aller Interesse betrifft: Es muß grundsätzlich mit dem Prinzip von Leidenszufügung und Vergeltung aufgehört werden. Nicht nur die Individuen müssen sich umstellen, sondern auch das Milieu, in dem sie leben. Am Verbrechen als gesellschaftlichem Übel tragen „wir“ ebensoviel Schuld als sie. Die Zusammenarbeit von Psychiatern und Strafrichtern ist dann nützlich, wenn sie gemeinsam nach Maßnahmen suchen, die im Interesse der Gemeinschaft und im Interesse des Delinquenten liegen. Diese Interessen durchkreuzen sich nicht, sondern laufen parallel, so daß, was die Gemeinschaft zu ihrer Sicherheit und ihrem Wohlbefinden verlangt auch dem Delinquenten zugute kommt.

1934 publizierte van der Hoeven einen Artikel „Der Psychiater und der Verbrecher“. Hierin gab er einen historischen Überblick, namentlich über die Entwicklungen in Frankreich, und zeigte, daß von seiten der Psychiatrie nicht viel mehr zu erwarten sei nach all den bisherigen Fehlschlägen. Er meinte dazu, daß die Psychiatrie sehr wenig zu größerem Verständnis der „verbrecherischen“ Person beigetragen hatte. Er sah eigentlich keine Aufgabe mehr für die Psychiatrie, hingegen jedoch für den Psychiater. Dieser ist nämlich weitaus am besten qualifiziert, um den Mitmenschen kennenzulernen, weil er am meisten Erfahrung im Umgang mit schwierigen und außergewöhnlichen Menschen hat und sich am radikalsten von Voreingenommenheit und Formalismus gelöst hat – sich jedenfalls davon gelöst haben sollte.

An der Kriminologentagung vom 26. November 1938 sprach van der Hoeven über „Die Bedeutung der Psychologie für das Strafrecht“. Er übte Kritik an der Methode „Kriminalität vorauszusagen“, die seit 1923 von Hornell Hart und später Ehepaar Glueck u. a. vertreten wurde. Er richtete einen Appell an die Psychologie, mitzuhelfen, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie es kommt, daß der Delinquent in seiner Selbstrealisierung gerade diesen Weg und nicht einen anderen, z. B. eine nicht-kriminelle Laufbahn gewählt hat.

Im Mai 1941 hielt er am Kriminologischen Institut, im Rahmen der sogenannten Mai-Lesungen einen Vortrag zum Thema: „Psychiater und Kriminologe gegenüber dem Verbrechen“. Darin richtet sich van der Hoeven in scharfer Anklage gegen das Strafrecht, welches seiner Meinung nach noch gebunden war an überholte primitive Neigungen, die es aus sehr grauer Vorzeit mitschleppte. Der Widerstand der Gesellschaft gegen das Verbrechen muß vom Rachedenken freigemacht werden. Das heißt nicht, daß eine Humanisierung des Strafrechts auch dessen Verweichlichung bedeutet. „Unerbittlich und unantastbar soll der Zwang sein, dem der Delinquent sich zu unterziehen hat; doch der Vergeltungsgedanke hat hiermit nichts zu tun“.

1942 kam es in der Willem Arntsz Stiftung zu großen Schwierigkeiten, als die deutschen Besetzer forensische Patienten abführen wollten. Der damalige Direktor, Dr. C.P. Engelhard, verweigerte seine Einwilligung und bat, als es nicht anders ging, um seine Entlassung. Auch van der Hoeven und drei andere Kollegen gaben ihrer Empörung über das Vorgehen des nationalsozialistischen Stiftungs-Verwaltungsrates Ausdruck, indem sie ebenfalls ihre kündigten. Die Deutschen forderten unmittelbar, daß die Entlassungseingaben widerrufen würden, die sie als Sabotage-Versuche sahen, und kurz darauf wurden die fünf verhaftet und gefangengesetzt. Einen Monat später kehrt van der Hoeven aus der Gefangenschaft zurück und wird am 2. Februar 1943 entlassen. Während er nun außer Dienst gesetzt war, schrieb er im Januar 1944 noch einen Artikel über „Bekämpfung der Kriminalität und die Psychopathen-Fürsorge“. Van der Hoeven beginnt seinen Artikel mit der Beschreibung der Situation, in welcher er und mit ihm das niederländische Volk in diesem Moment steckt. „Eine gewalttätige, plötzliche und intensive Veränderung der sozialen und ökonomischen Atmosphäre, in der wir leben, hat bei der ganzen Bevölkerung eine kriminelle Disposition enthüllt – von einem Ausmass,

das wir vorher nicht für möglich gehalten hätten ... Der Besetzer veränderte eine Umdrehung am Steuer des gesellschaftlichen Systems, und schon standen wir alle im blossen Hemd da, in einem Hemd, worunter unsere eigentlichen „Formen“, unsere „Veranlagung“, unsere „Sündhaftigkeit“, unsere „kriminelle“ Natur zu erkennen ist. Wir lügen, betrügen, stehlen, unterschlagen, sabotieren unsere amtliche Pflichten, ja, wir morden und handeln gnadenlos (alle in Gedanken, viele in Wirklichkeit). Wir kaufen und verkaufen schwarz zum eigenen Nutzen, wir betrügen mit Coupons, geben vor, Krankheiten zu haben, die wir nicht haben, zu wohnen, wo wir nicht wohnen, haben Mitbewohner, die nicht hier sind, und Nicht-Mitbewohner, die sehr wohl hier sind ... Wer bestreiten will, dass wir in einer beispielelosen Schweinerei sondergleichen versoffen sind (ein besseres Wort gibt es wirklich nicht dafür), der ist (oder stellt sich) blind, obwohl er sieht, taub, obwohl er hört. Wir scheinen durch eine Umdrehung an der Kurbel unserer Zusammenlebensmechanik auf einmal alle miteinander unserer Normen beraubt zu sein, die wir als Grundlage unseres Lebens wähten. Entsetzlich ist, dass wir diese Lehre wiederum so schnell vergessen haben werden und uns, sobald die Kurbel wieder zurückgedreht ist, in unserer Selbsteingenommenheit und unserer eigenen Blindheit einbilden werden, dass wir brav und anständig sind, und dass wir den paar Abtrünnigen, die sich nicht an die Regeln des gesellschaftlichen Spieles gehalten haben, ihre „Schuld“ uns gegenüber anrechnen und sie „vergelt“ lassen und dann ruhig und zufrieden Gott danken, dass wir nicht so sind, wie diese ... Durch die Strafe „vergelt“ wir die Schuld von denen, die das Opfer ‚unserer‘ Schuld sind. Jeder Versuch von Kriminalitätsbekämpfung durch Aenderung des Strafgesetzes und Strafvollzuges ist sinnlos, wenn er nur für sich selbst steht und nicht Teil ausmacht eines Reformplanes, der vor alles und über alles die soziale und ökonomische Gesellschaft-Struktur – *fond et origo malorum* – setzt. Das bedeutet nicht, dass gegenüber dem alles beherrschenden Faktor „Milieu“ der Faktor „Anlage“ ganz und gar wertlos sei ... Es werden immer ein paar Individuen bleiben mit ungenügendem Anpassungsvermögen. Wir könnten sie „die geborenen Verbrecher“ nennen, doch ist diese Bezeichnung ein für allemal durch ein bedauerndes Missverständnis in Misskredit geraten. „Geborene Verbrecher“ sind wir – potentiell – alle, und die Gruppe von Individuen, die ich hiermit meine, unterscheidet sich von uns nicht *qualitativ*, wie Lombroso meinte, sondern *quantitativ*; der eine in diese, der andere in jene Richtung, und ihre Anzahl ist in hohem Masse abhängig von der Gesellschaftsstruktur mit ihren Nöten und Forderungen ... Wir werden sie – in Ermangelung eines Besseren – mit dem allgemeinen Namen „Psychopathen“ bezeichnen. Psychopathen-Fürsorge bedeutet, dass für den Psychopathen Lebensumstände konstruiert werden, die seinen Unvollkommenheiten angepasst sind.“

Gleich nach der Befreiung von 1945 stellte sich van der Hoeven der Willem Arntsz Stiftung wieder zur Verfügung und wurde Mitglied des Verwaltungsrates bis zur Rückkehr von Dr. Engelhard. 1947 nahm er Abschied von der Willem Arntsz Stiftung mit der er nunmehr seit 1918 in Verbindung gestanden hatte. Die letzte uns bekannte Publikation van der Hoeven's findet sich 1948 in den „Monatzeitschrift für Geistige Volksgesundheit“. Er schrieb damals einen Artikel

über „Den Unterschied zwischen kriminellen Geistig-Normalen und Geistig-Abnormen im Hinblick auf ihre Kriminalität. Er kommt darin zur Schlussfolgerung, dass „Hüben wie drüben (bei den Geistig-Normalen wie bei den Geistig-Abnormen) das Verbrechen einem selektiven, (weder für Kranke noch für Gesunde) spezifisch strukturierten Missverhältnis entspringt zwischen Trieb und Triebbeherrschungsvermögen, einem Missverhältnis, das ausserdem – sowohl bei den Kranken, wie bei den Gesunden – auf einem unentwirrbaren Gemisch von endogenen und exogenen Einflüssen beruht“. Mit anderen Worten: der spezifische Unterschied zwischen „dem“ Gesunden und „dem“ Kranken ist also – im Hinblick auf ihre Kriminalität – gleich null.

Bei der Eröffnung der van der Hoevenklinik am 23. April 1955 kann van der Hoeven selbst nicht mehr anwesend sein. Von seinem Krankenbett aus verfolgte er die Eröffnungsfeierlichkeit über eine Telefonverbindung.

An seinem 75. Geburtstag wurde van der Hoeven zum Offizier im Oranje-Nassau Orden ernannt. Am 22. April 1956 starb er im Alter von 77 Jahren. Beim Begräbnis las sein Sohn den Beginn der Kantate „Von Mitternacht zu Mitternacht“ von Piet Jansen (dem Pseudonym van der Hoeven's) vor. Dieser Beginn lautet: „Nacht schenk Deinen milden Trost allen, die müde und in Not sind. Leg Deine Dunkelheit wie eine sanfte Hand beschützend über ihre Augen. Deine erhabene Stille ist der wortlose Dank alles Lebenden für Deine Gnade. Führe uns in Deinen Armen hinweg von hier, führe uns nach dem Land, wo Zeit und Raum aufgehoben sind, wo Tod und Leben ineinander übergehen und das Vergangene zurückkehrt“.

## **Die Rolle des Psychologen im Strafvollzug aus der Sicht von Aufsichtsbediensteten – Ergebnis einer Fragebogenerhebung\* –**

*Siegfried Gehlhaar, Jürgen Hennings*

### **1. Einleitung**

Die Stellung und der Aufgabenbereich des Psychologen im Strafvollzug wird im neuen Strafvollzugsgesetz nicht näher definiert, sondern lediglich in § 155, Abs. 2 erwähnt.

Gleichwohl „dürfte unbestritten sein, daß der Psychologe zu den an der Behandlung von Strafgefangenen maßgeblich Beteiligten gehört“. (MÜLLER-DIETZ, 1977, S. 287)

Die ungenaue Definition im Gesetz und der Anspruch der Anstaltspsychologen auf eine maßgebliche Funktion im Strafvollzug bedeutet eine starke Verunsicherung und muß dahin führen, Arbeitsfelder und Kompetenzen neu zu formulieren und zu konkretisieren. Dazu müssen die Psychologen selbst entscheidend beitragen. WAGNER (1972, S. 145) fordert daher von seinen Berufskollegen, Schwerpunkte ihrer Tätigkeit dort zu setzen, wo sie an Einfluß auf die Institution Strafvollzug gewinnen können.

Die Abhängigkeit psychologischer Tätigkeit von den verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug war für die Verfasser gleichbedeutend mit der Notwendigkeit, auch deren Einstellung zur Rolle des Psychologen im Strafvollzug kennenzulernen. Deshalb wurde im Sommer 1978 eine Fragebogenerhebung durchgeführt, die Aufschluß über folgende Fragestellungen geben sollte:

- Welche Auffassungen vertreten Aufsichtsbedienstete zur Bedeutung der Psychologie im Strafvollzug?
- Welche Funktionsbereiche soll der Psychologe wahrnehmen?
- Welches Interesse besteht an psychologischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen?
- Welche Einstellungen bestehen bezüglich Kooperation und eigener Betreuungsarbeit?

Befragt wurden Aufsichtsbedienstete der Untersuchungsanstalt Hamburg (im folgenden: UHA), der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel (Strafzeitverbüßungen: 3 Jahre bis lebenslänglich), und aus den Jugendanstalten Vierlande, Hahnenfersand und Neumünster.

Es handelt sich dabei um Vollzugsformen unterschiedlichen Charakters:

- die UHA mit verwahrendem Anspruch
- die JVA Fuhlsbüttel mit zum Teil behandelndem Anspruch.
- die Jugendanstalten mit erzieherischem Anspruch.

\*An der Entwicklung des Fragebogens waren beteiligt: die Diplom-Psychologen Heidrun Jursch-Homm, Wolfgang Sarodnick sowie Horst Bökenkamp, M.A., Soziologe. Den Kollegen, die in den untersuchten Anstalten für die Verteilung der Fragebögen sorgten, sei an dieser Stelle gedankt.

Insoweit lag das Ziel der Fragebogenerhebung auch darin, die Meinungen in den verschiedenen Vollzugsformen auf mögliche Unterschiede hin zu prüfen.

Im Hinblick auf das Hauptziel der Erhebung liegen bereits eine Reihe empirischer Untersuchungen vor.

So stellt CALLIES (1970, S. 28) in einer Analyse des Strafvollzuges fest, daß der „Vollzugsbedienstete für seine neuen Aufgaben in einem Resozialisierungsvollzug nicht ausgebildet ist und daher auch kein erzieherischer Einfluß von ihm ausgehen kann.“

Beim derzeitigen Stand der Strafvollzugsreform sieht STELLER (1975, S. 219) „den effektivsten Beitrag von Strafvollzugspsychologen in der Aus- und Fortbildung aller Vollzugsbediensteten.“

Zur Rolle des Psychologen im Strafvollzug gehen KURY und FENN (1977, S. 193) davon aus, daß sie „noch konkretisiert werden muß und ... sich aus einer Reihe von Normen des StVollzG (vgl. u.a. §§ 2, 3, 4,) entnehmen läßt.“

## 2. Die Fragebogenerhebung

Es wurden insgesamt 218 Aufsichtsbedienstete des mittleren Dienstes in den genannten Vollzugsanstalten befragt; davon entfielen auf die UHA 76, auf die JVA Fuhlsbüttel 60 und auf die drei Jugendanstalten 82 Personen.

Die Teilnahme an der Untersuchung war freiwillig. Auf diese Weise wurden ca. 40% aller Aufsichtsbediensteten durch die Erhebung erfaßt.

Die Altersverteilung der Untersuchungspersonen ergab folgendes Bild:

Tabelle 1

Altersverteilung der Aufsichtsbediensteten

	bis 30	31 - 40	41 - 50	ab 51	Gesamt
Untersuchungs- haftanstalt	11	38	21	6	76
JVA Fuhlsbüttel	5	30	22	3	60
Jugendanstalten	7	41	26	8	82
Alle Anstalten	23	109	69	17	218

Ein Mittelwertvergleich der vier Altersgruppen ergab keine signifikanten Unterschiede oder Trends, so daß sie hier nicht aufgeführt werden.

Die Untersuchungen wurden schriftlich instruiert, ihre Meinung zu den angebotenen Alternativ-Statements auf einer siebenstufigen Skala einzutragen, so daß die jeweilige Ausprägung von Zustimmung oder Ablehnung differenziert erfaßt werden konnte. Für die im folgenden veröffentlichten Prozentangaben wurden die Skalenstufen dichotomisiert, um eine bessere Überschaubarkeit zu erreichen.

## 3. Ergebnisse

### 3.1. Allgemeine Bedeutung der Psychologie im Strafvollzug

(Siehe Tabelle 2)

Im Jugendvollzug ist der Wunsch nach einer größeren Bedeutung der Psychologie erkennbar, in den Anstalten für Erwachsene ist die Meinung darüber geteilt (1)\*.

Grundsätzlich wird jedoch die Arbeit eines Anstaltspsychologen bejaht (2). In allen Anstalten werden große Hoffnungen mit therapeutischen Maßnahmen im Vollzug verknüpft (4). Die Ergebnisse zu der Alternative „psychologisches vs. juristisches Wissen“ (3) zeigen zumindest, daß dem psychologischen Wissen für den Umgang mit Insassen erhebliche Bedeutung zukommt. Es ist nicht verwunderlich, daß in der Untersuchungshaftanstalt, in der richterliche Verfügungen und Entscheidungen den Vollzugsalltag prägen, psychologisches und juristisches Wissen als gleichermaßen wichtig erachtet werden.

### 3.2. Funktionsbereich des Anstaltspsychologen

(Siehe Tabelle 3)

Überwiegend wird der Psychologe als Berater gesehen. Im Jugendvollzug besteht offensichtlich etwas mehr Zutrauen zu Entscheidungsfunktionen des Psychologen (5).

In unterschiedlichem Ausmaß wird Beratung bei den verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug gewünscht (6) : in der UHA und in den Jugendanstalten werden als Zielgruppen Aufsichtsdienst und Abteilungsleiter hervorgehoben, in der JVA Fuhlsbüttel besonders die Anstaltsleitung und die Abteilungsleiter. Im Gegensatz zu den Jugendanstalten werden in den Erwachsenenanstalten Bedenken bezüglich eventueller Entscheidungsrechte des Psychologen sichtbar (7).

Möglicherweise befürchten die Aufsichtsbediensteten einschneidende Veränderungen innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes.

Die Ergebnisse zu den Alternativ-Statements, ob die Anstaltspsychologen bei der Arbeits- und Aufgabengestaltung des Aufsichtsdienstes mitwirken sollten oder nicht (8), sprechen – jedenfalls in den Erwachsenenanstalten – für eine solche Vermutung. Hier wird eine Verzahnung des psychologischen Arbeitsbereiches mit der Aufgabengestaltung des Aufsichtsdienstes mit Skepsis betrachtet. Die Ergebnisse aus den Jugendanstalten hingegen signalisieren eine größere Bereitschaft zur Kooperation und sind vielleicht vom „erzieherischen Gesetzesauftrag“ her zu verstehen.

(Siehe Tabelle 4)

Vom Selbstverständnis der verschiedenen Anstaltstypen her werden die Ergebnisse zu (9) verständlich: der verwahrende Charakter der UHA bedingt sicherlich zu einem erheblichen Teil, daß dort eher eine Anpassung der Insassen an die bestehenden Vollzugsbedingungen gewünscht wird, während in den anderen Anstalten die Individualproblematik

doch mehr in den Vordergrund gestellt wird. Die erkennbaren Wünsche nach Anpassung der Insassen an die jeweiligen Vollzugsbedingungen weisen u.E. auf die Schwierigkeiten hin, die von den bisweilen überforderten Aufsichtsbediensteten im Umgang mit ihnen erlebt werden.

Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sollen die Anstaltspsychologen jedenfalls auf die Probleme der Insassen legen (10), wenn sie auch als Vermittler bei Problemen zwischen Insassen und Aufsichtsbediensteten gewünscht werden (11).

Ebenso ist der Wunsch nach regelmäßigem Informationsaustausch in allen Anstalten in bedeutsamen Ausmaß vorhanden – selbst in der UHA. Viele Gespräche bestätigen dies als Hinweis darauf, daß Informationsfluß und Entscheidungen in den Anstalten den Aufwandsdienst zu wenig oder überhaupt nicht berücksichtigen und sich viele Bedienstete als stark vernachlässigt erleben (12).

Auch das Bedürfnis der Bediensteten, Berufsprobleme mit dem Anstaltspsychologen zu besprechen, ist in allen Anstalten recht groß, besonders in den Jugendanstalten (13).

### 3.3. Fort- und Weiterbildung

(Siehe Tabelle 5)

Die überwiegende Mehrheit der Untersuchungspersonen ist an psychologischen Weiterbildungsveranstaltungen sehr interessiert. Eindeutig wird dabei Wert auf die Praxisbezogenheit derartiger Veranstaltungen gelegt (14, 15).

Dies kennzeichnet deutlich den Wunsch, weitergehende Fertigkeiten im Umgang mit Insassen zu erwerben: es besteht ein starkes Interesse, Verhaltensbeobachtung und -beurteilung zu vervollkommen sowie in noch stärkerem Umfang Techniken und Einstellungen hilfreicher Gesprächsführung zu erlernen (16, 17, 18).

Konsequenzen dieses Interesses zeigen sich besonders bei den Aufsichtsbediensteten der Jugendanstalten im Wunsch nach regelmäßigen Gruppengesprächen mit Insassen (19) sowie im Bedürfnis, zu selbständiger Gruppenarbeit mit Insassen angeleitet zu werden (20).

Hier bestehen deutliche Unterschiede zu den Erwachsenenanstalten. Es muß hier noch offen bleiben, inwieweit Überforderung, Resignation oder Ängste, eine schützende Distanz zu den Insassen aufgeben zu müssen, zu diesen entgegengesetzten Meinungen geführt haben.

### 3.4. Kooperation und Betreuungsarbeit

(Siehe Tabelle 6)

Während in den Jugendanstalten und in der JVA Fuhrbüttel die Aufsichtsbediensteten einen Vollzug mit sozialtherapeutischem Charakter als Arbeitsstätte bevorzugen (21) und entsprechend mehr Betreuungsaufgaben übernehmen wollen (22), arbeiten die Kollegen in der UHA lieber in einer Anstalt mit vorwiegend kustodialen Charakter und sehen ihre Hauptaufgabe darin, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Dieses Ergebnis spiegelt die jeweiligen Anstaltsstrukturen einigermaßen deutlich wieder. Dabei sei zunächst dahingestellt, ob für diese Antworttendenzen die einzelnen individuellen Persönlichkeitsmerkmale oder die Leitlinien und Intentionen der jeweiligen Anstaltsleitungen prägend sind.

In allen Anstalten wünschen sich jedoch die meisten Bediensteten, daß sich die Insassen vertrauensvoll an sie wenden (23); selbst in der UHA ist noch eine deutliche Mehrheit – ein Hinweis darauf, daß es ihnen doch nicht genügt, ausschließlich für Sicherheit und Ordnung zuständig zu sein.

Daß sich die Aufsichtsbediensteten mit dem Verhalten der Insassen zumindest gedanklich nicht nur wertend, sondern auch verstehend auseinandersetzen, zeigen die Ergebnisse zu (24): während sich die Aufsichtsbediensteten in der UHA entsprechend der Erwartung, die Insassen sollten vom Psychologen an den Vollzug angepaßt werden (vgl. 9), sich selbst auch ruhig und angepaßt verhalten würden, lassen die Bediensteten der anderen Anstalten mit ihren Angaben erahnen, daß der Konflikt zwischen Anpassung und Aggression bei den Inhaftierten zum Teil nachvollzogen werden kann.

Die unterschiedlichen Antworttendenzen geben nicht nur Hinweise auf die Persönlichkeitsstrukturen der Bediensteten, sondern lassen u.E. auch vermuten, daß hier noch ein „Aufklärungsfeld“ über die psychologischen Mechanismen der „Aggression“ sowie der Bedeutung „passiver“ und „aktiver“ Anpassung besteht.

Erstaunlich deutlich ist das Bedürfnis der Aufsichtsbediensteten aller Anstalten nach Teamarbeit mit den verschiedenen Vollzugsgruppen (25).

Dieses Bedürfnis, sowie das Interesse, an regelmäßigen Fallbesprechungen mit dem Psychologen teilzunehmen (26), läßt die Vermutung zu, daß sich die Mehrzahl der Bediensteten zwar als „Ausführende“, nicht aber in ausreichendem Maße als „Vollzugsbeteiligte“ verstanden fühlen (vgl. auch 12).

## 4. Schlußfolgerungen

Die durchgeführte Fragebogenerhebung kann natürlich nur ein unvollständiges und vergrößertes Bild von den Erwartungen und Einstellungen der Aufsichtsbediensteten zur Rolle des Psychologen ergeben.

Wir meinen jedoch, daß der Psychologe im Vollzug gut beraten ist, wenn er sich im Zuge einer Konkretisierung seiner Berufsrolle den Bedürfnissen und Wünschen der Aufsichtsbediensteten im Rahmen seiner Möglichkeiten zumindest nicht kognitiv verschließt.

Es zeigt sich ganz allgemein die Tendenz, die Präsenz der Psychologie im Strafvollzug quantitativ und qualitativ zu vergrößern.

Insbesondere wird mehr Beratung erwünscht.

Das Tätigkeitsfeld des Psychologen soll sich, soweit es therapeutisch intendiert ist, auf die Insassen beschränken;

die Aufsichtsbediensteten selbst wünschen sich jedoch in recht weitem Umfang die Auseinandersetzung mit psychologischem Wissen und begründeten Hilfsmöglichkeiten.

Sie sehen sich allerdings nicht nur selbst als Adressaten derartiger Einflüsse, sondern schätzen die Bedeutung, die der Beratung von Abteilungsleitern und Anstaltsleitern, sowie in etwas geringerem Ausmaß auch dem Werkdienst zukommt, doch als recht wesentlich ein.

Es wird allerdings spürbar, daß auch Befürchtungen und Bedenken gegenüber zu starker psychologischer Einflußnahme auf den Vollzugsablauf vorhanden sind.

Hier liegt wiederum die Aufgabe des Psychologen darin, ihre Vorstellungen und Arbeitsziele besonders von der inhaltlichen Begründung her den anderen am Vollzug beteiligten Gruppen verständlich zu machen. Sonst könnte es zu einer distanzverstärkenden Ablehnung und Abwertung psychologischer Tätigkeit im Vollzug als „Traumtänzeri“ kommen.

Besonders deutlich wird das Gefühl vieler Aufsichtsbediensteter, als Arbeitspartner im Vollzug zu wenig beteiligt

zu sein. Dies zeigt sich u.E. im starken Bedürfnis nach Teamarbeit, nach Teilnahme an Fallbesprechungen mit den Psychologen und Gesprächen über die eigenen spezifischen Berufsprobleme.

Als erfreulich muß angesehen werden, daß praxisnahe und anstaltsinterne bzw. anstaltsspezifische Fort- und Weiterbildung im psychologischen Bereich von vielen Bediensteten gewünscht wird. Dies kann nur als Aufforderung verstanden werden, neben den vielfältigen Aufgaben im Strafvollzug einen Schwerpunkt psychologischer Tätigkeit in der Fortbildung von Aufsichtsbediensteten zu sehen.

### Literatur

- Calliess, R.-P.: Strafvollzug, Institution im Wandel, Stuttgart 1970  
 Kury, H. und Fenn, R.: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Strafvollzug, Psychologische Rundschau 1977, 28, 1980 - 203  
 Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht, Berlin, 1977  
 Steller, M.: Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Resozialisierung, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1975, 24  
 Wagner, G.: Psychologie im Strafvollzug – Analysen und Reformvorschläge, München, 1972

Tabelle 2

		UHA		JVA Fu		Jugendanstalt	
		$\bar{x}^*$	%*	$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%
1.	Ich bin der Meinung, „Psychologie im Strafvollzug“ sollte eine größere Bedeutung als bisher besitzen.	3,9	49	4	46	2,9	80
	Ich bin der Meinung, „Psychologie im Strafvollzug“ sollte eine geringere Bedeutung als bisher besitzen.		38		44		15
2.	Ich halte die Tätigkeit eines Psychologen im Strafvollzug für sinnvoll.	2,9	76	3	70	1,8	88
	Ich halte die Tätigkeit eines Psychologen im Strafvollzug für sinnlos.		21		25		10
3.	Für den Umgang mit Insassen ist es eher erforderlich, juristisches Wissen zu haben.	3,8	40	4,3	32	5,1	27
	Für den Umgang mit Insassen ist es eher erforderlich, psychologisches Wissen zu haben.		41		49		65
4.	Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug halte ich für sinnvoll.	3,5	64	3	70	2,4	84
	Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug halte ich für sinnlos.		31		23		15

\*Zahlen in Klammern beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Nummern der Statements in den Tabellen.

\* Anmerkung zu den Tabellen: Das arithmetische Mittel (=  $\bar{x}$ ) der siebenstufigen Skala liegt bei 4. Die Prozentangaben in den jeweils oberen Kästchen beziehen sich auf die Skalenstufen 1 – 3, in den jeweils unteren Kästchen auf die Skalenstufen 5 – 7. Die in den Tabellen nicht aufgeführten „Unentschieden“-Antworten (= Skalenstufe 4) ergeben sich aus der fehlenden Differenz zu 100 %.

Tabelle 3

		UHA		JVA Fu		Jugendanstalt	
		$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%
5.	Der Anstaltspsychologe sollte in erster Linie beratende Aufgaben haben.	1,8	87	2,7	73	3,5	58
	Der Anstaltspsychologe sollte auch vollzugliche Entscheidungen treffen können.		5		20		38
6.	Ich halte eine beratende Funktion des Anstaltspsychologen für wichtig:	a:		a:		a:	
	a. bei der Anstaltsleitung	3,5	54	2,5	79	2,5	77
	b. beim Aufsichtsdienst		68		69		90
	c. beim Werkdienst:	3,1	52	3	67	2,1	79
	d. bei den Abteilungsleitern		66		78		86
	Ich halte eine beratende Funktion des Anstaltspsychologen für unwichtig:	c:		c:		c:	
	a. bei der Anstaltsleitung	3,4		2,8		2,7	
	b. beim Aufsichtsdienst		21		13		12
	c. beim Werkdienst	2,9	18	2,5	24	2,2	9
	d. bei den Abteilungsleitern		20		19		15
		14		15		8	
7.	Ich bin dafür, daß Anstaltspsychologen die Entscheidungsrechte von Abteilungsleitern für spezielle Stationen erhalten sollten.	5,6	14	4,9	24	3,6	54
	Ich bin dagegen, daß Anstaltspsychologen die Entscheidungsrechte von Abteilungsleitern für spezielle Stationen erhalten sollten.		68		58		34
8.	Meiner Meinung nach sollte der Anstaltspsychologe bei der Arbeits- und Aufgabengestaltung der Aufsichtsbediensteten mitwirken.	4,9	32	4,3	44	3	68
	Meiner Meinung nach haben die Arbeits- und Aufgabengestaltung der Aufsichtsbediensteten nichts mit dem Aufgabenbereich des Anstaltspsychologen zu tun.		50		47		26

Tabelle 4

		UHA		JVA Fu		Jugendanstalt	
		$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%
9.	Der Anstaltspsychologe sollte eher dazu beitragen, daß sich die Insassen an die jeweiligen Vollzugsbedingungen anpassen.	3,2	62	4	38	4,7	33
	Der Anstaltspsychologe sollte sich eher unabhängig von dem Problem der Anpassung an die jeweiligen Vollzugsbedingungen mit den persönlichen Schwierigkeiten und Problemen von Insassen beschäftigen.		28		45		62
10.	Ich bin der Meinung, der Anstaltspsychologe sollte sich schwerpunktmäßig mit den Problemen der Insassen beschäftigen.	2,5	75	3	58	2	83
	Ich bin der Meinung, der Anstaltspsychologe sollte sich schwerpunktmäßig mit den Belangen des Anstaltspersonals beschäftigen.		14		18		8
11.	Der Anstaltspsychologe sollte bei Problemen zwischen Anstaltsbediensteten und Insassen als Vermittler zu Rate gezogen werden.	4	47	4,3	45	2,6	80
	Probleme zwischen Anstaltsbediensteten und Insassen sollten ohne die vermittelnde Mitwirkung des Anstaltspsychologen geklärt werden.		42		40		12
12.	Ich halte einen ständigen, regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Anstaltspsychologe und Aufsichts- bzw. Werkdienst für wünschenswert und wichtig.	3,4	62	3	72	1,7	83
	Ich halte einen ständigen, regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Anstaltspsychologe und Aufsichts- bzw. Werkdienst für unwichtig.		30		20		6
13.	Ich halte es für erforderlich, daß Anstaltsbedienstete während der Arbeitszeit die Möglichkeit haben sollten, Berufsprobleme mit dem Anstaltspsychologen zu besprechen.	3,8	49	3,3	63	2,1	84
	Ich halte es für nicht erforderlich, daß Anstaltsbedienstete während der Arbeitszeit die Möglichkeit haben sollten, Berufsprobleme mit dem Anstaltspsychologen zu besprechen.		32		27		9

Tabelle 5

		UHA		JVA Fu		Jugendanstalt	
		$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%
14.	Ich wäre an psychologischen Weiterbildungsveranstaltungen sehr interessiert.	2,8	72	3	68	1,7	94
	Ich wäre an psychologischen Weiterbildungsveranstaltungen nicht interessiert.		21		23		5
15.	Psychologische Weiterbildungsveranstaltungen für Anstaltsbedienstete sollten praxisbezogen sein.	1,8	82	2,2	80	1,6	89
	Psychologische Weiterbildungsveranstaltungen für Anstaltsbedienstete sollten der theoretischen Wissensvermittlung dienen.		3		3		4
16.	Ich halte es für wichtig, daß Anstaltsbedienstete in hilfreicher Gesprächsführung geschult werden.	2,5	78	2,2	88	1,6	94
	Ich halte es für unwichtig, daß Anstaltsbedienstete in hilfreicher Gesprächsführung geschult werden.		12		8		4
17.	Ich würde selbst an Kursen über hilfreiche Gesprächsführung teilnehmen.	2,6	74	2,8	72	1,8	87
	Ich selbst würde an Kursen über hilfreiche Gesprächsführung nicht teilnehmen.		19		22		7
18.	Ich wäre interessiert, an Kursen zur Verhaltensbeobachtung und -beurteilung von Insassen teilzunehmen.	3,1	67	2,8	68	2	87
	Ich wäre an Kursen zur Verhaltensbeobachtung und -beurteilung von Insassen nicht interessiert.		24		18		9
19.	Ich fände es wünschenswert, wenn regelmäßige Gruppengespräche mit Anstaltsbediensteten und Insassen stattfinden könnten.	4,9	28	4,3	41	3,0	72
	Ich bin gegen regelmäßige Gruppengespräche mit Anstaltsbediensteten und Insassen.		53		44		24
20.	Ich hielte es für sinnvoll, wenn Anstaltsbedienstete zu selbständiger Gruppenarbeit mit Insassen psychologisch angeleitet würden.	4,5	33	4,3	42	2,4	79
	Ich sehe keinen Sinn in einer psychologischen Anleitung Anstaltsbediensteter zu selbständiger Gruppenarbeit mit Insassen.		42		44		18

Tabelle 6

		UHA		JVA Fu		Jugendanstalt	
		$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%	$\bar{x}$	%
21.	Ich würde lieber in einem Vollzug mit liberalem bzw. sozialtherapeutischem Charakter arbeiten.	4,8	29	3,2	59	2,6	72
	Ich würde lieber in einem Vollzug mit überwiegend verwahrendem Charakter arbeiten.		54		29		17
22.	Die Aufsichtsbediensteten sollten mehr Betreuungsaufgaben übernehmen.	4,8	36	4	50	2,7	74
	Die Aufsichtsbediensteten sollten überwiegend für Sicherheit und Ordnung sorgen.		60		40		24
23.	Ich würde mir wünschen, daß sich Insassen mit Problemen vertrauensvoll an mich wenden.	2,8	68	2,6	80	1,8	94
	Ich wünsche mir nicht, daß sich Insassen mit Problemen vertrauensvoll an mich wenden.		11		8		3
24.	Ich selbst wäre – würde ich mich in die Situation eines Insassen versetzen – innerlich und äußerlich eher aggressiv.	5	21	4,4	38	4,3	38
	Ich selbst wäre – würde ich mich in die Situation eines Insassen versetzen – eher ruhig und angepaßt.		64		48		44
25.	Ich würde Teamarbeit im Strafvollzug zwischen Aufsichtsdienst, Werkdienst, Abteilungsleitern, Sozialarbeitern und Anstaltspsychologen begrüßen.	2,5	73	2,4	73	1,6	93
	Ich halte Teamarbeit im Strafvollzug zwischen Aufsichtsdienst, Werkdienst, Abteilungsleitern, Sozialarbeitern und Anstaltspsychologen für überflüssig.		14		10		5
26.	Ich wäre daran interessiert, an regelmäßigen Fallbesprechungen mit dem Anstaltspsychologen teilzunehmen.	3,4	60	2,9	68	2,3	82
	Ich hätte kein Interesse, an regelmäßigen Fallbesprechungen mit dem Anstaltspsychologen teilzunehmen.		27		20		15

## Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach einer sog. schlichten Selbstbefreiung aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges

Michael Skirl

### I.

„Ich habe hier ein Problem. Am 5. Juli 1981 habe ich versucht auszubrechen. Ist das richtig, daß man mir 10 Tage Arrest gegeben hat? Nur für einen Ausbruch – kann man mir deshalb Arrest geben? Jeder Mensch hat doch ein Recht auf Freiheit. Es steht doch jedem frei zu flüchten.

Ich bitte um eine Antwort von Ihnen oder besser gesagt einen Rat, was man unternehmen könnte.“

Diese Petition des Strafgefangenen Martin A. aus der JVA D. wirft in erstaunlicher Schärfe einige der in diesem Zusammenhang wesentlichen Fragen auf. Steht es den Gefangenen tatsächlich „frei zu flüchten“, oder haben sie eine Pflicht zur Anwesenheit im Vollzug? Rechtfertigt oder entschuldigt der Freiheitsdrang des Menschen die Flucht eines Gefangenen?

Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen einen erwachsenen Strafgefangenen, der aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges allein eine sog. schlichte Selbstbefreiung begangen hat, d.h. ohne Gewalt gegen Personen oder Sachen „lediglich“ geflohen, nicht ausgebrochen ist.<sup>\*</sup>

### II.

Eine Anwesenheitspflicht als Pflicht i.S.v. § 102 Abs. 1 StVollzG oder – als gedankliche Kehrseite: ein Fluchtverbot – wird in Literatur und Rechtsprechung aus verschiedenen Gesichtspunkten hergeleitet:

#### 1.)

Anhaltspunkte dafür werden im StVollzG selbst in § 82 Abs. 2 Satz 2 gesehen<sup>1)</sup>.

Für diese Auffassung sprechen die Stellung der Vorschrift im 11. Titel des Gesetzes und nach Diepolder a.a.O. auch ein Schluß vom Kleinen aufs Große: wenn schon Anwesenheitspflicht im zugewiesenen Bereich innerhalb der Anstalt, dann erst recht in der Anstalt als solcher.

Schon der Wortlaut der Vorschrift stellt indessen klar, daß sich eine Anwesenheitspflicht nicht direkt aus Gesetz, sondern allenfalls aus der Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall ergeben könnte<sup>2)</sup>. Der Strafgefangene darf sich nur in dem Teil der Anstalt aufhalten, der ihm jeweils zugewiesen worden ist: an seinem Arbeitsplatz, im Bereich seiner Wohngruppe („Aufschluß“), bei bestimmten Mitgefangenen („Umschluß“), in seinem Haftraum („Einschluß“). Damit verfolgt die Vorschrift zwei Ziele: einerseits soll aus Behandlungsgründen die vollzugsinterne Kommunikation der Gefangenen überwacht werden können<sup>3)</sup>, andererseits

soll die ständige Kenntnis der Verantwortlichen vom Aufenthalt der Gefangenen zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten die sichere Unterbringung der Gefangenen gewährleisten: §§ 2 Satz 2, 141 Abs. 2 StVollzG.

Deutet der erstgenannte Zweck darauf, die Anwendung der Vorschrift auf den inneren Bereich der Anstalt zu beschränken, so ergibt sich aus der zweitgenannten Zielrichtung nichts anderes. Zwar mag „sichere“ primär „entweichungssichere“ Unterbringung bedeuten, indessen begründet eine Vorschrift wie § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, die neben anderem der Verhinderung von Entweichungen dient, noch keine *Rechtspflicht* zur Anwesenheit.

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigt, daß sie auf die anstaltsinterne Bestimmung des Aufenthalts von Gefangenen beschränkt ist. Insoweit treffender sprach die entsprechende Nr. 72 DVollzO von „Platzgebundenheit“; auch die darin vorgesehene Ausnahme „für Notfälle“ verdeutlicht dies. Dafür, daß der Gesetzgeber den Regelungsgehalt der Nachfolgevorschrift § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG allgemein um eine Anwesenheitspflicht bzw. um ein Fluchtverbot erweitern wollte, ergibt sich aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens nichts. Eine Anwesenheitspflicht kann danach aus § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht abgeleitet werden.

#### 2.)

Fehlt es an einer klaren ausdrücklichen Regelung einer solchen Pflicht im StVollzG, so befriedigt andererseits die Auffassung auch nicht, die schlichte Selbstbefreiung stelle *keinen* Pflichtenverstoß dar: Brühl a.a.O., der sich insoweit nicht ganz zu Recht auf CMD a.a.O. bezieht; diese sprechen durchgängig davon, die Selbstbefreiung sei kein *disziplinarrechtlich zu ahnender* Pflichtenverstoß.

Angesichts der durch das StVollzG normierten Ziele, Rechte und Pflichten des Gefangenen (§§ 2 Satz 1, 7, 41, 82 Abs. 1 und 2)<sup>4)</sup> führt jedes noch vertretbare und auch von Außenstehenden nachvollziehbare Verständnis des StVollzG dazu, eine Pflicht der Strafgefangenen zur Anwesenheit bzw. ein Fluchtverbot anzunehmen.

#### a)

Indessen ist es in diesem Zusammenhang notwendig sorgfältig zu differenzieren.

Bei der Diskussion darüber, ob ein Strafgefangener eine Pflicht zur Anwesenheit in einer bestimmten Anstalt habe, geht es nicht um die verfassungsrechtliche Frage, ob durch den Vollzug der Freiheitsstrafe zulässigerweise in Grundrechte der Strafgefangenen (hier: Bewegungsfreiheit, Freizügigkeit, Art. 2 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 GG) eingegriffen werde. Dies ist durch die Spezialvorschrift Art. 104 GG abschließend geregelt<sup>5)</sup>.

Auch aus § 196 StVollzG ergibt sich nichts anderes: die Vorschrift erschöpft sich i.w. darin, dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung zu tragen<sup>6)</sup>.

Hier geht es vielmehr darum, *wie* und insbesondere *wo* sich diese Grundrechtseinschränkungen im Einzelfall kon-

kretisieren. § 196 StVollzG bestärkt allerdings m.E. darin, eine Lösung im StVollzG zu suchen.

b)

Allen Versuchen, eine Anwesenheitspflicht *allgemein* zu begründen, ist gemeinsam, diese Unterscheidung zu vernachlässigen.

aa)

Der Auffassung, eine allgemeine „Vollzugsduldungspflicht“ und daraus folgend eine Anwesenheitspflicht ergebe sich schon aus dem der Verbüßung zugrunde liegenden Strafurteil<sup>7)</sup> i.V.m. § 2 StVollzG<sup>8)</sup>, wird man entgegenhalten müssen<sup>9)</sup>, daß das Strafurteil lediglich die Ermächtigung an die Strafvollstreckungsbehörde enthält, den Verurteilten der Institution Strafvollzug zuzuführen. Wie – hier: mit welchen räumlichen Beschränkungen, ob im offenen, im geschlossenen Vollzug, ob Freigänger etc. – der Vollzug auszugestaltet ist und welche örtlichen Bindungen sich daraus im Einzelfall ergeben können, geht daraus nicht hervor.

Eine allgemeine Vollzugsduldungspflicht aus dem Strafurteil i.V.m. § 2 S. 1 StVollzG herzuleiten, findet weder im Wortlaut – die von Grunau angeführte Formulierung „im Vollzug der Freiheitsstrafe“ ist m.E. insoweit nichtssagend – noch im übrigen einen Anhaltspunkt. Entstehungsgeschichte, Titel und Stellung der Vorschrift innerhalb des Gesetzes sowie die Satzmodalität („soll“) sprechen viel eher für die Annahme eines programmatischen Grundsatzes als für die Begründung konkreter Pflichten.

bb)

Näher läge m.E. die verbindende Betrachtung von Strafurteil und § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG: soll der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirken, so setzt dies seine Anwesenheit voraus. Doch auch insoweit ergibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ein anderes: Hieß es noch im Kommissionsentwurf in § 4 S. 1: „Der Gefangene hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen.“<sup>10)</sup>, so schrumpft dies in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs zu der bloß deklaratorischen-programmatischen Formulierung<sup>11)</sup>, die auch geltendes Recht wurde. Dies hat inzwischen auch Eingang in die obergerichtliche Rechtsprechung gefunden<sup>12)</sup>.

cc)

Bedenken ergeben sich daher auch, anstelle der sonach fehlenden echten *Mitwirkungs-* eine disziplinarrechtlich sanktionierbare *Duldungspflicht* herzuleiten und dafür gerade die „soziale Inpflichtnahme des Gefangenen“ durch das StVollzG<sup>13)</sup> in Anspruch zu nehmen.

Dieser Gesichtspunkt begründet eine *Mitwirkungsnotwendigkeit*<sup>14)</sup>, die infolge der soeben dargestellten Abschwächung der zugrundeliegenden Norm im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich als disziplinarisch nicht sanktionierbar konzipiert wurde<sup>15)</sup>. Gerade daraus gleichsam als Minus eine Duldungspflicht abzuleiten, deren Verletzung – beispielsweise durch Flucht – gleichwohl Disziplinarmaßnahmen zulasse, liefe dieser Intention des Gesetzgebers

zuwider und widerspräche i.Ü. auch seinem gerade in diesem Zusammenhang geäußerten Ziel, den Gefangenen nicht länger „lediglich passiv als Gegenstand der Behandlung“<sup>16)</sup> anzusehen.

c)

Fehlt es danach an einer *allgemeinen* ungeschriebenen Vollzugsduldungspflicht, so soll im folgenden versucht werden, eine *konkrete und individuelle* Anwesenheitspflicht des einzelnen Strafgefangenen zu begründen.

Dabei ist es ebenso hilfreich wie notwendig, Vorschriften der StPO, der StVollstrO und der StVollzG heranzuziehen und ihr Zusammenspiel zu betrachten; alle diese Rechtsbereiche durchläuft der Verurteilte auf seinem Weg aus dem Gerichtssaal bis in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt.

aa)

Daß der Verurteilte in der Freiheit seiner Person eingeschränkt werden darf, folgt aus dem gegen den Verurteilten bestehenden rechtskräftigen auf Freiheitsstrafe erkennenden Strafurteil: §§ 449 ff. StPO, 13 Strafvollstreckungsordnung, vgl. insoweit oben a). Regeln über die Art und Weise der Vollziehung dieser Freiheitsstrafe enthält das StVollzG: § 1; nach Maßgabe dieses Gesetzes ist die Freiheit des Gefangenen mit seinem Eintritt in den Strafvollzug entweder unmittelbar durch das Gesetz oder nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beschränkt. § 10 Abs. 2 StVollzG geht bei solchen Gefangenen, die für den offenen Vollzug ungeeignet sind, von der Unterbringung in Anstalten des geschlossenen Vollzuges aus; diese sehen gem. § 141 Abs. 2 StVollzG eine *sichere* Unterbringung vor; aus § 10 Abs. 1 StVollzG ergibt sich, daß dies auch die Verhinderung von Entweichungen bewirken soll.

bb)

Steht damit von Gesetzes wegen fest, daß die Strafgefangenen allgemein entweder in sicheren oder in dafür bestimmten offenen Anstalten unterzubringen sind, so findet sich für die räumliche Konkretisierung der Unterbringung eines einzelnen Gefangenen im StVollzG die Ermächtigung zu untergesetzlicher Regelung auf Länderebene: § 152 StVollzG. Sind aber selbst die jeweiligen Vollstreckungspläne – von § 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG abgesehen – an allgemeinen Merkmalen ausgerichtet, so kann sich eine konkrete räumliche Bindung des einzelnen Gefangenen an eine bestimmte Anstalt (oder -sbereich, z.B. bei Untersuchungs- und Strafhaft, offenem und geschlossenem Vollzug in einer Anstalt) nur dann die Subsumtion des Einzelfalls unter diese allgemeinen Vorschriften ergeben<sup>17)</sup>. In der Regel geschieht dies zunächst durch die vollstreckungsleitende Staatsanwaltschaft. Der dort zuständige Rechtspfleger läßt dem Verurteilten gem. § 27 StVollstrO eine „Ladung zum Strafantritt“ zustellen, deren insoweit erheblicher Text im Land NW lautet: . . . „Nach der vollstreckbaren Strafentscheidung . . . haben Sie zu verbüßen: . . . (es folgen Dauer, Art und Weise der Strafe). Sie werden aufgefordert, diese Strafe in der oben bezeichneten Justizvollzugsanstalt bis spätestens zum . . . anzutreten. Der Strafantritt hat zu erfolgen bei: (es folgen Bezeichnung und Anschrift der JVA).“ Veränderungen dieser räumlichen Bindung werden durch entsprechen-

de Vollzugsentscheidungen des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten bewirkt: Überstellung, Ausführung, Lockerungen, Verlegung.

Dieselbe zeitliche und örtliche Determinierung ergibt sich im Fall des nicht freiwilligen Strafantritts gem. §§ 457 Abs. 1 S. 1 StPO, 33, 28 StVollstrO durch die Verhaftung, die Zuführung in die nächstgelegene und die Überführung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt.

Durch diese subsumierende Einzelentscheidung ist die Freiheit des Strafgefangenen eingeschränkt, ist er ortsgebunden, anwesenheitspflichtig. Verstößt er gegen diese Pflicht, so liegt der objektive Tatbestand von § 102 Abs. 1 StVollzG vor.

Die dagegen gerichtete Auffassung vom CMD<sup>18)</sup>, eine Pflicht zur „bloßen Anwesenheit wäre sozialstaatlich inhaltsleer“ und verkenne das dem StVollzG zugrundeliegende Konzept eines „Spannungsverhältnisses von Zwang und Freiheit, von Freiheitsentzug und Resozialisierung“, überzeugt nicht. Gerade in der hier vertretenen Ansicht: grundsätzliche Anwesenheitspflicht, wenn nicht erlaubtes Verlassen der Anstalt – kommt dieses Spannungsverhältnis zum Ausbruch. Schließlich: schon die vom CMD gewählte Formulierung, allein durch bauliche und personelle Sicherungsmaßnahmen sei die Voraussetzung sicherzustellen, „daß die Gefangenen den Vollzugsbereich nicht *ohne Erlaubnis*“ verlassen dürfen“<sup>19)</sup>, zeigt, daß auch rechtliche Kategorien – etwa: (Flucht-)Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – im Spiel sind, und zwingt förmlich zu dem Schluß, daß entweder die Erlaubnis zum Verlassen des Anstaltsgeländes vorliegt oder aber eine Anwesenheitspflicht besteht; ein drittes gibt es nicht.

### III. Schuld

Mit der Feststellung, daß ein Strafgefangener dadurch, daß er schlicht geflohen ist, gegen seine Pflicht zur Anwesenheit in der Anstalt verstoßen hat, sind die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 StVollzG indessen noch nicht erfüllt. Vielmehr muß der Pflichtenverstoß *schuldhaft* begangen sein.

1.)

Es besteht Einigkeit darüber, daß zur Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze heranzuziehen<sup>20)</sup> sind. Danach muß dem Gefangenen persönlich die Verantwortung für sein pflichtwidriges Verhalten zugerechnet werden können<sup>21)</sup>, insbesondere muß ihm vorgeworfen werden können, normgemäßes Verhalten sei ihm zuzumuten gewesen<sup>22)</sup>. Wird die Tathandlung – wie hier notwendigerweise – vorsätzlich begangen, so ist die Schuld allerdings regelmäßig indiziert, wenn nicht Entschuldigungsgründe eingreifen.

2.)

In diesem Zusammenhang rücken §§ 120, 121 StGB und die Auslegung, die diese Vorschrift durch die Rechtsprechung erfahren hat, in die Betrachtung. Es entspricht der allgemeinen Meinung, daß der Gesetzgeber durch die Formulierung von §§ 120, 121 StGB die schlichte Selbstbefreiung

aus humanen Gründen<sup>23)</sup>, wegen der notstandsähnlichen Situation<sup>24)</sup>, oder wegen des darin zum Ausdruck kommenden natürlichen Strebens nach Freiheit<sup>25)</sup> straflos gestellt hat.

3.)

Zwar ist die Übertragung dieser Erwägungen auf die disziplinarische Ahndung schlichter Selbstbefreiung nicht zwingend geboten<sup>26)</sup>; umgekehrt schließt Straflosigkeit nicht schon per se disziplinarische Ahndung aus<sup>27)</sup>. Fraglich bleibt aber, ob die ratio legis auch im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist<sup>28)</sup>.

Dafür sprechen drei Gesichtspunkte:

a)

Die menschliche Freiheit allgemein (Art. 2 Abs. 1 GG) und als deren Teil die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 239 ff. StGB) gehören zu den obersten Werten der Verfassung<sup>29)</sup>, weil beide wesentliche Voraussetzungen für die Würde des Menschen (Art. 1 GG) und für das menschliche Dasein überhaupt sind. Zwar darf das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit – z.B. durch ein freiheitsentziehendes Urteil i.V.m. dem StVollzG – eingeschränkt werden; insoweit besteht auch eine Pflicht zur Duldung dieser Beschränkung<sup>30)</sup>. Gleichwohl bleibt aber zweifelhaft, ob ein Ausleben dieses für den Menschen elementaren Bedürfnisses als Pflichtenverstoß soll vorwerfbar sein können.

b)

Neben diese grundsätzlichen Bedenken tritt das auf den ersten Blick merkwürdig anmutende Argument, der Vollzug könne durch seine Gestaltung im einzelnen Mitverursacher von Entweichungen sein; dies in zweifacher Hinsicht.

Der Argumentation, die Vielzahl der möglichen Lockerungen führe gerade den Gefangenen des geschlossenen Vollzuges in Versuchung<sup>31)</sup>, in einen unerträglichen Konflikt von Anwesenheitspflicht und Freiheitsdrang, mag entgegengehalten werden, dies werde wegen „des dem StVollzG zugrundeliegenden Spannungsverhältnisses von Zwang und Freiheit“<sup>32)</sup> in Kauf genommen oder gar gewollt als Behandlungsmaßnahme eingesetzt.

Deutlicher tritt die Mitverursachung von Entweichungen durch die Vollzugsgestaltung unter einem anderen Gesichtspunkt zutage: Sieht § 141 Abs. 2 StVollzG für Anstalten des geschlossenen Vollzuges eine sichere, d.h. entweichungssichere Unterbringung vor, so stellt sich jeder Fall der Selbstbefreiung eines Gefangenen ohne strafbares Verhalten Dritter als eine Folge „irgendwie gearteter unzureichender Verwahrung“<sup>33)</sup> dar. Daher kommt der Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten vorrangige Bedeutung zu. Je gewichtiger aber die außerhalb des Gefangenen liegenden Ursachen einer Entweichung sind, desto geringer wiegt seine Schuld; dies muß jedenfalls für die hier interessierenden Gefangenen des geschlossenen Vollzuges gelten.

c)

Auch die Motive der Entwichenen lassen in der überwiegenden Zahl der Fälle Zweifel daran aufkommen, ob ein Vorwurf persönlicher Schuld gemacht werden kann.

So zeigt die – soweit ersichtlich – einzig verfügbare kriminologische Untersuchung Diekmanns<sup>34)</sup>, die sich allerdings auf Untersuchungsreihen aus den Jahren 1953 - 1961<sup>35)</sup> stützt, daß die Entweichungsmotive auch unter Resozialisierungsgesichtspunkten nicht von vornherein negativ zu werten sind: Sorge um Angehörige, um die wirtschaftliche Existenz, Sehnsucht nach Hause stehen an erster Stelle<sup>36)</sup>. Wenn auch eine Entweichung im Hinblick auf den unbedingten Strafanspruch des Staates gleichwohl einen ethischen Unwert besitzen mag<sup>37)</sup>, erscheint die Entweichung oft als Durchbruch durchaus nachvollziehbarer psychischer Konflikte, kann sich der Vorwurf, damit Unrechtes getan zu haben, in Widerspruch setzen zu wesentlichen Resozialisierungszielen: Einbindung in die Familie, Sicherung einer bürgerlichen Existenz: § 2 S. 1 StVollzG.

Im übrigen ist auch das Argument nicht völlig von der Hand zu weisen, daß Fluchtgedanken und -versuche letztlich eine „gesunde“ Reaktion<sup>38)</sup> auf die Fremdbestimmung durch die „totale Institution“ Strafvollzug<sup>39)</sup> seien.

4.)

Aus diesen Erwägungen kann abgeleitet werden, daß bei der Beurteilung einer schlichten Selbstbefreiung schuldbe gründende und entschuldigende Gesichtspunkte abzuwägen sind.

Auch in diesem Zusammenhang kann auf § 121 StGB zurückgegriffen werden. Strafgrund sind danach nicht die Entweichung als solche, sondern die dabei eingesetzten Mittel: Zusammenrottung, Angriff auf Bedienstete, Gewalt gegen Sicherheitseinrichtungen.

Entscheiden die eingesetzten Mittel gar über die Strafbarkeit der Flucht eines Gefangenen, so lassen sich diese Differenzierungen auch bei der Prüfung der (disziplinarischen) Vorwerfbarkeit nutzbar machen.

Danach läßt sich ohne weiteres sagen, daß zumindest die sog. Spontanentweichung, das bloße Ergreifen einer sich plötzlich bietenden günstigen Gelegenheit zur Flucht, regelmäßig nicht schuldhaft begangen wird<sup>40)</sup>; die ratio legis zu §§ 120, 121 StGB greift hier m.E. zugunsten des Geflüchteten durch.

Scheiden die in § 121 Abs. 1 StGB genannten (Ausbruchs-)Mittel bei der schlichten Selbstbefreiung denknöwenig aus, so bleiben als schuldbe gründende Elemente Täuschungshandlungen als Fluchtmittel: die Ausnutzung einer dem Geflüchteten eingeräumten Vertrauensstellung oder gar das zielgerichtete Erschleichen einer solchen Position in Fluchtabsicht. Ob solche Elemente schwerer wiegen als die zuvor dargestellten Entschuldigungsgründe, muß der Abwägung im Einzelfall überlassen bleiben.

#### IV. Systematische Gesichtspunkte

Dieses Ergebnis könnte auf zwei Bedenken stoßen:

- § 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVollzG (1.),
- Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen bei verspäteter Rückkehr aus dem Urlaub oder sonstigem Lockerungsmaßbrauch (2.).

1.)

Die Unzulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach einer schlichten Selbstbefreiung könnte in einem augenfälligen Mißverhältnis gegenüber der Zulässigkeit von Schußwaffengebrauch zur Fluchtverhinderung stehen. Dies träfe zu, sofern man allein auf die Schwere des Eingriffs gegenüber dem Gefangenen abstelle. Der vermeintliche Widerspruch löst sich indessen auf, wenn man beide Maßnahmen unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet und den Schußwaffengebrauch zu den Sicherungsmaßnahmen im weiteren Sinne<sup>41)</sup> und Disziplinarmaßnahmen zu den reaktiven Maßnahmen zählt. Dabei zeigt sich, daß die Sicherungsmaßnahmen wegen ihrer Eigenschaft als Sofortreaktion mit sicherndem und/oder spezialpräventivem Zweck ganz allgemein stärker und mit schwererwiegenden Folgen in die Rechte der Gefangenen eingreifen können als reaktive Maßnahmen<sup>42)</sup>.

2.)

Stellt man auf den natürlichen Freiheitsdrang als in der Regel schuldausschließendes Moment ab, so könnte sich dies in Widerspruch setzen zu der herrschenden Auffassung, die eine disziplinarische Ahndung verspäteter oder nicht freiwilliger Rückkehr von Gefangenen aus dem Urlaub oder aus anderen Lockerungsmaßnahmen für zulässig hält<sup>43)</sup>.

In der Tat wird von beurlaubten Gefangenen aktives gegen seinen Freiheitsdrang gerichtetes Tun, nämlich die Rückkehr, erwartet, wogegen ihm in der geschlossenen Anstalt lediglich ein Unterlassen von Fluchtversuchen auferlegt wird. Soll ersteres diszipliniert werden dürfen, so müßte dies für letzteres erst recht gelten.

Bei näherem Hinsehen ergibt sich indessen folgendes: Beim Lockerungsmaßbrauch der vorgenannten Art bestehen schon im Hinblick auf die verletzte Pflicht Unterschiede zur schlichten Selbstbefreiung. Zwar ist insoweit die Anwesenheitspflicht des Gefangenen aus Behandlungsgründen lediglich zeitweise aufgehoben und durch die Rückkehrpflicht ersetzt; zwar mag auch die Pflicht zur Rückkehr den beurlaubten Strafgefangenen psychisch stärker fordern als das bloße Verbleiben im geschlossenen Vollzug. Dies ist aber gerade der Sinn dieser Behandlungsmaßnahme<sup>44)</sup>. Neben der Festigung bestehender oder dem Aufbau neuer Kontakte in der Freiheit soll sich der Gefangene im Urlaub „unter den Bedingungen des normalen Lebens“<sup>45)</sup> mit den ungleich höheren psychischen Belastungen erproben; dazu gehört auch die Überwindung zur pünktlichen Rückkehr.

Aber auch auf der Ebene der Vorwerfbarkeit ergeben sich Unterschiede. Denn auch dann, wenn mit der allgemeinen Auffassung der Urlaub gem. § 13 StVollzG als notwendige Behandlungsmaßnahme verstanden wird, setzt die Urlaubsgewährung eine – dem Gefangenen in der Regel auch bewußte – Erwartung der Vollzugsbehörde voraus, er werde diese Maßnahme „durchstehen“, namentlich seien die in §§ 13 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 StVollzG aufgeführten negativen Tatbestandsmerkmale gegeben. Zudem gibt sie dem zu beurlaubenden Gefangenen im konkreten Einzelfall regelmäßig den Hinweis, ordnungsgemäß zurückzukehren. Angesichts dessen erscheint es vertretbar, auch im Rahmen von Disziplinarverfahren den strafrechtlichen Grundsatz heran-

zuziehen, daß normwidriges Verhalten unter Vertrauensbruch schärfere Sanktionen rechtfertigt (arg. ex §§ 246, 263 StGB).

Danach muß in den Fällen von Lockerungsmissbrauch sowohl von einer gesteigerten Pflichtenstellung als auch von einem größeren Maß an Schuld ausgegangen werden. Ein Widerspruch zu dem oben gefundenen Ergebnis besteht danach auch insoweit nicht.

## V. Rechtsfolgeermessen

### 1.) Ermessensgrenzen

Das bisher gefundene Ergebnis ist indessen notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen in den Fällen schuldhaften Verstoßes gegen die Anwesenheitspflicht.

Denn bei § 102 Abs. 1 StVollzG handelt es sich um eine sogenannte Koppelungsnorm<sup>46)</sup>, bei der unbestimmte Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite – hier „Pflichten, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind“, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – mit Ermessen auf der Rechtsfolgeseite – „kann“ – gekoppelt sind<sup>47)</sup>.

Es entspricht herrschender Auffassung, daß in diesen Fällen auch bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale der normanwendenden Behörde kein „freies“ Ermessen zusteht.

Vielmehr ist eine danach ergehende Entscheidung hinsichtlich solcher Fehler zu überprüfen, die beim Gebrauch des Ermessens aufgetreten sind. Als solche kommen Überschreitung und Fehlgebrauch des Ermessens<sup>48)</sup> in Betracht; diese Fehler liegen vor, wenn der Anstaltsleiter den ihm durch das Gesetz gesteckten Ermessensrahmen überschreitet oder Wertungen des Gesetzgebers innerhalb dieses Rahmens außer acht läßt.

Gegen eine solche Wertsetzung könnte eine wegen einer Selbstbefreiung verhängte Disziplinarmaßnahme verstoßen, wenn der Gesetzgeber diese Maßnahmen als subsidiär, d. h. nachrangig konzipiert hätte.

### 2.) Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen

Ist umstritten, ob Disziplinarmaßnahmen allgemein subsidiär sind<sup>49)</sup>, so wird dies für die Fälle der schlichten Selbstbefreiung, allerdings zur Widerlegung einer Anwesenheitspflicht des Gefangenen in der Anstalt<sup>50)</sup>, mit Nachdruck vertreten. Die Präsenz des Gefangenen in der Anstalt sei allein durch die präventiven Sicherungsmaßnahmen, wie etwa die der Versagung der Unterbringung im offenen Vollzug, der Lockerungen oder des Urlaubs aus der Haft gewährleistet. Bei einer Flucht verbleibe es bei den gesetzlichen Möglichkeiten der Wiederergriffung – §§ 87 StVollzG, 457 StPO<sup>51)</sup>

–.

Dem kann im Ergebnis zugestimmt werden.

#### a)

Auszugehen ist vom gemeinsamen Ziel aller Meinungen: der Vermeidung von Entweichungen; denn auch den Befürwortern von Disziplinarmaßnahmen kann es ange-

sichts deren reinen Ordnungszwecks allein um diese präventive Wirkung gehen. Indessen ist zweifelhaft, ob Disziplinarmaßnahmen gerade für die Fälle der hier interessierenden schlichten Selbstbefreiung eine solche Wirkung zu- kommt.

Schon im Hinblick auf Entweichungen i. w. S. – einschließlich der Ausbrüche – zieht Diekmann<sup>52)</sup> die Effektivität von Disziplinarmaßnahmen zur Verhinderung von Entweichungen in Zweifel; dies gelte insbesondere bei spontanen Affektentweichungen. Waren diese bei seiner Untersuchung zahlenmäßig gering vertreten<sup>53)</sup>, so dürfte ihr Anteil bei den schlichten Selbstbefreiungen erheblich höher liegen. Bei einer solchen zumindest mitbestimmenden spontanen Motivationslage muß aber eine präventive Wirkung von repressiven Maßnahmen als eingeschränkt, wenn nicht gar als ausgeschlossen angesehen werden<sup>54)</sup>.

#### b)

Darüber hinaus steht aber auch ein ganzes Bündel anderer Maßnahmen zur Verfügung, die ein Bedürfnis nach Disziplinarmaßnahmen fraglich erscheinen lassen<sup>55)</sup>.

Vorrangig sind insoweit Maßnahmen präventiver Art<sup>56)</sup>. Neben die baulichen und organisatorischen Vorkehrungen treten die Maßnahmen der §§ 84 ff. StVollzG, insbesondere § 85; auch den Schußwaffengebrauch zur Fluchtvereitelung – § 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 1. Alt. StVollzG – und seine Androhung bei der Zugangsbelehrung wird man dazu rechnen können.

Als reaktive Maßnahmen kommen neben dem Festnahmerecht gem. §§ 87 StVollzG, 457 StPO und dem Schußwaffengebrauch zur Wiederergriffung die an den Tatbestand der Entweichung anknüpfenden Behandlungsmaßnahmen in Betracht: Widerruf aller Lockerungen des geschlossenen Vollzuges wie Außenarbeitseinsatz, Besuchsausgang usw., sofern diese schon gewährt wurden; im anderen Fall Berücksichtigung bei der Prüfung von Lockerungen in der Zukunft<sup>57)</sup>. Daß diesem angesichts der in den letzten Jahren stark zunehmenden Zahl der Beurlaubungen und Ausgänge sowie im Hinblick darauf, daß zukünftig der offene Vollzug die regelmäßige Vollzugsform darstellen wird – §§ 10 Abs. 1, 201 Nr. 1 StVollzG –, immer stärkeres Gewicht und damit größere Effektivität zukommt, liegt auf der Hand. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, die im übrigen von den Gefangenen in der Regel als repressiv empfunden werden („Urlaubssperre“), zeigt sich nicht zuletzt auch an der umfangreichen Rechtsprechung gerade zu diesen Verwaltungsvorschriften.

Zudem wird durch den Widerruf von Lockerungen als Folge entweichungsbedingter Ungeeignetheit dem Behandlungsgrundsatz der „spiegelnden Maßnahmen“<sup>58)</sup> Rechnung getragen, der für die Disziplinarmaßnahmen in § 103 Abs. 4 StVollzG niedergelegt ist.

Danach ergibt sich, daß in Fällen schlichter Selbstbefreiungen aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs Disziplinarmaßnahmen ermessensfehlerfrei erst ergriffen werden dürfen, wenn sich Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen der oben dargestellten Art als wirkungslos erwie-

sen haben. Wann dies der Fall ist, bleibt Tatfrage; ein Anhaltspunkt für die Wirkungslosigkeit dieser Maßnahmen dürfte der Wiederholungsfall sein.

## Ergebnis

1.)

Ein erwachsener Strafgefangener in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs hat eine Anwesenheitspflicht gem. §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2, 141 Abs. 2, 152 StVollzG in Verbindung mit dem Vollstreckungsplan und der danach ergangenen konkreten Einweisung. Diese räumliche Bindung kann durch Vollzugsentscheidungen (Überstellung, Verlegung, Lockerungen) modifiziert werden.

2.)

Ob ein Gefangener, der gegen diese Pflicht verstößt, im Sinne von § 102 Abs. 1 schuldhaft handelt, ist Tatfrage.

3.)

Die disziplinarische Ahndung schlichter Selbstbefreiung aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges ist wegen des Vorrangs präventiver und anderer reaktiver Maßnahmen regelmäßig ermessensfehlerhaft.

## Anmerkungen

- 1.) Grunau, StVollzG 1977, § 102 Rn 1; ders. JVB 1969, 265 (267); Diepolder ZfStrVo 1980, 140 (141)
- 2.) Calliess/Müller-Dietz – CMD –, StVollzG 2. Auflage 1979 § 102 Rn 4.1
- 3.) CMD a.a.O.; Brühl ZfStrVo 1979, 219 (220)
- 4.) OLG München vom 23. Mai 1978 – 1 Ws 335/78, S. 5
- 5.) Vgl. CMD § 4 Rn 14 m.w.N.
- 6.) CMD § 196
- 7.) QLG Celle JVB 1969, 524 re.
- 8.) Grunau a.a.O.; vgl. LG Hamburg ZfStrVo (SH) 1979, 84
- 9.) CMD a.a.O. Rz 4.2
- 10.) Bundestags-Drucksache – BT-Drucks. – 7,918 S. 10
- 11.) BT-Drucks. 7,918 S. 46
- 12.) OLG Celle ZfStrVo 1980, 184 (Ls)
- 13.) OLG München a.a.O. S. 6
- 14.) CMD § 4 Rn 5; vgl. auch dies. Einl. Rn 29 ff (33); Würtenerger NJW 1969, 1750
- 15.) BT-Drucks. 7/918 S. 47
- 16.) BT-Drucks. a.a.O.
- 17.) Vgl. CMD § 102 Rn. 4,1 zu § 82 Abs. 2 S. 2 StVollzG
- 18.) a.a.O. Rn. 4,3 (S. 269/270)
- 19.) S. 270 (Hervorhebung vom Verfasser)
- 20.) Brühl und Diepolder, jeweils a.a.O.
- 21.) z.B. Dreher StGB 37. Aufl. von § 1 Rn. 28
- 22.) Ders. a.a.O. Rn. 30
- 23.) RGSt 3, 140 (141); BGHSt 17, 369 (374)
- 24.) Schönke-Schröder-Eser StGB 20. Aufl. 1980, § 120 Rn. 15
- 25.) Altenhain JZ 1969, 526 re.
- 26.) So aber wohl AG Krefeld MDR 1965, 506
- 27.) BVerfGE 21, 378 (384); Altenhain a.a.O.; Stute ZfStrVo 1981, 83
- 28.) Altenhain a.a.O.
- 29.) BVerfGE 7, 405
- 30.) Vgl. o. l.
- 31.) Grunau § 102 Rn. 1
- 32.) CMD § 102 Rn. 4 (S.270)
- 33.) BGHSt 4, 396 (400/1)
- 34.) Das Entweichen Gefangener, Bonn 1964
- 35.) Eine neuere Studie, Dünkel/Rosner: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der BRD seit 1970, Bd. 7 der kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg 1981 – enthält Vergleichszahlen aller Bundesländer aus der Zeit von 1970 - 1979 in den Tabellen 7.35 ff (S. 507 ff), insbesondere S. 183 ff, allerdings ohne Differenzierung hinsichtlich der Motive im einzelnen.
- 36.) Diekmann S. 28, 35

- 37.) Ders. S. 22
- 38.) Diekmann S. 94; H. Mayer JZ 1956, 434 (436)
- 39.) Vgl. dazu Kaiser-Kerner-Schöch, Strafvollzug 2. Aufl. 1977, S. 219 m.w.N.
- 40.) A. A. OLG München a.a.O. S. 7 ohne Begründung
- 41.) Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht 1977, S. 190
- 42.) Ders. S. 197
- 43.) Vgl. LG Hamburg ZfStrVo (SH) 1979, 84; CMD § 102 Rn. 4 (S. 270)
- 44.) BT-Drucksache 7/918, 52/53; vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo (SH) 1979, 28, 29; Joester in AK § 13 Rn. 5
- 45.) OLG Frankfurt a.a.O.
- 46.) Vgl. allgemein Stelkens-Beule-Leonhardt, VwVfG 1978 § 40 Rn. 11 ff (13); Eyermann-Fröhler, VwGO 8. Aufl. 1980, §114 Rn. 7 b
- 47.) Vgl. ausführlich zu § 13 StVollzG BGH v. 22. Dez. 1981 – 5 AR (Ws) 32/81 –
- 48.) Vgl. allgemein Eyermann-Fröhler a.a.O. Rn. 15 ff.; Brühl ZfStrVo 1979, 219 (222); BGH a.a.O.
- 49.) Vgl. einerseits BT-Drucksache 7/918, 81; andererseits 7,3998, 38; für generelle Subsidiarität: OLG Saarbrücken ZfStrVo (SH) 1978, 40 (LS); i. Erg. ebenso CMD § 102 Rn. 1; Kaiser-Kerner-Schöch S. 122, 126; Stuth ZfStrVo 1981, 84; Brühl a.a.O.
- 50.) CMD § 102, Rn. 3 ff.
- 51.) Dies. S. 270
- 52.) S. 113
- 53.) 2.78 %, S. 28
- 54.) Diekmann S. 113 m.w.N.
- 55.) Vgl. Altenhain JZ 1969, 526 a.E.
- 56.) Vgl. allgemein BVerfGE 39, 1 ff (44)
- 57.) Vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 b) zu § 10, 6 Abs. 2 b) zu § 11, 4 Abs. 2 c) zu § 13, jeweils StVollzG
- 58.) Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht S. 206 f.

## Überbrückungsgeldprobleme

Bernd Volckart

Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG hat der Praxis bisher keine großen Schwierigkeiten bereitet. Der vernünftige Zweck dieses „Zwangssparens“, nämlich „den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung“ zu sichern, liegt auf der Hand; mit der Verfügungsbeschränkung des Gefangenen korrespondiert der in § 51 Abs. 4 StVollzG statuierte Pfändungsschutz, und in Konfliktfällen kann die Vollzugsverwaltung durch die Freigabe von Teilen des angesparten Guthabens nach § 51 Abs. 3 StVollzG flexibel reagieren. Davon wird relativ großzügig Gebrauch gemacht.

Gleichwohl werden durch die gesetzliche Regelung und die praktische Handhabung der Festsetzung des Überbrückungsgeldes eine Reihe rechtlicher Fragen aufgeworfen. Daß sie bisher kaum praktische Bedeutung haben, liegt wohl weniger an der Kunst des Gesetzgebers als daran, daß die Gläubiger der Gefangenen bei deren geringen Bezügen nach §§ 43, 44 StVollzG die angesparten Beträge noch nicht als eine Quelle ihrer möglichen Befriedigung entdeckt haben. Wenn die Gefangenen ein auch nur annähernd leistungsgerechtes Arbeitsentgelt erhielten, wäre das sicherlich anders.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Festsetzung des Betrages, der den „notwendigen Lebensunterhalt“ des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen sichern soll. Ist darunter ein je Person regelmäßig gleicher Betrag zu verstehen, wie die im weiteren noch näher zu betrachtenden Verwaltungsvorschriften das vorsehen? Oder ist stets auf das individuell Notwendige abzustellen? Was alles ist unter „notwendiger Lebensunterhalt“ zu fassen, vor allem: fällt darunter auch der Startbedarf der völlig Mittellosen, der Nachholbedarf der Langstrafer? Sind auch notwendige Arbeitsgeräte gemeint, etwa gar ein Auto? Wie ist überhaupt der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ des § 51 Abs. 1 StVollzG rechtsdogmatisch einzuordnen: handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, oder ist der Vollzugsbehörde bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes ein Ermessensspielraum eingeräumt?

### 1. Kein Ermessen bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes

Ein Spielraum der Vollzugsbehörden bei der Festsetzung und damit bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen scheidet aus. Da der Gefangene auf Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe einen Rechtsanspruch hat, können die von ihm verdienten Bezüge nicht ohne weiteres der Disposition der Behörde unterliegen. Sie gehören zu seinem Vermögen und unterliegen damit grundsätzlich seiner Verfügungsbefugnis und dem Zugriff seiner Gläubiger. Die gesetzliche Beschränkung dieser Verfügungsbefugnis stellt einen Eingriff in die bürgerlich-rechtliche Privatautonomie des Gefangenen dar. Ihr Umfang läßt sich nur durch das Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen bestimmen. Die Vollzugsbehörde kann dabei nicht dazu ermächtigt sein, innerhalb einer gewissen Bandbreite rechtlich zu-

lässiger Entscheidungsmöglichkeiten zu handeln, wie es bei der Ausübung von Ermessen der Fall ist. Denn die Frage, was der Verfügungsbeschränkung des Gefangenen nach § 51 Abs. 1 StVollzG unterliegt, läßt prinzipiell *nur eine* richtige Antwort zu, wie es auch für den Gläubiger, der aus dem von der Anstalt verwahrten Guthaben des Gefangenen Befriedigung sucht, über den Umfang des pfändungsfreien Überbrückungsgeldes *nur eine* rechtlich zutreffende Entscheidung geben kann.

Der Festsetzung des Überbrückungsgeldes muß deshalb zugrunde liegen, was nach den Ermittlungen des Anstaltsleiters im Einzelfall voraussichtlich als „notwendiger Lebensunterhalt“ gebraucht wird. Im Konfliktfall ist das – auf Antrag des Gefangenen oder auch eines Gläubigers, der die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beanstandet – im Verfahren nach §§ 109 StVollzG von der Strafvollstreckungskammer voll zu überprüfen.

### 2. Fragwürdige Verwaltungsvorschriften

Nr. 1 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 51 StVollzG sehen vor, daß die Landesjustizverwaltung festsetzen soll, was die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes sei. Sie soll das Zweifache der nach § 22 BSHG jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Regelsätze nicht unterschreiten. Dem Anstaltsleiter wird gestattet, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen höheren Betrag festzusetzen. Dem sind die Landesjustizverwaltungen – mit nicht allzu groben Abweichungen voneinander – gefolgt.

Die hiernach von den Anstaltsleitern festgesetzten Beträge dürften im Ergebnis dem, was dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, in den meisten Fällen entsprechen. Sie ähneln den Bedarfstabellen der Zivilgerichte in Unterhaltssachen. Außerdem haben die Verwaltungsbestimmungen den großen Vorteil der Praktikabilität, sie entlasten den Anstaltsleiter von schwierigen, vermeintlich unnötigen Ermittlungen und ermöglichen eine weitgehend gleiche Behandlung der Gefangenen. Trotzdem sind gegen diese Verwaltungsvorschriften Bedenken anzumelden. Sie sind nicht nur allgemein unzulässig, sie führen auch im einzelnen zu oft zu untragbaren Ergebnissen.

Wenn der Gesetzgeber einen Tatbestand, der rechtliche Folgen haben soll, nicht selbst konkret beschreibt, sondern sich eines unbestimmten Rechtsbegriffes bedient und dessen Anwendung der Praxis überläßt, dann hat die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes grundsätzlich im Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu geschehen. Die Aufsichtsbehörden können zwar das Handeln der ihnen unterstellten Behörden in mehrfacher Hinsicht durch Verwaltungsvorschriften lenken. Zu denken wäre entweder an eine Ermessensrichtlinie oder an eine verwaltungsinterne Auslegung (vgl. Ossenbühl in Erichsen/Martens, AllgVerwR § 7 IV 2). Was darüber hinausgeht, wäre eine nach Art. 80 Abs. 1 GG unzulässige Normsetzung, nämlich eine Rechtsverordnung ohne gesetzliche Grundlage.

Um eine zulässige *Ermessensrichtlinie* kann es sich nicht handeln, weil die Vollzugsbehörden, wie bereits dargelegt, bei der Festsetzung nach § 51 StVollzG keinen Ermessens-

spielraum haben. Eine *Auslegung* des Begriffs „notwendiger Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten“ ist in der Verwaltungsvorschrift nicht gemeint. Das ergibt sich schon aus der den landesrechtlichen Einzelvorschriften zu Grunde liegenden VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51, denn danach soll das Überbrückungsgeld nach den Sonderbestimmungen der Länder den doppelten

Sozialhilfesatz „nicht unterschreiten“; es darf ihn überschreiten. Den Landesjustizverwaltungen hat also die Möglichkeit einer gewissen Bandbreite zulässiger Regelungen vorgeschwebt. Mit einer Auslegung, die den Regelungsgehalt der Vorschrift über den Wortlaut hinaus für den Einzelfall anwendbar macht, ist das nicht zu vereinbaren. Die Verwaltungsbestimmungen zur Festsetzung des Überbrückungsgeldes entsprechen nach alledem nicht dem Gesetz. Wollte man sie hiervon abweichend als „norminterpretierende Verwaltungsvorschriften“ auffassen und damit an sich rechtfertigen, so wären sie im wesentlichen nutzlos, weil sie die Gerichte nicht binden (vgl. Volckart/Schmidt in AK StVollzG, 2. Aufl. § 115 Rz 47; Ossenbühl a. a. O. § 7 IV 4).

Daß der „notwendige Lebensunterhalt“ des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten im Einzelfall zu ermitteln ist, wird besonders deutlich, wenn man einige vom Durchschnitt abweichende Gruppen näher betrachtet: Wer einen einkommensstarken oder vermögenden Ehegatten hat, der auch für den Unterhalt der Kinder sorgt, bei dem läßt sich mehr als ein dem eigenen Unterhalt dienendes Minimum nicht rechtfertigen. Hierunter wäre etwa der verschuldete Wirtschaftsstraftäter zu zählen, der seiner Ehefrau rechtzeitig große Vermögensteile übertragen und sie damit dem Zugriff seiner Gläubiger entzogen hat. Den meisten Gefangenen mit besonders langen Strafen ist demgegenüber mit den von den Landesjustizverwaltungen festgesetzten Beträgen wenig geholfen, weil ihr Nachholbedarf weit größer ist. Sie brauchen zweifellos mehr. Die Frage, welche dringenden Anschaffungen zum „notwendigen Lebensunterhalt“ gerechnet werden können, also was alles auf dem Zwangs-Sparkonto festgelegt werden darf, bereitet allerdings weitere Schwierigkeiten.

### 3. Gegenstände, die für die Eingliederung notwendig sind, gehören zum Unterhalt i. S. des § 51 StVollzG

Wenn der Begriff des notwendigen Lebensunterhalts in § 51 Abs. 1 StVollzG nur wenig mehr umfassen würde, als was der Entlassene in den ersten vier Wochen für Nahrung, Wohnung und Kleidung braucht, dann würde das stark für eine Auslegung der Bestimmung sprechen, die sich an festen Sätzen orientiert. Den Verwaltungsbestimmungen der Landesjustizministerien müßte dann im Ergebnis recht gegeben werden. Die Freigabebefugnis des Anstaltsleiters nach § 51 Abs. 3 StVollzG offenbart aber, daß zum Überbrückungsgeld erheblich mehr gehören kann. Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen danach nämlich gestatten, das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, „die der Eingliederung des Gefangenen dienen“. Wollte man diese eingliederungsdienlichen Beträge als außerhalb des notwendigen Lebensunterhalts nach Abs. 1 liegend ansehen, so würde das bedeuten, daß das Überbrückungsgeld im Anschluß an die Ausgabe nicht wieder aufge-

füllt werden dürfte, denn sonst wäre die Verfügungsbefugnis des Gefangenen insgesamt über das Maß des nach Abs. 1 Zulässigen hinaus eingeschränkt (auch die Freigabe nur zu einem eingliederungsdienlichen Zweck ist eine Beschränkung); die pfändenden Gläubiger wären entsprechend benachteiligt. Daß dieses absurde Ergebnis nicht dem vom Gesetzgeber Beabsichtigten entspricht, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Alternative muß lauten: Für die Gesamthöhe der Verfügungsbefugnis des Gefangenen und dem Zugriff seiner Gläubiger entzogenen Beträge kommt es nicht darauf an, ob ein bestimmter Teil nach § 51 Abs. 3 StVollzG zweckbestimmt freigegeben wird oder ob der Gefangene ihn bei der Entlassung mitnimmt. Führt ein neuauftauchender eingliederungsdienlicher Zweck zu einer Freigabe, so handelt es sich im Ergebnis, nämlich in Bezug auf den gesamten Umfang der Verfügungsbeschränkung und des Pfändungsschutzes, um eine Erhöhung des Überbrückungsgeld-Solls, sodaß der vor der Freigabe festgesetzte Endbetrag weiterhin anzusparen ist. Deshalb dürfen Beträge für bestimmte Eingliederungsaufwendungen, die frühzeitig vorhersehbar sind, auch von vornherein in das Überbrückungsgeld-Soll eingerechnet werden, wobei der Begriff des notwendigen Lebensunterhaltes allein die Einschränkung rechtfertigt, daß es sich um *notwendige* Eingliederungsaufwendungen handeln muß. Konkret wird es sich meist um Aufwendungen zur Sicherung einer Wohnung, zur Verwahrung der Habe sowie zur Anschaffung von Sachen handeln, die der Gefangene nach der Entlassung zum Wohnen und für seine Erwerbstätigkeit braucht, und die nach § 811 ZPO unpfändbar sind. Hieraus läßt sich folgern, daß das anzusparende Überbrückungsgeld bei Besitz- und Mittellosen und bei Langstrahlern wesentlich höher sein darf (oder muß) als bei anderen Gefangenen, die Anstaltsleiter müssen jeden Gefangenen auch in dieser Hinsicht befragen und ermitteln, was er nach der Entlassung brauchen wird. Ausnahmsweise kann das Überbrückungsgeld allerdings auch bei einem aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Gefangenen verhältnismäßig niedrig festzusetzen sein. So ist bei einem Türken, der nach der Entlassung alsbald abgeschoben werden wird, auf den Lebensbedarf und die Lebensverhältnisse in seiner Heimat – z.B. in Anatolien auf dem Lande – abzustellen, und nicht darauf, was er hier brauchen würde (vgl. OLG Celle v. 6. 8. 1982 – 3 Ws 241/82 Str-Vollz).

### 4. Regelmäßig sind Sparraten zu bestimmen

Das Überbrückungsgeld soll dem Gefangenen *bei seiner Entlassung* zur Verfügung stehen. Vorher wird es nicht gebraucht. Wird es ohne vernünftigen, sachlichen Grund vorzeitig angespart, so wird die Verfügungsbefugnis des Gefangenen – und die Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger – während der Ansparzeit über Gebühr eingeschränkt. Das läßt sich nach § 51 Abs. 1 StVollzG nicht rechtfertigen. Reicht die voraussichtliche Zeit des Strafvollzuges aus, um das Überbrückungsgeld-Soll mit Sparraten zu erreichen, die kleiner sind als der dafür zur Verfügung stehende Teil der Bezüge nach Abzug des Hausgeldes und bei Freigängern und Selbstbeschäftigten der Haftkostenbeiträge nach § 50 Abs. 2, 3 StVollzG, dann sind solche kleineren Raten zu bestimmen. Der freibleibende Teil der Bezüge ist nach § 52 StVollzG zum Eigengeld gutzuschreiben. Was pfändungsfrei ist, ergibt sich danach aus dem jeweiligen Stand des Voll-

zuges im Zeitpunkt der Pfändung; es ist das für diesen Zeitpunkt geltende Spar-Soll. Dieser Betrag ist variabel, er muß bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges kontinuierlich anwachsen. Hat der Gefangene zu irgendeinem Zeitpunkt sein Spar-Soll nicht erreicht, so erstreckt sich seine Verfügungsbeschränkung und der Pfändungsschutz vor seinen Gläubigern in Höhe der fehlenden Beträge auf das dafür vorhandene Eigengeld (vgl. OLG München ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm ZfStrVo 1981, 251).

### 5. *Absehen von der Festlegung von Sparraten*

Nun wird der Anstaltsleiter bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes auch den Risiken vorzubeugen haben, die das rechtzeitige Erreichen des Überbrückungsgeld-Solls infrage stellen. Als ein solches „Risiko“ ist in erster Linie die Aussetzung der Vollstreckung des letzten Strafdrittels zu nennen. In Zweifelsfällen sollte der Plan dahingehen, den vollen Überbrückungsgeldbetrag bei der Zweidrittelgrenze zu erreichen. Dasselbe gilt für die Hälfte der Strafzeit, wenn Umstände vorliegen, nach denen eine Aussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB in Betracht kommen könnte. Darüber hinaus muß der Anstaltsleiter einen möglichen Ausfall der Bezüge berücksichtigen, wenn ein konkreter Anlaß zu der Befürchtung besteht, daß für den Gefangenen zeitweilig keine Arbeitsmöglichkeit besteht oder daß er krank wird oder die Arbeit verweigert. Die Festsetzung von Sparraten, die einen Teil der Bezüge für das Eigengeld freilassen, wird danach praktisch nur bei Freigängern, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis arbeiten, und bei Gefangenen mit sehr langen Strafen erforderlich sein (OLG Celle v. 6. 8. 1982 – 3 Ws 241/81 StrVollz). Dieser Teil der Entscheidung des Anstaltsleiters ist von der Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeldes zu unterscheiden. Es handelt sich um eine typische Maßnahme der planenden, vorausschauenden Verwaltung, die nach ihrer Zweckmäßigkeit zu treffen ist, also um eine Ermessensentscheidung. Deshalb ist die gerichtliche Kontrolle im Konfliktfall nach § 115 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt.

### 6. *Freigabe zur Bezahlung einer Anschluß-Ersatzfreiheitsstrafe*

Wenn die Staatsanwaltschaft um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluß an die Freiheitsstrafe ersucht, dann beantragt der Betroffene meist, das Überbrückungsgeld für die Bezahlung der Geldstrafe freizugeben, um eher entlassen zu werden. Der Anstaltsleiter sieht sich in diesen Fällen in einem Dilemma: Einerseits ist es schwer, dem Gefangenen den Wunsch abzuschlagen, und letzten Endes hat die Zahlungsbereitschaft auch einen positiven Aspekt. Andererseits springt es ins Auge, daß es sich um eine zweckwidrige Verwendung des Überbrückungsgeldes handelt. In solchen Fällen ist es üblich, von der Freigabemöglichkeit vorsichtig und in mäßigem Umfang Gebrauch zu machen, damit der Gefangene jedenfalls so viel behält, daß nach Auffassung des Anstaltsleiters kein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach § 75 StVollzG entsteht.

Tatsächlich darf das Dilemma gar nicht eintreten. Es beruht auf einem vollstreckungsrechtlichen Rechtsfehler (vgl. Pećić in: AK-StVollzG § 51 Rz 10 a). Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe darf nämlich gar nicht angeordnet wer-

den, ehe das Gericht darüber entschieden hat, ob die Geldstrafe überhaupt noch vollstreckt werden darf. Besteht nämlich neben einer Freiheitsstrafe eine noch unerledigte Geldstrafe, dann ist nach § 459 d StPO von Amts wegen (vgl. BGH v. 4. 11. 1981 – 2 ARs 297/81) darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Geldstrafe nicht zu unterbleiben hat, weil sie die Wiedereingliederung erschweren könnte. Diese Entscheidung kann naturgemäß erst gegen Ende der Verbüßung der Freiheitsstrafe getroffen werden, weil die Wiedereingliederungsbedingungen sich erst dann übersehen lassen.

Leider hat die Praxis die Regelung des § 459 d StPO bisher kaum wahrgenommen. Die Bestimmung wird nicht angewandt. Deshalb sollten die Anstaltsleiter, wenn ein Aufnahmeersuchen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe als Anschlußstrafe eingeht, stets von sich aus eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 462 Abs. 1, 462 a StPO) nach § 459 d StPO anregen und dazu Stellung nehmen. Die Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 115 Abs. 3 StVollzG dürfte sich dann meist erübrigen.

# Aktuelle Informationen

## Kolloquium über Kindesmißhandlung in Interlaken

Am Mittwoch, dem 16., und Donnerstag, dem 17. März 1983 veranstaltet die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit in Interlaken (Kongress-Center-Casino, Theatersaal) ein Kolloquium über das Thema *Kindsmißhandlung*.

Das Kolloquium beginnt am 16.3. um 9 Uhr und endet am 17.3.1983 um 18 Uhr. Referenten und Themen des Kolloquiums sind:

- G. Kaiser: Kindesmißhandlung gestern und heute aus kriminologischer Sicht
- U. Jesionek: Rechtliche Reaktionen bei Kindesmißhandlung
- S. Schläpfer: Aussagepsychologie und Vernehmungstechnik bei mißhandelten Kindern
- H. Czermak: Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern
- R. Corboz: Kindesmißhandlung aus psychiatrischer Sicht
- W. Rasch: Zur Familiendynamik bei tödlicher Kindesmißhandlung
- W. Spiel: Zur Psychologie der mißhandelnden Mütter
- E. Trube-Becker: Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen und seine Folgen
- J. Schuh: Kindesmißhandlung als unechte Täter-Opfer-Beziehung
- A. V. Ammon: Psychosomatische und kriminogene Auswirkungen bei psychischer Kindesmißhandlung
- Th. Hellbrügge: Das Deprivationssyndrom als soziale Kindesmißhandlung
- W. Bettschart: Vernachlässigte Kinder – Kinder ohne Hilfe
- H. Solms: Das mißhandelte Kind als Erwachsener in der Psychotherapie
- A. Peters: Probleme des Kinderschutzes
- K. Zuppinger, E. Schmid, B. Kehrler: Mißhandelte Kinder und ihre Eltern: Erfahrungen der Arbeitsgruppe an der Kinderklinik, Inselspital Bern
- R. Lüthi: Das Berner Präventiv-Elternteraining als Möglichkeit zur Prävention von Kindesmißhandlungen

Auskünfte erteilt die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Witikonstr. 180, CH-8053 Zürich, Tel. 01-531135.

## XVIII. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Vom 9. bis 11. Mai 1983 findet in Marburg die XVIII. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie statt. Tagungsort ist die Stadthalle Marburg, Erwin-Piscator-Haus. Die Tagung beginnt am Montag, dem 9. Mai 1983, um 9 Uhr und endet am Mittwoch, dem 11. Mai

1983, um 18 Uhr. Die Leitung obliegt Prof. Dr. med. Dr. phil. H. Remschmidt (Marburg), dem Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Das Programm umfaßt:

1. Psychotherapie bei Kinder, Jugendlichen und Familien
2. Kinderpsychiatrie und Familienrecht
3. Freie Vorträge (Parallelveranstaltungen)
4. Video-Demonstrationen
5. Poster-Session

für die Teilnahme an der Tagung ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Die Zimmerreservierung erfolgt bis 1. März 1983 über das Fremdenverkehrsamt Marburg. Nähere Einzelheiten teilt auf Anfrage die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit.

## Arbeiterwohlfahrt fordert phantasievolle Alternativen zur traditionellen Straffälligenhilfe: wirksamer und kostengünstiger

### 1. Zur heutigen Situation

Anspruch und Wirklichkeit der Straffälligenhilfe klaffen immer weiter auseinander. Hoffnungsvolle Reformansätze der letzten Jahre haben sich weitgehend als unwirksam und als heute nicht mehr finanzierbar erwiesen. In der Öffentlichkeit und bei Politikern sinkt der Stellenwert der Resozialisierung. Statt dessen wachsen Forderungen nach Abschreckung und Vergeltung.

Der Strafvollzug ist überfüllt und kann kaum seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, Straftäter zu resozialisieren. Er fördert vielmehr kriminelle Karrieren. Das „Einmauern“ von Gefangenen, d.h. bloße Verwahrung, hat immer noch Vorrang vor wirklicher Resozialisierung. Die steigende Zahl der verhängten und vollzogenen Kurzstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen belastet die Vollzugsanstalten. Dominierendes Sicherheitsdenken und perfektionistische Verwaltungsvorschriften und Auflagen von Ministerien usw. erschweren sozialpädagogisches Handeln und fördern exzessive Bürokratisierung. Der offene Vollzug – als Regelvollzug durch das Strafvollzugsgesetz konzipiert – ist immer noch die Ausnahme. Eine verantwortungsvolle Vorbereitung der Straffälligen auf die Haftentlassung findet im Vollzug nicht statt. Die freie Haftentlassungshilfe ist – auch mangels öffentlicher Förderung – kaum in der Lage, Straffälligen wirksam und langfristig zu helfen.

Während einige Bundesländer bereit sind, selbst unter fiskalisch beengten Möglichkeiten in den nächsten Jahren etwa 1,5 Milliarden DM für kostspielige Neu- und Erweiterungsbauten von Vollzugsanstalten und dabei für einen Haftplatz bis zu 400.000 DM auszugeben und kostenträchtige Investitionen für übertriebene Sicherheit vorzunehmen, fehlt dieses Geld für phantasievolle Alternativen einer wirksameren Straffälligenhilfe.

Das unkoordinierte Nebeneinander der verschiedenen Träger der Haftentlassungshilfe ist ein undurchschaubares „Verwirr-System“. Viele ihrer Hilfestellen können nur wenig qualifiziert arbeiten, weil sie personell und finanziell völlig

unzureichend ausgestattet sind. Die aktuelle Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation vermindert die Lebenschancen für Unterprivilegierte und bedeutet für Straffällige, daß ihnen immer weniger Arbeitsplätze, preiswerter Wohnraum und begleitende Hilfen vermittelt werden können.

Daß die gesamte Straffälligenhilfe nicht resozialisiert, zeigt sich auch daran, daß immer noch 50 - 60% der Haftentlassenen (= rund 100.000 pro Jahr) innerhalb von 5 Jahren wieder rückfällig werden, davon bereits 40% im ersten Jahr nach der Haftentlassung.

Die Arbeiterwohlfahrt hat seit 12 Jahren wiederholt und umfassend zahlreiche Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der Straffälligenhilfe erhoben, die auch heute noch aktuell sind. Die nachfolgenden Anregungen wollen sich bewußt konzentrieren auf besonders vordringliche, wegweisende und in der Summation nicht kostenmehrende Reformvorschläge. Weitere Anregungen werden in gesonderten Stellungnahmen (insbesondere zu straffälligen Jugendlichen, Ausländern und Frauen) später vorgelegt. Informative Daten über Straffälligkeit und Strafvollzug sind im Anhang abgedruckt.

## 2. Grundgedanken und Reformvorschläge

2.1 Freiheitsstrafen sollten künftig grundsätzlich nur bei Schwerekriminalität bzw. besonders schweren Fällen von Sozialschädlichkeit (u.a. bei Wirtschafts- und Umweltschutz-Kriminalität) sowie bei besonderer Resozialisierungsbedürftigkeit von Straftätern wegen schwerer Persönlichkeitsdefizite verhängt und auch vollzogen werden.

2.2 Die jetzigen gesetzlichen Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung sollen wesentlich erweitert, von Weisungen und Auflagen in verstärktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

2.3 Für den weit überwiegenden Teil der Straftäter sollte nicht auf Freiheitsentzug erkannt werden, sondern ein breiter Katalog von gezielten staatlichen Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die geeignet sein können, Straftäter fähig werden zu lassen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen: beispielsweise Auflagen und Weisungen mit Sanktionsandrohung, ambulante medizinische, sozialpädagogische, sozialtherapeutische und sonstige Hilfen, um soziale Verhaltensweisen zu erlernen und die Lebenssituation der Betroffenen und ihres sozialen Umfeldes zu verbessern.

Diese Straftäter könnten weiter beruflich tätig sein und zum Unterhalt von Angehörigen und zur Schadenswiedergutmachung beitragen.

2.4 In diesem Zusammenhang müssen die soziale Gerichtshilfe ausgebaut und ihre Kompetenzen erweitert werden, um die Umstände, die für die Tat und Bestimmung der Rechtsfolgen von Bedeutung sind, aufzuklären und Vorschläge für staatliche Reaktionen in das Verfahren einzubringen.

2.5 Auch die jetzige Bewährungshilfe muß neu strukturiert werden; eine niedrigere Probandenzahl muß es Bewährungshelfern ermöglichen, qualifizierte Arbeit zu leisten.

2.6 Der Ansatz umfassender und einheitlicher Hilfe sollte künftig tragender Grundsatz der gesamten Straffälligenhilfe sein. Das würde Vereinheitlichung der sozialen Dienste der Justiz, Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen sowie übergreifende Hilfe freier Träger vor, während und nach der Haft bedeuten. Nur so können wirksame Schritte zur Entkriminalisierung durch aufbauende Lernprozesse zum Erwerb positiver Eigenschaften und Fähigkeiten verwirklicht werden.

2.7 Soziale Hilfen sollten sich auf erstmals Straffällige konzentrieren, weil erfahrungsgemäß in diesem Stadium sich das weitere Schicksal des Straffälligen (Resozialisierung oder kriminelle Karriere) entscheidet.

2.8 Wir brauchen kaum teure und keinesfalls zusätzliche Haftplätze und Vollzugs-Bauten, sondern statt dessen eine Mittelumverteilung zugunsten kostengünstigerer ambulanter sozialer Hilfen, Behandlung und Therapie.

2.9 Die von der Bundesregierung seit Jahren zugesagte gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzuges unter Konzipierung neuer Inhalte ist längst überfällig.

2.10 Die Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung, die am Widerstand der Länder bisher scheiterte, muß endlich verwirklicht werden.

2.11 Das bisherige Nebeneinander der verschiedensten öffentlichen und freien Hilfen für Straffällige muß ersetzt werden durch eine abgestimmte Zusammenarbeit aller Träger unter Koordinierung aller Hilfeangebote. Da Straffälligenhilfe gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, gehört dazu vor allem die Errichtung örtlich-zentraler Hilfestellen mit möglichst allen Trägern, Organisationen und Gruppierungen im jeweiligen kommunalen oder regionalen Bereich.

2.12 Da es für sozial benachteiligte Bürger immer schwieriger wird, insbesondere in Ballungszentren preiswerten Wohnraum zu erlangen, sollen Wohngemeinschaften und kleine Wohnheime für Straffällige sowie auch für andere Gruppen von Hilfebedürftigen unter sozialpädagogischer Beratung errichtet werden.

2.13 Aktiv gestaltende Sozial- und Gesellschaftspolitik, die die Lebensbedingungen einkommensschwacher, benachteiligter und gefährdeter Bevölkerungsgruppen positiv verändert, ist die beste vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Diese ist Verpflichtung aller Bürger, nicht nur der Polizei und Justiz.

### Forderungen und Vorschläge

#### 3.1 Einschränkungen der Freiheitsstrafen und Alternativen hierzu

Generalziel einer künftigen Reform sollte eine drastische Einschränkung der Verhängung und des Vollzugs von Freiheitsstrafen sein. Nur bei solchen Straftätern sollten Freiheitsstrafen vollzogen werden, die schwere Straftaten begangen bzw. gemeingefährliche Verhaltensweisen gezeigt haben, bei denen erhebliche Persönlichkeitsstörungen – auch zum Schutze der Gesellschaft vor weiteren Straftaten – besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung im Strafvollzug erforderlich machen.

Außer der Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung sollte für dafür in Betracht kommende Straftäter ausschließlich neben dem Schuldspruch ein breiter Katalog von Auflagen und Weisungen mit Sanktionsandrohung und sonstigen Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um Täter fähig werden zu lassen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ein solches flexibles und ambulantes Reaktionssystem würde es ermöglichen, den Strafvollzug zu entlasten und ihn wesentlich intensiver und wirksamer zu gestalten, weil dadurch die Zahl der Strafgefangenen drastisch – mindestens um die Hälfte – reduziert werden würde.

Bereits erprobte Vollzugsalternativen müßten ausgeweitet, neue praktiziert werden. Diese Alternativen sind nicht nur humaner, sondern im Vergleich zum Vollzug erheblich weniger kostenaufwendig und zudem sozial- und kriminalpolitisch sinnvoller. Bei diesen Reaktionen würden die Straffälligen weitgehend von Negativfolgen der Inhaftierung verschont, könnten in ihrem sozialen Umfeld verbleiben, und Familienangehörige würden weniger betroffen. Ausländische und deutsche Alternativ-Modelle – auch im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe – sollten weiter erprobt und dabei für Ersttäter und Wiederholungstäter unterschiedliche Konzepte entwickelt werden.

### 3.2 Folgendes Reaktionssystem wird vorgeschlagen

**3.2.1 Geldstrafen** – wie bisher – mit Verhängung von Tagessätzen unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters: Wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, soll vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, der den Justizvollzug unnötig belastet, weitgehend abgesehen und dieser durch gemeinnützige Arbeit in der Freiheit ersetzt werden. Bereits bestehende Modelle sollten ausgebaut werden (siehe die aktuelle Entwicklung in Hessen).

**3.2.2 Freiheitsstrafen, die verhängt und vollzogen werden:** Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe sollte von 1 Monat auf 6 Monate heraufgesetzt werden, eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr nur dann verhängt und vollzogen werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung oder den Vollzug einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich machen.

**3.2.3 Freiheitsstrafen, die verhängt und zur Bewährung ausgesetzt werden:** Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren (seither 1 Jahr) sollte die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Ausdehnung der Aussetzung einer Freiheitsstrafe sollte bis zu 3 Jahren (seither 2 Jahre) erfolgen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Auflagen und Weisungen wie seither unter Erweiterung des Katalogs. Widerruf der Strafaussetzung nur bei neuen Straftaten während der Bewährungszeit. Bei Verstößen gegen Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit sollte nicht automatisch eine Anordnung zur Verbüßung der ausgesetzten Freiheitsstrafe erfolgen, sondern eine Modifizierung – Verschärfung der Auflagen oder Weisungen oder

Verlängerung der Bewährungszeit – geprüft werden oder – in Anlehnung an Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes – ein neuzuschaffender, nicht kriminalisierender „Beugearrest“ bis zu einer Dauer von 4 Wochen zwischengeschaltet werden.

**3.2.4 Schuldspruch, ausschließlich verbunden mit Weisungen und Auflagen:** Entsprechend den positiven Erfahrungen aus dem Jugendstrafrecht wird auch im Erwachsenenstrafrecht die Einführung des Schuldspruchs vorgeschlagen, der ausschließlich verbunden wird mit Auflagen und Weisungen, therapeutischen und sozialen Hilfen.

Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen sollte auch hier der Beugearrest bis zur Dauer von 4 Wochen möglich sein, um deren Befolgung zu erreichen.

**3.2.5 Aussetzung der Verhängung einer Freiheitsstrafe:** Ebenfalls in Anlehnung an das Jugendstrafrecht sollte für Erwachsene die Aussetzung der Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Einräumung einer Bewährungszeit möglich sein, wenn nach Ausschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist. Auch hier kommen Weisungen und Auflagen sowie ggf. Beugearrest in Betracht.

**3.2.6 Aussetzung des Strafrestes:** Sie sollte – analog dem Jugendstrafrecht – bereits nach einem Drittel des Vollzuges der Freiheitsstrafe möglich sein, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird (seither zwei Drittel, in besonders gelagerten Fällen: die Hälfte der Strafzeit). Auflagen, Weisungen erfolgen während der Bewährungszeit wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Auch hier sollte bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen vor einem etwaigen Widerruf geprüft werden, ob ein Beugearrest bis zur Dauer von 4 Wochen ausreicht, um die korrekte Befolgung der Auflagen und Weisungen zu erreichen.

**3.2.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:** Die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Erziehungsanstalt, sozialtherapeutischen Anstalt usw.) sollten mit der Zielsetzung eines differenzierten Maßnahmenrechts weiter ausgebaut werden.

### 3.3 Tat- oder täterbezogene Vorschläge für ambulante Reaktionsweisen

Bereits nach dem geltenden Recht können bei der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung des Strafrestes Auflagen gemacht und Weisungen erteilt werden.

**Auflagen:** Schadenswiedergutmachung für die Opfer, Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse (letzteres sollte künftig entfallen und im übrigen die Geldbeträge ausschließlich der Straffälligenhilfe zugute kommen).

**Weisungen:** z.B. Anordnungen über Aufenthalte, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit, Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Meldepflichten; unter Zustimmung der Betroffene

nen Unterziehung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur, Aufenthalt in einem geeigneten Heim usw.

3.3.1 Als Reaktionsmöglichkeiten kommen z.B. in Betracht:

- in der Freizeit für eine bestimmte Zeitdauer gemeinnützige Mitarbeit in sozialen Einrichtungen (Alten-, Behinderten-, Kindereinrichtungen),
- Arbeit im Rahmen des Umweltschutzes,
- Mitarbeit – insbesondere von Verkehrstätern – in Unfallkrankenhäusern sowie zur Betreuung von Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen in Heimen wie auch in eigener Häuslichkeit,
- Geldzahlungen für karitative Zwecke,
- Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen und an einer Sanitärerziehungsausbildung,
- Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr,
- Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen Filme von Verkehrsunfällen mit schweren Folgen zur Verdeutlichung negativen Verhaltens gezeigt werden oder aufgenommene Interviews mit Langstrafigen und Sicherungsverwahrten abgespielt werden, jeweils unter fachkundiger Auswertung in der Gruppe,
- Teilnahme an Bildungs-, Sport- und sonstigen Gruppen,
- Teilnahme an Ausbildungskursen für Anlernverhältnisse,
- Mithilfe bei Katastrophen-Einsätzen,
- Teilnahme an Seminaren und Gruppen zur sozialpädagogischen Behandlung sowie zum Sozialtraining in „sozialen Ambulatorien“ oder „Sozialzentren“ zum Erlernen sozialer Fähigkeiten und zur Überwindung von Persönlichkeitsdefiziten,
- Teilnahme an Familienseminaren
- Intensiv-Bewährungshilfe in Gruppen für maximal 15 Teilnehmer, insbesondere für Ersttäter,
- Aufnahme in Wohnheimen, Wohngemeinschaften usw. unter sozialpädagogischer Beratung.

### 3.4 Soziale Gerichtshilfe

Die soziale Gerichtshilfe sollte nicht weiter nur im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft die Umstände aufhellen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind und im Vollstreckungsverfahren durch das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde eingeschaltet werden. Vielmehr sollte sie – unter Ausweitung der Erfahrungen aus der Jugendgerichtshilfe – institutionalisiert und im gesamten Verfahren herangezogen werden, denn ein erweitertes System der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten macht eine gründlichere Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten erforderlich. Auch müßte ihr im Verfahren eine selbständige Position und ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu ergreifenden staatlichen Reaktionen eingeräumt werden. Mit den Bewährungshelfern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Straffälligenhilfe müßte eng zusammengearbeitet werden.

Langfristig ist die Tätigkeit der sozialen Gerichtshilfe an den Prinzipien der durchgängigen sozialen Hilfe zu orientieren (siehe 3.7).

### 3.5 Bewährungshilfe

Um qualifizierte Arbeit leisten zu können, auch wenn künftig mehr Straffällige Probanden der Bewährungshilfe sein werden, muß die hohe Probandenzahl (heute bis zu 100) auf etwa 30 - 40 reduziert werden, weil nur so wirksame ambulante Hilfe möglich ist. Für besondere Tätergruppen – beispielsweise Ersttäter – ist eine niedrigere Probandenzahl angebracht (etwa 10 - 15).

Verstärkt sollen ehrenamtliche Mitarbeiter der Straffälligenhilfe als Bewährungshelfer bestellt und eigenverantwortlich tätig werden.

### 3.6 Neuregelung der Untersuchungshaft

Es ist untragbar, daß diejenige Phase des Freiheitsentzuges, die mit den gravierendsten Eingriffen und Auswirkungen für Inhaftierte verbunden ist, im Gegensatz zu allen anderen Phasen – bis auf wenige gesetzliche Bestimmungen – noch immer durch eine Verwaltungsanordnung (Untersuchungshaft-Vollzugsordnung) und nicht insgesamt gesetzlich geregelt ist. Die Bundesregierung hat ihre 1980 dahingehend gegebene Zusage bis heute nicht eingelöst.

Die Untersuchungshaft bringt für Inhaftierte wie für Angehörige gravierende Einschnitte, führt oft zu psychischen Veränderungen und entscheidet letztendlich (oft negativ) über die weitere psycho-soziale Karriere des Straffälligen. Die Unter-

Untersuchungshaft ist deshalb eine ganz besonders kritische Phase, in der oft soziale Kontakte (so zur Familie) zerstört werden und Straffällige demotiviert werden, eigenes Verhalten selbstkritisch zu reflektieren und zu korrigieren, d.h. negative Verhaltensweisen abzulegen und positive Fähigkeiten zu erlernen.

Obwohl diese Tatsachen im wesentlichen bekannt sind, ist die Untersuchungshaft noch mehr als der Strafvollzug „Verwahrhaftung“, der Fremdbestimmung, Unselbständigkeit, Entmündigung und Anpassung an Normen der Subkultur fördert. Gerade erstmals in Untersuchungshaft befindliche Inhaftierte kommen in radikale Existenz- und Lebenskrisen, erleiden, da ohne wesentliche Hilfe, anhaltende Schäden und Deformationen. So fördert die vorherrschende Untersuchungshaftpraxis die Entsozialisierung und erschwert bei einer späteren Verurteilung zu Freiheitsstrafe die Resozialisierung. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- a) Die Untersuchungshaft muß gesetzlich geregelt und inhaltlich neu konzipiert werden. Dabei muß der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß (bei notwendiger Sicherstellung des Verfahrens) anhaltende Schädigungen durch Inhaftierung vermieden werden, z.B. durch intensive Hilfen zur Überwindung bei Lebenskrisen, durch Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten, durch humane Ausgestaltung der Haftbedingungen, durch Freizeitangebote;
- b) verstärkte Anwendung des § 116 Strafprozeßordnung (StPO) durch Aussetzung des Haftbefehls, wozu die Haftrichter mehr Phantasie als bisher anwenden müssen, weil etwa bei der Hälfte der Inhaftierten von Untersuchungshaft abgesehen werden könnte;

- c) wesentliche Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, um die in Deutschland immer noch langen Untersuchungszeiten zu verringern;
- d) Erprobung von Alternativen zur Untersuchungshaft entsprechend ausländischen Modellen.

### 3.7 Prinzip der durchgängigen sozialen Hilfe

Anders als heute soll künftig der ganzheitliche Ansatz umfassender Hilfe vor, während und nach der Inhaftierung bzw. Gerichtsverhandlung verwirklicht werden. Die bisherige Zersplitterung sozialer Dienste und das „Weiterreichen“ der Straffälligen mit vielen Negativfolgen für Prognose, Urteilsfindung, Behandlung und soziale Hilfen muß im Interesse der Betroffenen und einer wirksameren Straffälligenhilfe überwunden werden. Nur über die Personenorientierung von Straffälligen zu bestimmten Sozialarbeitern als ihren mittelfristigen Bezugspersonen kann die Basis für umfassende Hilfen gegeben werden, die auch Hilfen für die Familien und andere Bezugspersonen des Straffälligen beinhalten. Das schließt die Forderung nach familiennaher und ortsnaher Haftunterbringung mit ein, wogegen heute mit Resozialisationsfeindlichen Auswirkungen oft verstoßen wird.

Das bedeutet – als derzeitige Möglichkeit – die Zusammenfassung der sozialen Dienste der Justiz zu einem einheitlichen Sozialdienst für Straffällige, also von sozialer Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Sozialdienst des Vollzuges mit internen Arbeitsteilungen und wechselnden Arbeitsmöglichkeiten – nach dem bewährten englischen Prinzip des „probation officer“.

Dabei geht es um eine Qualifizierung der sozialen Gerichtshilfe, die künftig besser als heute differenzierte soziale Diagnosen und Prognosen für die richterliche Entscheidung bereiten muß.

Dazu gehört auch eine qualifiziertere staatliche Bewährungshilfe, weil die jetzige überlastet und überfordert ist. Bewährungshelfer sollten auch nach der regulären Bewährungszeit mögliche Anlaufstelle für hilfesuchende Straffällige zur Krisenintervention sein und bleiben.

Der anstaltsinterne Sozialdienst sollte sich in seinen Funktionen hauptsächlich beschränken auf rein vollzugsinterne Aufgaben z.B. Wohngruppenvollzug, Hilfen für Gefangene ohne Bezugspersonen, Hilfen bei akuten Kriseninterventionen, bei vorzeitiger Entlassung.

Für die justizunabhängige ambulante und freie Straffälligenhilfe mit dem Auftrag der durchgehenden Betreuung kommen öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen oder kommunal-freiverbandliche Zusammenschlüsse als Trägerverbund (also unter Beteiligung kommunaler und freier Träger) in Frage. So werden beispielsweise in Dänemark kommunale Sozialdienste bereits im Vollzug tätig; gleiches gilt für den „Allgemeinen Reklassierungsverein“ in den Niederlanden ab Erstkontakt mit der Polizei über das gesamte Strafverfahren einschließlich Vollzug und Nachbetreuung.

Mehr als heute sollten künftig schon vor der gerichtlichen Verurteilung oder Inhaftierung Mitarbeiter sozialer Dienste tätig werden. Durch Hilfen beim Umgang mit Behörden,

Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen sowie die Verbesserung ihrer sozialen Situation insbesondere in den Bereichen Arbeit, Unterkunft, Schuldenregulierung und familialen Hilfen könnten u.a. Inhaftierungen vermieden sowie langfristige und umfassende Hilfeprozesse eingeleitet werden.

### 3.8 Qualifizierung der Haftentlassenenhilfe

Die Zersplitterung und Unüberschaubarkeit sozialer Dienste und Institutionen für Haftentlassene fördern Kompetenz- und Zuständigkeitskonflikte, Mehrfachbetreuungen und Unwirksamkeit. Das bisherige schwer überschaubare Nebeneinander und Durcheinander der verschiedensten öffentlichen und freien Hilfen ist ein „Verwirr-System“, das tendenziell die Nichtwirksamkeit fördert und das durch ein neues kooperatives System möglichst aller Hilfeorganisationen überwunden werden muß.

Die heute vorherrschenden Hilfen leisten nur punktuelle bzw. unzureichende materielle Hilfen, sie sind in der Regel nicht eingebettet in ein umfassendes und abgestimmtes Programm. Sie sind oft nicht in der Lage, Haftentlassenen Arbeit, preiswerten Wohnraum und notwendige Integrationshilfe zu vermitteln.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- eine qualifizierte Entlassungsvorbereitung der Gefangenen im Vollzug und durchgängige Hilfe einschließlich Nachbetreuung durch die ambulante Straffälligenhilfe,
- die Verwirklichung des § 154 Strafvollzugsgesetz (StrVollzG), der die Vollzugsanstalten zur Zusammenarbeit mit allen örtlich-regionalen Hilfeorganisationen verpflichtet,
- die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger sollten endlich ihrer Aufgabe nach § 72 Abs. 4 und § 93 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nachkommen, überall aktive örtliche Arbeitsgemeinschaften mit freien Trägern zu gründen und ihre Zusammenarbeit zur Koordination der sozialen Dienste für Straffällige zu fördern und zu planen,
- bei jedem Arbeitsamt und Sozialamt sollte mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter für Straffällige und ihre Familienangehörigen tätig sein,
- in allen geeigneten kommunalen und regionalen Bereichen sollten zentrale Anlaufstellen für Haftentlassene und ihre Familienangehörigen geschaffen werden, in denen alle öffentlichen und freien Träger und Gruppen zusammenarbeiten und alle materiellen und persönlichen Hilfen wie Schuldenregulierung, Rechtsberatung, Gruppen- und Freizeitarbeit, Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter usw. koordiniert werden, Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird und ein Netz sozialer Einrichtungen und Dienste entwickelt wird,
- notwendig ist die Verbesserung der Schuldenregulierung als wesentlicher Hilfe zur Wiedereingliederung Straffälliger, d.h. die Zusammenstellung der jeweiligen Schulden, der Abschluß von Schuldenregulierungsplänen (Moratorien), die Regelung und Beachtung der regelmäßigen Abzahlungsverpflichtungen unter Prioritätensetzung der Schuldansprüche von Gläubigern und ohne Überforderung der Straffälligen. Nicht der Straffällige als Schuldner,

sondern dafür qualifizierte Sozialarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiter sollen mit Gläubigern über Abzahlungen und Schuldnachlässe verhandeln und Lohn-Pfändungen möglichst vermeiden, so daß die Arbeitsstelle erhalten bleibt. Evtl. bestehende Entschuldungsfonds sollten ausgeweitet und Umschuldungsdarlehen angestrebt werden;

- nach dem Prinzip der durchgängigen sozialen Hilfe für Straffällige sind in geeigneter Weise die bestehenden öffentlichen und freien Dienste und Einrichtungen zu koordinieren und organisatorisch zusammenzuführen. Gemeinsam können Wohngemeinschaften und kleine Wohnheime, ggf. auch Sonder-Werkstätten für Straffällige und andere sozial Benachteiligte betrieben werden;
- gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sollen über ein den örtlichen Kommunalverwaltungen zustehendes Teilbelegungsrecht einzelne Wohnungen geeigneten Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zur Verfügung stellen;
- öffentliche Arbeitgeber, Wohlfahrtsverbände und gewerbliche Betriebe sollen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Haftentlassenen Arbeitsmöglichkeiten bieten, da sonst bei anhaltender Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit die Rückfallwahrscheinlichkeit anwächst.

Eine bessere Straffälligenhilfe gewährleistet einen erhöhten Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Deshalb sind auch in diesem gesellschaftlichen Bereich ein weiteres Umdenken und entschiedene Reformen erforderlich.

#### 4. Daten über Straffälligkeit und Strafvollzug

4.1 Rund 52.000 bis 54.000 Gefangene und Verwahrte waren 1981 in 164 Justizvollzugsanstalten untergebracht. Das sind durchschnittlich 320 Inhaftierte je JVA. Gut 8% aller Gefangenen waren im offenen Vollzug, 92% im geschlossenen Vollzug.

4.2 Von den 53.497 am 1.1.1982 inhaftierten Personen befanden sich:

- 31.009 (= 58%) im Freiheitsstrafenvollzug,
- 15.636 (= 29%) in Untersuchungshaft,
- 5.858 (= 11%) im Jugendstrafvollzug,
- 909 (= 1,7%) im sonstigen Freiheitsentzug,
- 185 (= 0,3%) in Sicherungsverwahrung.

4.3 Der Anteil der Frauen im Vollzug war am 1.1.1982 1.961 Personen bzw. 3,7% der Inhaftierten, der der Ausländer mit 3.489 Personen 6,5%, d.h. unter ihrem Bevölkerungsanteil (von 7,5%).

4.4 114.225 Gefangene und Verwahrte wurden 1981 neu im Strafvollzug aufgenommen, das sind rund 20% der gerichtlich Verurteilten bzw. 16% der insgesamt gerichtlich Abgeurteilten.

4.5 Von den am 31.3.1981 einsitzenden 36.474 zu Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen betrug die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe:

- bis einschließlich 9 Monate:	12.576 bzw. 34%
- von 9 Monaten bis 2 Jahre:	11.950 bzw. 33%
- von 2 bis 5 Jahre:	7.387 bzw. 20%
- von 5 bis 15 Jahre:	3.578 bzw. 10%
- lebenslange Freiheitsstrafe:	961 bzw. 3%

4.6 Alter der am 31.3.1981 einsitzenden 36.474 Strafgefangenen:

- zwischen 18 und unter 21 Jahren:	193 = 0,5%
- zwischen 21 und unter 25 Jahren:	5.379 = 14,8%
- zwischen 25 und unter 30 Jahren:	9.392 = 25,8%
- zwischen 30 und unter 35 Jahren:	6.896 = 19,0%
- zwischen 35 und unter 40 Jahren:	5.390 = 14,9%
- zwischen 40 und 50 Jahren:	6.987 = 19,0%
- zwischen 50 und 60 Jahren:	1.840 = 5,0%
- zwischen 60 und 70 Jahren:	346 = 0,9%
- 70 Jahre und mehr:	51 = 0,1%

4.7 Familienstand der am 31.3.1981 einsitzenden 36.474 Strafgefangenen:

- ledig:	17.846 = 49%
- verheiratet:	9.978 = 27%
- verwitwet:	549 = 2%
- geschieden:	8.101 = 23%

4.8 Häufigkeit der Vorstrafen der am 31.3.1981 einsitzenden 36.474 Strafgefangenen:

- einmal vorbestraft:	5.819 = 16%
- zweimal vorbestraft:	4.460 = 12%
- dreimal vorbestraft:	3.872 = 11%
- viermal vorbestraft:	3.111 = 9%
- fünf- bis zehnmal vorbestraft:	8.391 = 23%
- elf- bis zwanzigmal vorbestraft:	2.564 = 7%
- einundzwanzigmal und öfters vorbestraft:	432 = 1%
- bisher nicht vorbestraft:	7.825 = 21%

Fast ein Viertel der Vorbestraften kommt bereits im ersten Jahr nach der Haftentlassung wieder in den Vollzug.

4.9 Art der Straftat der einsitzenden Strafgefangenen am 31.3.1981 (häufigste Straftaten):

- Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs:	29.299
- Straftaten im Straßenverkehr:	3.473
- wegen Diebstahl und Unterschlagung:	10.900 = 30,0%
- wegen Raub und Erpressung:	3.871 = 10,6%
- Straftaten gegen das Leben:	2.752 = 7,5%

– Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:	2.189 = 6,0%
– wegen Betrug und Untreue:	2.999 = 8,2%
– Straftaten gegen den Personenstand, Ehe und Familie (meist Verletzung der Unterhaltspflicht):	1.765 = 4,8%
– wegen Urkundenfälschung:	1.211 = 3,3%
– Straftaten gegen die Umwelt:	34 = 0,1%
– wegen Körperverletzung:	1.566 = 4,3%
– Straftaten im Amte:	13 = 0,0%
– Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz:	3.279 = 9,3%

4.10 Von den 1981 polizeilich bekannt gewordenen 3,9 Millionen Straftaten wurden über 1,8 Millionen oder unter 50% aufgeklärt. Von den polizeilich ermittelten Straftätern waren 65% Erwachsene, 15% Jugendliche, 14% Heranwachsende, 6% Kinder.

4.11 1981 wurden von den Gerichten nach der Verurteilten-Statistik insgesamt 783.745 Personen abgeurteilt und dabei 621.393 verurteilt. Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat 255.000 vorbestraft (= 41,0%), 72.705 Ausländer oder Staatenlose (= 11,7%), 71.272 Jugendliche (= 11,5%) und 88.291 Heranwachsende (= 14,2%).

4.12 Für den Strafvollzug wurden 1980 1,7 Milliarden DM aufgewandt, abzüglich 250 Millionen DM (15%) „Einnahmen“ (aus Arbeitsbetrieben) also „Nettokosten“ von rund 1,45 Milliarden DM zuzüglich rund 250 Millionen für Investitionen, zusammen 1,7 Milliarden DM.

4.13 Die Bruttokosten pro Gefangenen usw. je Hafttag betragen 1982 etwa 100 DM bzw. 3.000 DM im Monat, abzüglich 15% Einnahmen = Nettokosten von etwa 85 DM am Tag bzw. über 2.500 DM im Monat.

4.14 Ein Straffälliger unter Bewährungshilfe bzw. unter einem Bewährungshelfer würde dagegen bei einer Probandenzahl von 30 bis 40 und unter Zugrundelegung des Einkommens eines Bewährungshelfers, anteiliger sonstiger Personal- und Sachkosten überschlägig nur rund 200 DM kosten, also nur 8% der heutigen Vollzugskosten.

4.15 Auf zwei Gefangene im Strafvollzug kommt ein Mitarbeiter, wovon 70 bis 80% allein im Aufsichtsdienst tätig sind. Nach Planstellen kamen 1980 auf 293 Gefangene ein Arzt, auf 210 ein Psychologe, auf 121 ein Lehrer, auf 71 ein Sozialarbeiter, auf 38 ein Werkbeamter und auf 3 Gefangene ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

September 1982, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

## Jahrestagung 1982 der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren

Im Congresscentrum in Darmstadt fand vom 25. bis 28. Oktober 1982 die Wissenschaftlich-praktische Fachkonferenz der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren

(DHS) statt. Sie stand unter dem Rahmenthema „Sucht und Delinquenz“ (vgl. ZfStrVo H. 4/1982, S. 244). Aufgrund dieser besonderen Fragestellung nahm das Problem der Unterbringung und Behandlung Alkohol- und Drogenabhängiger in Vollzugsanstalten einen breiten Raum in den Beratungen ein. Es spielte bereits in den Einführungsreferaten eine nicht unerhebliche Rolle. Den Hauptvortrag hielt Joachim Gerchow (Frankfurt a.M.): Sucht und Delinquenz – unter besonderer Berücksichtigung in der Persönlichkeitsentwicklung.

Gudrun Ziegler (Berlin) setzte sich in einem überaus anschaulichen und informativen Beitrag mit dem Thema „Suchtmittel im Vollzug“ auseinander. Sie berichtete über „eine steigende Tendenz von Gefangenen mit Suchtproblemen“, von einer Verstärkung des Bedürfnisses „nach Flucht in den Rausch“ „durch die Unterbringung in einer Zwangseinrichtung“, von „Streßsituationen in der JVA“, die „zur Verweigerung und damit zum Griff nach Tabletten, Spritze und Flasche“ führen würden. Die Szene würde „immer undurchsichtiger“, die Methoden, „das Schleuser- und Schlepplersystem“, würden „immer subtiler und die Konsequenzen immer härter“. Der Anteil der Ausländer, die wegen Rausch mittelhandels verurteilt werden, nehme im Vollzug weiter zu. Gegenwärtig könne „nur eine relativ kleine Gruppe von Abhängigen durch die angebotenen Behandlungsmöglichkeiten erreicht werden“; das Gros der Gefährdeten sei unverorgt.

Auch Arthur Kreuzer (Gießen) ging in seinem Referat „Delinquenz und Therapie aus kriminologischer Sicht“ auf die Problematik Vollzug und Drogenabhängigkeit ein. Er sah ein Spannungsverhältnis zwischen Therapie und Strafvollzug; die Therapieziele (Drogenfreiheit und Nachreife, Selbständigkeit und verantwortliches Handeln sich und anderen gegenüber) gerieten oft in Konflikt mit den Bedingungen des zwangsweisen Freiheitsentzuges, der Regression, häufig eine Deformation des Sozialverhaltens, Unselbständigkeit und Unmündigkeit bewirke. „Deshalb müssen alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Haft zu verhindern, mindestens zu verkürzen und Therapie zu ermöglichen“. Kreuzer verwies in diesem Zusammenhang auf die neuen Bewährungs- und Therapieregungen des Betäubungsmittelgesetzes (§§ 35 ff. BtMG). Er hielt einen Ausbau der therapeutischen Möglichkeiten – auch durch entsprechende Änderungen des BtMG – für geboten.

In 19 Arbeitsgruppen erörterten die ca. 400 Teilnehmer, unter denen sich namentlich Therapeuten (Ärzte, Psychologen), Sozialarbeiter, Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer, Mitarbeiter des Vollzuges, Selbsthilfegruppen und interessierte Laien befanden, die einzelnen Themen der Tagung. Allein 9 Arbeitsgruppen befaßten sich mit Fragestellungen, die den Vollzug (der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Entziehungsanstalt und im psychiatrischen Krankenhaus) betrafen. Vollzugsprobleme spielten allerdings auch in den Beratungen anderer Arbeitsgruppen immer wieder eine Rolle. Besonders reges Interesse fand freilich die Arbeitsgruppe 2: „Das BtMG in der praktischen Anwendung“. Im einzelnen hatten folgende Arbeitsgruppen ihren Schwerpunkt speziell im Vollzugsbereich:

– AG 4 Selbsthilfegruppen im Strafvollzug (Leitung: Gisela Alberti-Lausen und Walter Zwang);

- AG 5 Medikamente und Alkohol im Vollzug (Leitung: Konrad Beikircher und Werner Leschhorn);
- AG 6 Zusammenarbeit von Mitarbeitern des Vollzugs und Mitarbeitern von ambulanten und stationären Einrichtungen (Leitung: Ulrike Hensgen-Groddeck, Norbert Linden und Harro Wantzen);
- AG 7 Zusammenarbeit von Mitarbeitern des Vollzugs und Mitarbeitern von ambulanten und stationären Einrichtungen (Leitung: Michael Bernsen, Siegfried Binder und Hans-Jürgen Neumann);
- AG 11 Therapeutische Möglichkeiten in der Haft bei Drogenabhängigkeit? – Definition und Realität von Vollzugsmaßnahmen und die Grundlagen eines Vermittlungsmodells nach deutschen und amerikanischen Erfahrungen (Leitung: Bernd-Michael Becker und Horst Brömer);
- AG 12 Therapeutische Möglichkeiten in der Haft (Leitung: Almut Prieger, Erika Schwinn und Günter Viegeler);
- AG 15 Berücksichtigung von Delinquenz und haftbedingten Einflüssen als Aufgabe der Suchtkrankenhilfe (Leitung: Karl Lask und Abraham Rosenberg);
- AG 19 Pädagogische und therapeutische Ansätze in der U-Haft für Jugendliche (Leitung: Franz-Jürgen Blumenberg und Christiane Domanowski).

Den Beratungen der einzelnen Arbeitsgruppen lagen Thesenpapiere der Gruppenleiter zugrunde. Diese führten auch zu Beginn der Beratungen durch Kurzreferate in die jeweilige Thematik ein. Im Mittelpunkt der Diskussion verschiedener Arbeitsgruppen, über die hier im einzelnen nicht berichtet werden kann, standen Grundsatzfragen des Verhältnisses von Therapie und Strafe, von Freiheit und Zwang (vor allem bei Drogenabhängigen). Hier kam es zum Teil auch zu nachhaltigen Auseinandersetzungen zwischen Therapeuten und Juristen. Ein Beispiel dafür bildete die Diskussion über den „Umgang mit der Meldepflicht bei Therapieabbruch“ (AG 1), die nach § 35 Abs. 3 BtMG Therapieeinrichtungen obliegt. Hier stellten sich Therapeuten mit Entschiedenheit auf den Standpunkt, daß von ihnen keine derartigen Mitteilungen erwartet werden könnten. Während von therapeutischer Sicht Kritik an den Bewährungs- und Therapieregeln der §§ 35 ff. BtMG, an der rechtlichen Ausgestaltung der neuen Möglichkeiten (Zurückstellung der Strafvollstreckung, Absehen von der Anklageerhebung) geübt wurde, erblickten Juristen in diesen Vorschriften eine sinnvolle Stärkung des Therapiegedankens. Ebenso gingen die Aussagen über die praktische Bewährung der Neuregelung auseinander. Zu denken gibt allerdings die Information, daß jetzt weniger Therapieplätze als vor der Reform belegt sind. Vielfach wurde freilich darauf verwiesen, daß das BtMG erst relativ kurze Zeit in Kraft sei.

Hauptvortrag, Einführungsreferate und einleitende Statements der Arbeitsgruppenleiter werden wie üblich von der DHS in einem Sammelband 1983 in der von ihr herausgegebenen „Schriftenreihe zum Problem der Suchtgefahren“ (Hoheneck-Verlag Hamm) veröffentlicht werden. Dieser Band wird auch Beiträge oder Stellungnahmen der Arbeitsgruppen enthalten, soweit sich die Teilnehmer darauf verständigen konnten.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Günther Kaiser/Heinz Schöch:** Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Juristischer Studienkurs). 2. Aufl. C.H. Beck, München 1982. 235 S. Kart. DM 39,50

**Horst Schüler-Springorum (Hrsg.):** Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität (Juventa Materialien Bd. 58). Juventa Verlag, München 1982. 264 S. DM 34,80

**Hans Ullrich:** Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer. Diesterweg Verlag, Frankfurt a.M. 1982. 166 S. DM 16,80

**Heribert Ostendorf:** Das Recht zum Hungerstreik. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a.M. 1982. Ca. 270 S. Kart. Ca. DM 78,00

Strafvollzugsgesetz. Erläutert von **Theodor Grunau, Eberhard Tiesler** (Heymanns Taschenkommentare). 2., überarb. und erweiter. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. XXII, 546 S.

Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen erläutert von **Rolf-Peter Calliess** und **Heinz Müller-Dietz** (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19). 3., neubearb. Aufl. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983. XII, 646 S. In Leinen DM 88,00

# Für Sie gelesen

**Beratungshilfegesetz/Prozeßkostenhilfegesetz.** Kommentar von **Armin Schoreit** und **Jürgen Dehn**. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1982. XXIV, 304 S. DM 48,00

Das nunmehr in Kraft befindliche Prozeßkostenhilfegesetz hat das frühere Armenrecht abgelöst. Zusammen mit dem gleichfalls in Kraft getretenen Beratungshilfegesetz dient es dem Ziel, Rechtsuchenden, die sozial schwachen Schichten oder Gruppen angehören, den Zugang zum Recht (Gericht) und zu rechtskundigen Personen (Rechtsanwälten) zu erleichtern. Mittel dazu ist die weitgehend unentgeltliche Bewilligung von Beratungshilfe – außerhalb gerichtlicher Verfahren – und von Prozeßkostenhilfe – zum Zweck der Vertretung in gerichtlichen Verfahren. Abgestellt wird dabei jeweils auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Es liegt auf der Hand, daß die meist minderbemittelten Straffälligen vorzugsweise zu jenem Personenkreis gehören, der auf solche Hilfe bei der Durchsetzung seiner Rechte angewiesen ist.

Die gemeinsame Zielsetzung beider Gesetze legt – entgegen den sonstigen Gepflogenheiten – auch die Kommentierung in einem Band nahe. Die beiden Verfasser, die sich teils theoretisch, teils praktisch schon mit Fragen der Rechtsberatung wirtschaftlich schwacher Bürger befaßt haben, erweisen sich auch hier als vorzüglich informierte und informierende Kenner der Materie. Die Erläuterungen der beiden Gesetze sind knapp, aber für die Praxis durchaus hinreichend. Neuere Literatur und Rechtsprechung sind weitgehend eingearbeitet. Die Tatsache, daß das Manuskript bereits Ende März 1981 abgeschlossen wurde, erklärt das Fehlen des einen oder anderen Beitrags (vgl. z.B. Müller-Dietz, Rechtsberatung und Sozialarbeit, 1980; Finger, Reform der Rechtsberatung, 1981). Indessen kommen hier die sonst verschiedentlich vernachlässigten Querverbindungen zwischen Rechtsberatung und Sozialarbeit, die namentlich für die Straffälligenhilfe von Bedeutung sind, durchaus zur Sprache. Dies gilt auch für die Problematik des Rechtsberatungsgesetzes, auf dessen Reformbedürftigkeit zutreffend verwiesen wird. Die Verfasser beschränken sich ungeachtet der Kürze der Darstellung keineswegs auf rechtliche Erläuterungen, sondern geben auch Hinweise und Empfehlungen, die der Rechtspraxis zugute kommen werden. Alles in allem stellt der Kommentar ein hilfreiches Arbeitsmittel dar, aus dem nicht allein Rechtsanwälte und Richter, sondern auch die auf den Feldern der Resozialisierung und Straffälligenhilfe tätigen Fachkräfte Nutzen ziehen können.

**Harald Hans Körner: Betäubungsmittelgesetz.** Deutsches und internationales Betäubungsmittelrecht (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 37). C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982. XII, 461 S. DM 49,50

Das Problem der (Alkohol- und) Drogenabhängigkeit beschäftigt in wachsendem Maße auch die Vollzugsanstalten. Der Anteil drogenabhängiger Gefangener ist sowohl im Vollzug der Untersuchungshaft als auch der Freiheitsstrafe nach wie vor recht hoch (vgl. z.B. ZfStrVo 1982, S. 243). Fragen des Umgangs mit und der Behandlung von drogenabhängigen Gefangenen werden daher seit einiger Zeit verstärkt diskutiert. Die Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren hat das Thema „Sucht und Delinquenz“ in den Mittel-

punkt ihrer Jahrestagung 1982 gerückt; eines der Eingangsreferate befaßte sich mit „Suchtmittel im Vollzug“ (G. Ziegler); nicht weniger als 8 Arbeitsgruppen (der insgesamt 19) setzten sich mit den Problemen auseinander, die durch die Unterbringung Alkohol- und Drogenabhängiger in Vollzugsanstalten entstanden sind. Auch in der ZfStrVo sind dazu verschiedene Beiträge erschienen (vgl. vor allem die vielbeachtete Studie von G. Dolde in Heft 4/1982, S. 213 ff.).

In dieser Situation richten sich manche Erwartungen an das neue Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das am 1. 1. 1982 in Kraft getreten ist. Dies gilt vor allem für die Bewährungs- und Therapieregungen der §§ 35 – 38 (die seinerzeit freilich mit dem sachlich unzutreffenden Schlagwort „Therapie statt Strafe“ bedacht worden sind). Um so stärker ist das Interesse an einer Kommentierung des Gesetzes, die sowohl auf einer soliden Kenntnis der sachlich überaus schwierigen und komplizierten Materie als auch auf einer sorgfältigen Analyse der gesetzlichen Regelungen fußt. Beides trifft auf den vorliegenden Kommentar zu. Sein Verf. hat sich durch fundierte Beiträge zum Betäubungsmittelrecht ausgewiesen. Seine Kenntnis fachlicher Fragen wie der einschlägigen Rechtsprechung ist den Erläuterungen und nicht zuletzt dem an Materialien überaus reichen Anhang zugute gekommen. Verf. hat nicht nur die (auch unveröffentlichte) Rechtsprechung bis ca. März 1982, sondern auch die neuere kriminologische und toxikologische Literatur berücksichtigt. So finden sich im Anhang ausführliche Hinweise zur Anwendung und den Wirkungen der (durch das BtMG verbotenen) Betäubungsmittel, zu den Arzneimitteln, zur Sprache der Drogenszene, zu wirtschaftlichen Bedingungen des Drogenmarktes, zur Drogentherapie, zum Umgang mit V-Personen und zur Drogenfahndung. Besonders umfangreich sind die Literaturhinweise zum Betäubungsmittelrecht. Statistische Angaben über die Zahl polizeilich ermittelter Rauschgifttäter und festgestellter Rauschgifttäter (1967 – 1980) sowie polizeilicher Sicherstellung von Betäubungsmitteln (1967 – 1980) runden das Bild ab. Hier wären auch Hinweise auf die Zahl inhaftierter Drogenabhängiger von Nutzen gewesen (wie überhaupt das Problem Vollzug und Drogenabhängigkeit, das zugegebenermaßen im BtMG nur am Rande eine Rolle spielt, etwas kurz gekommen ist).

Schwerpunkte der Kommentierung bilden die Strafvorschriften (§§ 29 – 31 BtMG); allein die Erläuterungen zur zentralen Regelung des § 29 umfassen ca. 100 Seiten. Aber auch die Bewährungs- und Therapieregungen sind angemessen berücksichtigt; das trifft vor allem auf § 35 (Zurückstellung der Strafvollstreckung) zu, dessen praktische Bewährung noch aussteht. In diesem Zusammenhang sollte Verf. freilich auf die immer wieder zu beobachtende (grundsätzliche) Weigerung von Therapeuten und Therapieeinrichtungen, Therapieabbrüche mitzuteilen, näher einzugehen; das dahinterstehende Problem der Einstellung zum Verhältnis von Zwang und Therapie (das in verschiedenen Beiträgen von Scheerer/Kappel in Kriminalpädagogische Praxis H. 11/12, 1981, S. 2 ff., Strafverteidiger 1982, S. 182 ff. im einzelnen kritisch artikuliert worden ist) verdiente – auch im Blickwinkel des Vollzuges – größeres Interesse (vgl. Rdnr. 10 zu § 35). Hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der vom Gesetzgeber gewählten Vollstreckungslösung selbst kann man geteilter Meinung sein; manches hätte eben doch dafür gesprochen, die Möglichkeiten der Strafaussetzung nach §

56 StGB entsprechend zu erweitern, nachdem ja die Rechtsprechung erste Schritte in diese Richtung im Rahmen der Auslegung des § 56 Abs. 2 getan hat (vgl. Rdnr. 16 zu § 35). Zu begrüßen ist, daß sich Verf. eingehend mit dem Problem der Strafbarkeit von V-Personen (Rdnrn. 32 ff. zu § 31) und der Verwertbarkeit ihrer Aussagen (außerhalb der Hauptverhandlung) (Rdnrn. 62 ff. zu § 31) auseinandersetzt; freilich hätte hier mancher ein kritisches Wort zur Praxis (um nicht zu sagen: zu eingerissenen Praktiken) erwartet.

Der sachkundig geschriebene und gediegene Kommentar wird fraglos seinen Weg machen. Namentlich die Praxis (der Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird sich gerne seiner Hilfe bedienen.

Heinz Müller-Dietz

**Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO).** Kommentar von **Hans Pohlmann** und **Hans-Peter Jabel**. 6., neubearbeitete Auflage. Verlag Ernst und Werner Gieseking. Bielefeld 1981. XII, 658 S. DM 186,-

Jeder, der mit strafvollstreckungsrechtlichen Fragen zu tun hat, wird es begrüßen, daß der bewährte Kommentar zur StVollstrO von Pohlmann unter sachkundiger Mitwirkung von H.-P. Jabel in völlig neuer Bearbeitung herausgekommen ist. Die letzte Auflage liegt nunmehr 10 Jahre zurück. In der Zwischenzeit wurden nicht nur wesentliche Vorschriften der StVollstrO geändert; vielmehr sind zwischen der 5. und der Neuauflage etliche gesetzliche Neuregelungen ergangen. Das markanteste Beispiel dafür bildet das am 1. 1. 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer als vollzugsnahes Gericht wurde geschaffen. Daneben – und eben in Folge der Änderung verschiedener Rechtsgrundlagen – sind auch eine ganze Reihe neuer Entscheidungen – etwa zur Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung – ergangen und vollstreckungsrechtliche Beiträge erschienen.

Diese Entwicklung hat ihre Spuren in der Neuauflage hinterlassen. Umfang und Inhalt haben nicht unerheblich zugenommen. Der Kommentar gibt nunmehr den Stand von einschlägiger Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in etwa vom Sommer 1981 wieder. Noch nicht berücksichtigt werden konnte § 57a StGB (Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe); immerhin wird bereits auf die Neuregelung hingewiesen, die im Zeitpunkt der Kommentierung zu erwarten war. Dieses Beispiel zeigt übrigens, wie schwierig es im Bereich des Strafvollstreckungsrechts ist, stets auf dem neuesten Stande zu bleiben. Um so mehr verdient die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit, mit der die Verfasser gearbeitet haben, Anerkennung. Recht beeindruckend erscheinen die Erläuterungen zu §§ 43, 44a und 45 StVollstrO. Ich habe bisher auf jede Frage, die ich aus gegebenem Anlaß nachschlagen mußte, eine Antwort gefunden. Dies gilt auch für Probleme, für deren Lösung Rechtsprechung und Literatur nicht allzu viel hergeben. Dadurch, daß der Kommentar auch in rechtspolitisch umstrittenen oder noch ungeklärten Fragen einen klaren Standpunkt einnimmt, erleichtert er die Urteilsbildung beim Leser. Dem kommt gleichfalls der argumentative Stil der Auseinandersetzung zustatten.

Für die Praxis sind die zahlreichen Hinweise hilfreich, wie zweckmäßigerweise in bestimmten Fällen verfahren werden kann oder soll. Entsprechendes gilt für die Beispiele, die sich allenthalben finden und die Darstellung der teilweise recht spröden, teilweise aber auch unübersichtlichen Materie anschaulicher gestalten. Erwähnenswert erscheint auch der relativ ausführliche Anhang, der eine Reihe strafvollstreckungsrelevanter Verordnungen, Ländervereinbarungen und Verwaltungsvorschriften dokumentiert.

Als Standardwerk des Strafvollstreckungsrechts ist der Kommentar nicht nur für Vollstreckungs-, sondern auch für Vollzugsbehörden zum unentbehrlichen Handwerkszeug geworden. Die enge Verflechtung strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtlicher Fragen spiegelt sich denn auch in Umfang und Vielzahl der Erläuterungen, die sich mit vollzugsrelevanten Vorschriften und Themen beschäftigen. Das läßt sich vor allem an Stichworten wie „Strafvollzug“, „Vollstreckungsplan“, „Vollzugsanstalt“, „Vollzugsbehörde“, „Vollzugszuständigkeit“ ablesen. Dem Kommentar ist daher eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen. Der relativ hohe Preis (der freilich kein spezielles Problem dieses Werkes und seines Verlages ist) sollte dem nicht entgegenstehen.

Heinz Müller-Dietz

**Helmut Kury (Hreg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? – Möglichkeiten der Kriminalprävention.** Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1982, 433 S. kart., DM 44,80.

Der Titel des Sammelbandes war auch das Thema einer Tagung des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg, die vom 8. bis 14. März 1981 bei St. Andreasberg im Harz stattfand. Der Band enthält neben den wichtigsten Tagungsbeiträgen und Diskussionsergebnissen einige zusätzliche das Thema ergänzende Aufsätze, die die Problematik teils mehr wissenschaftlich, teils mehr praxisorientiert beleuchten.

Der Beitrag von *Spieler gen. Doehmann* setzt sich mit den verschiedenen Devianztheorien auseinander und gehört zur ersten Gruppe der wissenschaftlich ausgerichteten Arbeiten. Demgegenüber führt *Feltes* mitten in die Praxis, wenn er mit Anteilnahme und Sympathie die „neuen“ Formen der Jugendrebellion beschreibt und untersucht, was an ihnen „kriminell“ ist und welches ihre Entstehungsbedingungen sind. Der Beitrag des Herausgebers über „Familiale Erziehungsbedingungen und Kriminalität“ befasst sich in umfassender Gründlichkeit mit diesem oft und kontrovers erörterten Thema. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die Familie ein sinnvoller und notwendiger Ansatzpunkt für Bemühungen, Devianz zu vermeiden, bilden könne und fordert für kriminalpräventive Programme eine systematische Begleitforschung. Ein Projekt praktischer Vorbeugungsarbeit aus dem Schulbereich stellen *Bäuerle* und *Lerchenmüller* vor. Im Rahmen dieses Projekts wurden 40 Unterrichtseinheiten entwickelt und in verschiedenen Schultypen erprobt. Die Arbeit bezog außer den Schülern auch die Lehrer und die Eltern in das Training ein. Die Wirkungsweise des Modells wird vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, von dem das Vorhaben auch ausgegangen ist, evaluiert und auf seine Wirkungsweise untersucht werden.

Sehr anschaulich ist wiederum der Bericht *Haubers* über niederländische Bemühungen zur Vorbeugung gegen den Vandalismus. Auch diesem Autor erscheinen wie Feltes die strafrechtlichen oder polizeilichen Mittel zur Bekämpfung dieser Taten fragwürdig, er liefert aber nicht nur Erklärungsansätze, sondern auch Vorschläge für den Umgang mit diesen Erscheinungen. *Frehsee* untersucht die Frage, ob der „moderne Städtebau die Kriminalität fördert“. Er gelangt zu der Feststellung, „daß Kinder und Jugendliche ausgerechnet dort die höchsten Bevölkerungsanteile stellen, wo jugendspezifische Benutzungsinteressen besonders wenig Berücksichtigung finden, . . . wo sich entfremdete Arbeit in entfremdetem Wohnen fortsetzt“. Im Ergebnis weist er dem Städtebau und der Architektur einen Platz im Entstehungsprozeß von Kriminalität zu. Das von *Mattern* behandelte Thema von der Aufgabe der Medien bei der Kriminalprävention wird oft leidenschaftlich diskutiert. So scheiden sich hier an Eduard Zimmermann gewissermaßen die Geister. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Massenmedien kriminalpräventive Wirkungen entfalten können, daß diese aber nicht immer sicher zu prognostizieren und selbst nachträglich empirisch schwer meßbar seien. Auf die Gefahren der Manipulation weist er besonders hin. Der Beitrag von *Lipski* über Gefangenenzeitungen ist eher ein Beitrag über den „Lichtblick“, die Gefangenenzeitung der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Das mindert seinen Wert jedoch in keiner Weise; er vermittelt ein anschauliches Bild von den Schwierigkeiten der Redaktionsarbeit im Brennpunkt widerstreitender Interessen von Insassen, Redakteuren, Anstaltsleitung und Öffentlichkeit. *Brauns-Hermann* beschreibt in einem abschließenden Aufsatz die Möglichkeiten und Grenzen präventiver Sozialarbeit mit Obdachlosen. Sie beschreibt ihre Konflikte zwischen staatlichem Auftrag und Engagement für diese schwer benachteiligte Randgruppe: „Alleingelassen von einer Gesellschaft, deren Normen sie vermitteln sollen, mit wachsendem Verständnis für die Regeln und Normen jener, die sie reintegrieren sollen, finden sie sich zwischen (den) Fronten. . .“

Das Buch enthält eine Fülle von Material und viele anregende Gedanken. Ein umfangreiches Sachregister und ein ebensolches Autorenregister öffnen den Zugang zu der von den Mitverfassern verarbeiteten und angegebenen Literatur.

K. P. Rotthaus

**Rechtsberatungsgesetz (RBerG) in der Fassung des Art. 2 Abs. 6 des 5. BRAGEBÖÄndG vom 18. 8. 1980, BGBl. I S. 1503.** Kommentar, begründet von Rudolf Altenhoff und Hans Busch, fortgeführt von Kurt Kampmann (Aschendorffs Juristische Handbücher Bd. 56). 6., Neubearb. Aufl. Aschendorff Münster 1981. XIV, 343 S. DM 48,-

Der Kommentar von Altenhoff-Busch-Kampmann zum Rechtsberatungsgesetz ist 1981 in 6., Neubearbeiteter Auflage erschienen. Er ist in der Rechtspraxis längst eingeführt und bekannt, stellt gleichsam *den* Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz dar. Die Neuauflage bezieht namentlich die zwischenzeitlich ergangenen Rechtsänderungen in den verschiedenen Prozeßordnungen sowie die neuere Rechtsprechung und Literatur mit ein. Der Kommentar informiert zuverlässig über einschlägige Detailfragen. Das ist schon

rein äußerlich am Umfang der Erläuterungen zu den zentralen Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes abzulesen. Insofern leistet der Kommentar bei der Auslegung und Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes gute Dienste. Das gilt nicht zuletzt für diejenigen, die im Rahmen von sozialen Diensten der Justiz oder Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege als Nichtjuristen auf den Feldern der Sozialarbeit und Straffälligenhilfe tätig sind und dabei – namentlich im Zusammenhang mit sozialer Beratung – mit Rechtsfragen zu tun haben. Die Stärke des Kommentars bildet offenkundig die Entfaltung und Konkretisierung des von seiner ursprünglichen spezifischen Schutzfunktion (zugunsten der Allgemeinheit und des Rechtsanwaltsstandes) her gesehene und interpretierten Gesetzes.

Freilich läßt auch die Neuauflage – gerade aus der Sicht der Wohlfahrtspflege und Straffälligenhilfe, aber auch aus grundsätzlicher Perspektive – noch manche Wünsche offen. So wird die verfassungsrechtliche Problematik des Rechtsberatungsgesetzes relativ rasch mit dem Hinweis auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. z.B. die zentrale Entscheidung BVerfGE 41, 390) abgetan; dazu ließe sich doch noch etwas mehr sagen (vgl. E. Schneider 1976, Reifner 1976, Rasehorn 1979). Ebenso kommt die zunehmend erörterte Reformbedürftigkeit des Gesetzes zu kurz; damit müßte sich auch und gerade auseinandersetzen, wer es in seinen wesentlichen Teilen für verfassungskonform hält. Die Frage, ob das Rechtsberatungsgesetz nach Anspruch, Zielsetzung und Ausgestaltung überhaupt noch zeitgemäß ist und heutigen Bedürfnissen gerecht wird, tritt hinter dem Bestreben nach möglichst gründlicher Erläuterung der einzelnen Vorschriften und lückenloser Wiedergabe früherer Entscheidungen und Literatur zurück.

Gerne würde man auch Themen im Kommentar stärker diskutiert sehen, die in der heutigen Auseinandersetzung mit Art und Ausgestaltung der Rechtsberatung zunehmend an Gewicht gewinnen. Das trifft namentlich auf das Problem des Zugangs Minderbemittelter zum Recht zu. Mit der Frage, auf welchem Wege diejenigen sozialen Schichten oder Personengruppen, denen die erforderlichen finanziellen Mittel fehlen, hinreichender Rechtsrat zuteil werden kann, beschäftigt sich nicht nur eine wachsende Literatur (vgl. z.B. Rasehorn (Hrsg.): *Rechtsberatung als Lebenshilfe*, 1979; Finger: *Reform der Rechtsberatung*, 1981; Blankenburg/Reifner: *Rechtsberatung*, 1982). Sie sind auch Gegenstand des 1981 ergangenen Beratungshilfegesetzes und Prozeßhilfenkostengesetzes, die beide auf diesem Feld Abhilfe schaffen wollen. In weiterem Zusammenhang damit steht das Verhältnis von Rechtsberatung und Sozialarbeit, das vor allem am Beispiel des Sozialarbeiters virulent geworden ist, der im Rahmen privater Organisationen – manchmal sogar ehrenamtlich – zugunsten sog. Randgruppen, nicht zuletzt Straffälliger beratend und betreuend tätig wird (vgl. z.B. Müller-Dietz, *Rechtsberatung und Sozialarbeit*, 1980).

Während der Kommentar diesen – aktuellen – Fragen mehr Aufmerksamkeit schenken sollte, könnte er auf der anderen Seite auf jene Hinweise verzichten, die sich unmittelbar auf Institutionen und Rechtsverständnis des Dritten Reiches beziehen. Da wird manches aus der Entstehungsge-

## Aus der Rechtsprechung

schichte (1935) und der Anwendung des Gesetzes bis 1945 zitiert, was nicht nur entbehrlich, weil gegenstandslos, sondern ausgesprochen fragwürdig ist. Hier schleppt auch die Neuauflage Ballast mit. Würde sie diesen abwerfen, hätte sie auch mehr Raum für eine stärkere Berücksichtigung der angedeuteten rechts- und sozialstaatlichen Fragestellungen.

Heinz Müller-Dietz

**Kriminologische Probleme des Alkohol- und Drogenmißbrauchs. Arbeitstagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 23. Mai 1981 in Frankfurt/Main.** Mit Beiträgen von Wilhelm Feuerlein, Arthur Kreuzer, Manfred Möller, Franz Petersohn, Erich Rebscher (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 80). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1982. VIII, 62 S. Kart. DM 28,—

Das schmale Bändchen versammelt Beiträge zum aktuellen Thema des Alkohol- und Drogenmißbrauchs. Im einzelnen handelt es sich um fünf Referate, die anlässlich der Arbeitstagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 23. 5. 1981 in Frankfurt gehalten wurden, sowie um eine kurze Zusammenfassung der einschlägigen Diskussion. Franz Petersohn (Mainz) beschreibt im Rahmen einer knappen Skizze die kriminologische Bedeutung des Rauschgiftes. Er geht dabei auf die geschichtliche Entwicklung des Drogengebrauchs und -mißbrauchs ein und stellt die Auswirkungen der Sucht dar. Wilhelm Feuerlein (München), ein ausgezeichnete Kenner der Materie (z.B.: Alkoholismus – Mißbrauch und Abhängigkeit, Stuttgart 1975), analysiert die Phänomene der Sucht und Abhängigkeit am Beispiel des Alkoholismus. Er wartet in diesem Zusammenhang mit einem reichhaltigen wissenschaftlichen (Daten-)Material auf. Erich Rebscher (Wiesbaden) berichtet über die Situation und Prognose der Rauschgiftkriminalität aus der Sicht des Bundeskriminalamtes. Auch sein Beitrag enthält etliches Datenmaterial, namentlich zum Personenkreis der Tatverdächtigen sowie zu Art und Umfang polizeilich beschlagnahmter Rauschmittel. Manfred Möller (Homburg) legt die bekannten und wissenschaftlich erprobten Methoden des Rauschgiftnachweises dar; leider ist dieses Referat nur in Form einer kurzen Zusammenfassung abgedruckt. Arthur Kreuzer (Gießen), der durch zahlreiche eigene (empirische) Untersuchungen auf diesem Feld hervorgetreten ist (Drogen und Delinquenz, Wiesbaden 1975; Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität, 2. Aufl. Wiesbaden 1982; in: Drogenabhängigkeit und Kontrolle, BKA-Forschungsreihe Nr. 14, Wiesbaden 1981), liefert kriminologische Daten zur kriminellen Karriere Drogenabhängiger und zieht daraus kriminalpolitische Schlußfolgerungen für Rechtsanwendung und Therapie. Im Vordergrund steht das Erscheinungsbild des Fixers. Kreuzers Überlegungen zu rechtspraktischen Konsequenzen, die freilich noch nicht die neue Rechtslage nach dem Betäubungsmittelgesetz 1982 widerspiegeln, erscheinen wohlthuend sachlich und begründet; sie schlagen gleichsam eine mittlere Linie zwischen den beiden Polen Therapie und Strafe ein.

Das Bändchen bietet auf begrenztem Raum eine Fülle von Informationen. Wer sich mit kriminologischen und kriminalpolitischen Fragen der Alkohol- und Drogenabhängigkeit beschäftigt, kann daran nicht vorübergehen.

Heinz Müller-Dietz

### §§ 6, 109 StVollzG

1. Die Empfehlung der Einweisungskommission aufgrund der in § 6 StVollzG vorgesehenen und durchgeführten Behandlungsuntersuchung des Strafgefangenen stellt keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 StVollzG dar, durch die der Strafgefangene in seinen Rechten verletzt wird.
2. a) Dem Leiter der Verbüßungsanstalt steht es frei, ob er der Empfehlung der Einweisungskommission folgen will.
  - b) Erst wenn er der Empfehlung folgt und dem Strafgefangenen eine Vollzugslockerung versagt, ist der Strafgefangene durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt. Hiergegen kann der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Beschluß des Landgerichts Duisburg vom 18. 8. 1982 – XIX Vollz 10/82 –

### §§ 8, 37, 153 StVollzG, § 49 Abs. 2 VwVfG

1. a) Die Verlegung eines Gefangenen in eine andere Anstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan aus Gründen der Berufsausbildung stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar.
2. a) Die aus Gründen sicherheitsgefährdenden Verhaltens erfolgte vorzeitige Rückverlegung eines Gefangenen in seine „Heimatanstalt“ aus einer Vollzugsanstalt, in die er zum Zwecke der Berufsausbildung aufgenommen worden ist, ist im StVollzG nicht geregelt.
  - b) Eine solche Maßnahme findet ihre Rechtslage in den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 49 Abs. 2 VwVfG), die entsprechend heranzuziehen sind.
  - c) Hätte der Leiter der Anstalt, in die der Gefangene zum Zwecke der Berufsausbildung verlegt worden ist, wegen dessen sicherheitsgefährdenden Verhaltens und bestehender Wiederholungsgefahr von vornherein die Aufnahme ablehnen dürfen, so kann er nach Bekanntwerden dieser Vorgänge aus Gründen des öffentlichen Interesses den begünstigenden Verwaltungsakt widerrufen und die Rückverlegung anordnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. 10. 1982 – 1 Vollz (Ws) 84/81 –

#### Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Das Strafende ist für den 24. April 1985 vorgemerkt. Bis zum 4. November 1980 war die Strafe in der

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken vollzogen worden. Am 5. November 1980 wurde der Beschwerdeführer zur Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang für Energieanlagen-elektroniker in die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken verlegt.

Am 13. Juli 1981 ordnete der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken die Rückverlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken an, weil bei dem Beschwerdeführer ein gefälschter Siegelstempel, wie er in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken zur Verplombung von Radiogeräten verwendet wird, gefunden worden war. Seit dem 14. Juli 1981 ist der Beschwerdeführer wieder in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken.

Seinen gegen die Anordnung der Rückverlegung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluß vom 19. August 1981 als unbegründet zurückgewiesen. Sie hält die Maßnahme des Anstaltsleiters offenbar für eine Verlegung (Rückverlegung) im Sinne des § 8 Abs. 1 StVollzG, dessen Voraussetzungen sie für gegeben hält.

Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist zulässig, insbesondere auch nach § 116 Abs. 1 StVollzG, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

In der Sache bleibt die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg.

Im Strafvollzugsgesetz findet sich für die angefochtene Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken – Anordnung der Rückverlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken – keine gesetzliche Grundlage. § 4 Abs. 2 StVollzG, der in der Stellungnahme des Anstaltsleiters im gerichtlichen Verfahren genannt ist, ermöglicht es nur, dem Gefangenen „Beschränkungen seiner Freiheit“ aufzuerlegen. Darum handelt es sich hier nicht. § 8 Abs. 1 StVollzG betrifft die Verlegung des Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan. Auch diese Vorschrift paßt hier nicht, weil der Beschwerdeführer nach der angegriffenen Anordnung des Anstaltsleiters gerade in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Vollzugsanstalt (zurück-)verlegt werden sollte und in Ausführung der Anordnung verlegt worden ist. § 8 Abs. 2 StVollzG gestattet „aus wichtigem Grund“ die *Überstellung* des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt. Da es sich bei der Überstellung – im Gegensatz zur Verlegung – um eine vorübergehende, für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Frist gedachte Maßnahme handelt, der Beschwerdeführer aber nach der angegriffenen Anordnung des Anstaltsleiters auf Dauer in seine „Heimatanstalt“ verlegt werden sollte, kann diese Anordnung auch auf diese Vorschrift nicht gestützt werden.

Wenngleich danach eine gesetzliche Grundlage für die vom Beschwerdeführer bekämpfte Maßnahme im Strafvollzugsgesetz fehlt, ist sie nicht rechtswidrig. Sie findet vielmehr, wie die Aufsichtsbehörde mit Recht hervorhebt, ihre Rechtsgrundlage in den entsprechend heranzuziehenden Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 49 Abs. 2 VwVfG).

Bei der Anordnung der Überstellung eines Gefangenen aus seiner „Heimatanstalt“ in eine andere Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung handelt es sich, wie nicht zweifelhaft sein kann, um einen Verwaltungsakt, wie er in § 35 VwVfG beschrieben ist, nämlich um eine Verfügung, die eine Behörde, die Justizvollzugsanstalt, zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – hier nämlich in dem besonderen Gewaltverhältnis, wie es zwischen der Anstalt und dem Gefangenen besteht – trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen deshalb gerichtet ist, weil sie in das durch die Aufnahme des Gefangenen in den Strafvollzug begründete Rechtsverhältnis unmittelbar ändernd eingreift.

Dieser (Justiz-)Verwaltungsakt begünstigt den Gefangenen. Das Ziel des Vollzugs, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG), stellt die Vollzugsbehörden vor die Aufgabe, den Gefangenen bei seinen in diese Richtung gehenden Bemühungen möglichst zu unterstützen. Dazu gehört auch die Vermittlung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (§ 37 StVollzG).

Ihr kommt für die Resozialisierung ein hervorragender Rang zu. Häufig sind es Mängel der beruflichen Ausbildung, die den Gefangenen in die – bei vorhandener Neigung zu Straftaten besonders gefährliche – Arbeitslosigkeit führen oder ihn in einer gesellschaftlichen Umgebung sich ansiedeln lassen, in der solche Neigungen erfahrungsgemäß ebenfalls gefördert werden. Die erfolgreiche qualifizierte Berufsausbildung verhindert demgegenüber in der Regel nicht nur den Müßiggang, sondern schafft für den Gefangenen die Voraussetzungen für einen sozialen Aufstieg aus dem Milieu heraus, das sich für den Betroffenen oft als unentrinnbar erscheinender Teufelskreis des Wechsels zwischen Straftäterkarriere und Strafgefangenenendasein erweist. Mag hierdurch auch einem Anliegen der Allgemeinheit Rechnung getragen werden, so kommen doch die Berufsausbildung und die mit ihr erstrebten Folgen in erster Linie dem Strafgefangenen zugute.

Nach § 49 Abs. 2 VwVfG darf ein begünstigender Verwaltungsakt unter anderem dann widerrufen werden, „wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde“ (Nr. 3 aaO). Diese Voraussetzungen sind hier nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer erfüllt.

In dem angefochtenen Beschluß ist dazu ausgeführt: Der Beschwerdeführer habe die ihm durch die Berufsausbildung eröffneten technischen Möglichkeiten und die ihm vermittelten Fähigkeiten dazu mißbraucht, einen Siegelstempel herzustellen, wie er von der Vollzugsanstalt für die Verplombung von Radiogeräten verwendet wird. Es sei ihm damit gelungen, die von ihm zuvor beseitigte Verplombung seines eigenen Radiogerätes wiederherzustellen und damit das Entfernen der Plombe zu verschleiern. Das Verhalten des Beschwerdeführers habe eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Anstalt zur Folge gehabt. Mit der Versiegelung solle der Gefahr von Manipulationen an den privaten Radiogeräten der Gefangenen vorgebeugt werden, die sonst zum Empfang des Polizeifunks oder gar zur Benut-

zung als Funksprechgerät hergerichtet werden könnten. (Die Verplombung ermöglicht daher überhaupt erst die Zulassung privater Radiogeräte). Wegen der durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursachten erheblichen Erhöhung des Sicherheitsrisikos sei die Anstalt gezwungen gewesen, eine Vielzahl von Radiogeräten zu überprüfen und mit anderen Plomben zu versehen. Solche Folgemaßnahmen führten in aller Regel auch zu erheblichen Unruhen unter den Gefangenen, was besonders wegen der großen Zahl der in der Berufsausbildung sich befindenden Gefangenen besonders schwer wiege. Der Beschwerdeführer sei sich der Tragweite seines Fehlverhaltens, insbesondere der erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit in der Anstalt, bewußt gewesen. Seine Verteidigung, der Siegelstempel könne leicht hergestellt werden, könne ihn nicht entlasten. Er habe gezeigt, daß er zu Manipulationen solcher Art befähigt sei und keine Hemmungen habe, „die bestehenden Regeln zu mißachten“. Der Anstaltsleiter habe deshalb zutreffend Wiederholungsgefahr bejaht und mit Recht die Rückverlegung des Gefangenen angeordnet. Er habe dabei nicht übersehen, daß der Beschwerdeführer dadurch zwangsläufig seine Berufsausbildung abbrechen müsse. Bei der Abwägung dieser privaten Belange des Beschwerdeführers gegen die Sicherheitsinteressen der Anstalt müßten diese als überwiegend betrachtet werden.

Diese Feststellungen und ihre rechtliche Wertung durch die Vollstreckungskammer sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ergeben, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken die Aufnahme des Beschwerdeführers in die Ausbildungsanstalt hätte verweigern können, wenn ein solches Verhalten des Beschwerdeführers bekannt und seine Wiederholung zu befürchten gewesen wäre; insbesondere wäre auch ohne den Widerruf das öffentliche Interesse, das hier mit dem Sicherheitsbedürfnis der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken gleichzusetzen ist, gefährdet.

Bei der Annahme, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken hätte unter den hervorgehobenen Voraussetzungen die Aufnahme des Beschwerdeführers in diese Anstalt verweigern können, geht der Senat davon aus, daß die Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken insbesondere dann erforderlich ist, wenn ein Gefangener, wie hier, in diese Anstalt von einer Vollzugsanstalt außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz aus verlegt oder überstellt werden soll. Dieses Erfordernis der Zustimmung des Leiters der Aufnahmeanstalt ergibt sich bei Verlegungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz aus Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b des Vollstreckungsplanes dieses Landes, das damit von der nach § 153 StVollzG der Landesjustizverwaltung eingeräumten Möglichkeit, sich die Entscheidungen über Verlegungen vorzubehalten oder sie einer zentralen Stelle zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht hat. Für Verlegungen aus Vollzugsanstalten anderer Bundesländer in landeseigene, für die eine Regelung fehlt, kann nichts anderes gelten. Das Erfordernis des Zusammenwirkens der Vollzugsbehörden der beteiligten Bundesländer folgt aus der Natur der Sache (ebenso: OLG Hamm, Beschluß vom 10. November 1978 – 1 Vollz (WS) 70/78 –; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 2. Aufl. § 153 Rdn. 2). Dabei kann nicht zweifelhaft sein, daß die Verlegung nur durch die Justizbehörde des Landes angeordnet werden kann, in dem die Strafe vollzogen wird. Welche rechtliche Qualität der Zu-

stimmung der Behörde des Aufnahmelandes beizumessen ist, ob es sich dabei insbesondere um einen (selbständig) anfechtbaren Verwaltungsakt handelt (so Calliess/Müller-Dietz aaO), braucht der Senat hier nicht zu entscheiden. Aus der Natur der Sache folgt ebenfalls, daß die Rückverlegung aus den Gründen, auf die im vorliegenden Fall die angefochtene Maßnahme gestützt ist, Sache der Justizbehörde des Aufnahmelandes, in Rheinland-Pfalz folglich Angelegenheit des Leiters der Aufnahmeanstalt ist. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken war daher für die Anordnung der Rückverlegung von der Zustimmung der Behörden des „Heimatlandes“ abhängig, kann hier ebenfalls offen bleiben. Die Zustimmung braucht jedenfalls nicht ausdrücklich erklärt zu werden und kann im vorliegenden Falle darin gefunden werden, daß der Beschwerdeführer anstandslos wieder in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken aufgenommen worden ist.

### **§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1, 81 Abs. 2 StVollzG**

1. **§ 27 Abs. 1 StVollzG ist eine „besondere Regelung“ i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Nur auf ihrer Grundlage ist eine generelle Besuchsüberwachung in einer JVA zulässig.**
2. **Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung, die gem. § 27 Abs. 1 StVollzG eine Besuchsüberwachung rechtfertigen, können sich nicht nur aus der Person des Gefangenen oder seines Besuchers, sondern auch aus den besonderen Verhältnissen der Anstalt ergeben. Sie können namentlich darin zu sehen sein, daß in einer geschlossenen Anstalt neben Freiheitsstrafen auch Untersuchungshaft vollzogen wird.**
3. **Auch eine Besuchsüberwachung, die auf anstaltsbezogene Gründe der Sicherheit oder Ordnung gestützt wird, erfordert konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StVollzG dahingehende allgemeine Befürchtungen reichen nicht aus.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26. 8. 1982 – 1 Ws 69/81 –

#### **Aus den Gründen:**

In der JVA S. ist für Gefangene, die sich – wie der Rechtsbeschwerdeführer – im geschlossenen Vollzug befinden, generell die optische und akustische Besuchsüberwachung angeordnet. Seinen Antrag, Besuche seiner Großmutter nicht gänzlich überwachen zu lassen, hat der Anstaltsleiter abgelehnt. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, gesetzliche Grundlage der generellen Besuchsüberwachung sei § 4 Abs. 2 Satz 2, nicht jedoch § 27 Abs. 1 StVollzG. § 27 Abs. 1 gestatte eine Überwachung nur aus individuellen, d.h. in der Person des Gefangenen oder seines Besuchers liegenden Gründen. Solche seien hier nicht dargetan. Dagegen rechtfertige § 4 Abs. 2 Satz 2 eine generelle

Gesprächsüberwachung. Sie sei im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der JVA S. – Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen von einem Tag bis lebenslanglich – zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Vermeidung eventueller schwerer Störungen bei der Durchführung von Strafverfahren unerlässlich. Auf die Rechtsbeschwerde des Ast. wurde der Beschluß aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Als Rechtsgrundlage für die Gesprächsüberwachung kommt – entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer – nicht § 4 Abs. Satz 2, sondern § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Betracht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG unterliegt der Gefangene grundsätzlich (nur) den im StVollzG vorgesehenen Beschränkungen. Weitergehende Einschränkungen dürfen ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zwecks Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dann auferlegt werden, wenn das StVollzG insoweit keine Regelung enthält, wenn also eine Vorschrift fehlt, die speziell aus Gründen der Sicherheit und Ordnung schon bestimmte Beschränkungen vorsieht.

Eine solche Sonderregelung ist jedoch § 27 Abs. 1 StVollzG, der in seinem Satz 1 eben aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zur Besuchsüberwachung schlechthin, d.h. zur optischen und akustischen, ermächtigt und unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zur akustischen Überwachung verpflichtet. Damit ist nicht nur die Eingriffsvoraussetzung – ein Besuch bietet Anhaltspunkte für die Annahme, er gefährde Sicherheit oder Ordnung der Anstalt – tatbestandsmäßig umschrieben, sondern auch die Rechtsfolge – Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur optischen und akustischen Überwachung des Besuchs – festgelegt.

Der Ansicht der Strafvollstreckungskammer, der Tatbestand des § 27 Abs. 1 StVollzG erfasse nur Gefährdungen, die von dem Gefangenen oder seinem Besucher ausgehen, kann nicht gefolgt werden; sie wird – was keiner weiteren Darlegung bedarf – weder vom Wortlaut des § 27 Abs. 1 StVollzG, noch vom Sinn und Zweck der Vorschrift gestützt:

a) Das erforderliche Maß an Sicherheit ist keine für alle Vollzugsanstalten gleiche Größe, es hängt vielmehr primär von der Art ihrer Insassen ab (Grunau, StVollzG, § 81 Rdnr. 2). Der Sicherheitsaspekt ist im geschlossenen Vollzug gewichtiger als im gelockerten, in diesem bedeutsamer als im offenen Vollzug. Treffen mehrere Vollzugsarten in einer Anstalt zusammen, so kann es erforderlich sein, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Beschränkungen so zu wählen, daß den weitestreichenden Gefahren begegnet wird.

b) Läßt es sich nicht vermeiden, daß Straf- und Untersuchungsgefangene in der Anstalt zusammentreffen, so ist bei Art und Maß der Beschränkungen auch dem aus dem Vollzug von Untersuchungshaft resultierenden Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen; d.h. es ist dafür zu sorgen, daß die Verwirklichung des Zwecks der Untersuchungshaft nicht in Frage gestellt, also bei Wiederholungs- und Fluchtgefahr

das Entweichen und bei Verdunkelungsgefahr eine die Wahrheitsermittlung erschwerende Beeinflussung des Verfahrens vermieden werden.

c) Für anstaltsbezogene, die Sicherheit oder Ordnung berührende Umstände stellt § 27 Abs. 1 StVollzG und nicht § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Eingriffsermächtigung dar. Dem Gesetz läßt sich kein Anhaltspunkt entnehmen für eine Differenzierung zwischen bei der Anstalt oder beim Gefangenen bzw. dessen Besucher liegendem Anlaß zu einer Besuchsüberwachung. Träfe dies zu, so wäre die Folge, daß eine Überwachung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen oder des Besuchers liegen, an geringere Voraussetzungen geknüpft wäre als eine auf anstaltsbezogenen Umständen beruhende: Im ersteren Falle bilden ganz allgemein Gefahren für „Sicherheit oder Ordnung“ die Eingriffsvoraussetzung; im letzteren müssen die Maßnahmen nicht nur „unerlässlich“, also eine „ultima ratio“ sein, die zu befürchtende Störung der Ordnung muß zudem eine „schwerwiegende“ sein. Es ist kein verständiger Grund erkennbar, daß die Befugnis, zur Erreichung des Regelungsziels – Ausschaltung von Beeinträchtigungen von Sicherheit und Ordnung auf Grund von Besuchen – Beschränkungen aufzuerlegen, sich nach unterschiedlichen Voraussetzungen, nämlich danach richten soll, ob die gefahr begründenden Umstände generell in der Art der Anstalt oder individuell in der Person des Gefangenen bzw. seines Besuchers liegen. Es liegt somit in Form des § 27 Abs. 1 StVollzG eine „besondere Regelung“ vor (vgl. zu der Frage, ob § 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG eine solche Regelung darstellt, BGH NSTZ 1981, 236 (bejahend), ergangen auf Vorlagebeschluß des OLG München NSTZ 1981, 36); an dieser Vorschrift ist somit das Begehren des Beschwerdeführers zu messen.

Die Vollzugsanstalt hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Abs. 2 StVollzG) nach pflichtgemäßem Ermessen über das Ob und den Umfang einer Besuchsüberwachung zu entscheiden. Ihrer Ermessensentscheidung müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zugrundeliegen; dahingehende allgemeine Befürchtungen reichen nicht aus. Das Vorliegen dieser Eingriffsvoraussetzungen läßt sich dem angefochtenen Beschluß nicht entnehmen.

Selbst wenn der Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen sämtlicher Schweregrade – bis hin zur lebenslanglichen – die Anstaltssicherheit empfindlicher macht und damit das Eingriffsniveau niedriger setzt, als dies bei einem differenzierten Vollzug der Fall wäre, so entbindet das die Vollzugsanstalt nicht, den konkreten Einzelfall – wenn auch im Rahmen eines gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses – auf Grund der ihn betreffenden besonderen Umstände zu regeln. Eine undifferenzierte, d.h. alle Gefangenen unabhängig von den Umständen des Einzelfalles gleichermaßen beschränkende generelle Regelung wäre nur statthaft, wenn kein Einzelfall vorstellbar wäre, bei dem nicht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen gegeben wären. Hierfür läßt sich dem angefochtenen Beschluß jedoch nichts entnehmen.

Er sieht den Eingriffsgrund allgemein darin, daß Untersuchungs- und Strafgefangene zumindest bei der Arbeit zu-

sammentreffen und deshalb generell die Gefahr besteht, daß unerlaubte Informationen über andere Gefangene nach draußen gegeben werden, und deshalb zur Aufrechterhaltung der Anstaltsicherheit und zur Abwendung von schweren Störungen von Strafverfahren eine generelle Gesprächsüberwachung unerlässlich ist.

Nähere Angaben über die Person des Beschwerdeführers und seiner Großmutter fehlen. Der Senat vermag deshalb dem angefochtenen Beschluß nicht zu entnehmen, ob ein Besuch der Großmutter bei dem Beschwerdeführer Anhaltspunkte dafür bietet, in diesem Einzelfall auf Grund bestimmter Tatsachen eine Überwachung nach § 27 Abs. 1 StVollzG anzuordnen. Die hierfür erforderlichen Feststellungen zu treffen, obliegt der Strafvollstreckungskammer.

### §§ 22, 28 Abs. 1, 33, 46, 47 StVollzG

1. Nach § 28 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene lediglich das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusen- den und zu empfangen. Die Vorschrift gibt ihm aber nicht das Recht, in Briefen unbeschränkt Ein- lagen (z.B. Warenproben) zu empfangen.
2. Welche Sachen der Gefangene im übrigen in Ge- wahrensam haben oder annehmen darf, bestimmt § 83 Abs. 1 StVollzG. Hiernach darf er Warenproben nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters anneh- men.
3. a) Die Entscheidung des Anstaltsleiters, im Hinblick auf die hohe Zahl von Anstaltsinsassen und die Schwierigkeiten einer ordnungsgemäßen Kontrol- le nur den gesetzlich vorgesehenen Empfang von drei Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln zu gestatten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und 3 StVollzG), ist frei von Ermessensfehlern. Sie wird auch dem Gleich- behandlungsgrundsatz gerecht.
  - b) Das gilt auch für die Erwägung, den Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Mitteln zur Körperpflege aus Gründen der Resozialisie- rung möglichst auf den Erwerb mit selbstverdien- ten Geldmitteln (§§ 22, 46, 47 StVollzG) zu be- schränken.

Beschluß des Kammergerichts vom 28. 4. 1982 – 2 Ws 53/82 –

### § 33 StVollzG

1. Eine Bestimmung, nach der eine von der Vollzugsbe- hörde erteilte Erlaubnis (hier: zum Empfang eines Paketes mit Bastelmaterial) erlischt, wenn der Gefan- gene von ihr innerhalb einer bestimmten Zeit keinen Gebrauch gemacht hat, kennt das StVollzG nicht. Ebensowenig gibt es einen allgemeinen Rechts- grundsatz, daß eine behördliche Zusage, die der Be- günstigte nicht in Anspruch nimmt, allein infolge Zeitablaufs ihre Wirksamkeit verliert.

2. Die Belange eines geordneten Strafvollzuges erfor- dern es nicht anzunehmen, daß eine erteilte Erlaub- nis allein infolge Zeitablaufs erlischt. Hält der An- staltsleiter es für geboten sicherzustellen, daß die Erlaubnis nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums genutzt wird, hat er die Möglichkeit, sie zu befristen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, besteht kein Anlaß, dem Gefangenen später die Gel- tendmachung seines Rechts zu verwehren.

Beschluß des Kammergerichts vom 3. 3. 1982 – 2 Ws 291/81 –

### § 51 StVollzG

1. Durch § 51 Abs. 1 StVollzG soll erreicht werden, daß der Gefangene bei seiner Entlassung über ausreichende Geldmittel verfügt. Das Überbrück- ungsguthaben braucht den erforderlichen End- betrag deshalb erst beim voraussichtlichen Voll- zugende erreicht zu haben; bis dahin ist nur ein – kontinuierlich wachsender – Teilbetrag erforder- lich. Nur dieser unterliegt der Verfügungsbe- schränkung.
2. a) Bei Gefangenen mit langer Freiheitsstrafe, deren Bezüge ein vorzeitiges Erreichen des Überbrück- ungsgeldes ermöglichen, sind grundsätzlich Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrück- ungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird.
  - b) Weisen indessen bestimmte Umstände – wie z.B. Arbeitsmangel – darauf hin, daß der Gefangene künftig zeitweise keine Bezüge nach §§ 43, 44 St- VollzG haben könnte, ist es geboten, auf eine un- eingeschränkte Auffüllung des Überbrückungs- geldes zu dringen und von der Festsetzung von Sparraten, die einen Teil der Bezüge frei lassen ab- zusehen.
3. Leben die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gefangenen im Ausland und soll er nach sei- ner Entlassung dorthin abgeschoben werden, so ist auf der Grundlage der Lebensverhältnisse in seinem Heimatland zu bestimmen, was „notwendi- ger Lebensunterhalt“ im Sinne des § 51 Abs. 1 St- VollzG ist.
4. Geldzahlungen an die Angehörigen werden in der Regel dann nicht der Eingliederung des Gefan- genen dienen (§ 51 Abs. 3 StVollzG), wenn die Ange- hörigen durch Leistungen anderer oder durch So- zialhilfe vor extremer Not geschützt werden. Lei- den indessen die Angehörigen des Gefangenen im Ausland solche Not, dann kann es für seinen psy- chischen Zustand und die Aussichten für ein künf- tiges straffreies Leben günstiger sein, wenn er schon während der Inhaftierung Gelegenheit er- hält, die Notlage selbst unter Schmälerung seiner Mittel für die ersten vier Wochen nach der Entlas- sung zu lindern.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 6. 8. 1982 – 3 Ws 241/82 –

## §§ 53, 54, 115 Abs. 3 StVollzG

1. **Das für einen Feststellungsantrag erforderliche berechnete Interesse ist gegeben, wenn der Antragsteller Wiederholungsgefahr darlegt.**
2. **Aus dem Recht des Gefangenen auf Zulassung der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft (§ 53 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) ergibt sich, daß die Vollzugsbehörde die seelsorgerische Betreuung des Gefangenen nicht versagen darf.**
3. **Zur Seelsorge und religiösen Betreuung im Sinne der §§ 53, 54 StVollzG gehören neben den eigentlichen kultischen Handlungen, insbesondere dem Gottesdienst, auch die karitative und diakonische Betreuung des Gefangenen. Hierzu rechnet bei verständiger Betrachtungsweise auch die Zuwendung gegenüber dem einzelnen Gefangenen im persönlichen Gespräch und in persönlicher Beratung.**
4. **Der Gefangene hat keinen Anspruch auf seelsorgerische Betreuung zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt; insoweit kann die Vollzugsanstalt Regelungen treffen und nach ihrem Ermessen handeln.**
5. **Ergibt sich jedoch aus dem Gottesdienst heraus ein Bedürfnis nach einem Gespräch, dann liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor, wenn die Vollzugsanstalt den Gefangenen ohne zwingenden Grund – etwa im Sinne des § 4 Abs. 2 StVollzG – auf die Möglichkeit verweist, mit dem Seelsorger am nächsten Tag eine Unterredung zu führen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es dem Gefangenen gerade darauf ankommt, mit demjenigen Seelsorger zu sprechen, der den Gottesdienst wahrgenommen hat.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 13. 9. 1982 – 1 Ws 252/82 –

### Gründe:

Dem Rechtsbeschwerdeführer, der sich zur Zeit in Strafhaft befindet, war am 21. 3. 1982 nicht gestattet worden, im Anschluß an einen Gottesdienst mit Pfarrer E., der an diesem Tag in Vertretung des hauptamtlichen evangelischen Geistlichen den Gottesdienst gehalten hatte, eine Unterredung zu führen.

Er hat am 22. 3. 1982 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Unterredung mit Pfarrer E.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen den ihm am 5. Mai 1982 zugestellten Beschluß hat der Rechtsbeschwerdeführer unter gleichzeitiger Begründung Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet (§ 118 Abs. 1, 3 StVollzG). Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einheitlicher Rechtspre-

chung, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu ihrer Begründetheit ergeben wird, zugelassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Rechtsmittel führt mit der zulässig erhobenen Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme (§ 115 Abs. 3 StVollzG).

Ein für den Feststellungsantrag vorzusetzendes berechtigtes Interesse ist gegeben, da der Rechtsbeschwerdeführer bereits mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Wiederholungsgefahr dargetan hat, nämlich damit, daß er dargelegt hat, der Vertretungsfall der hier in Rede stehenden Art ergebe sich mehrfach im Jahr und es sei eine gleiche Verfahrensweise der Beschwerdegegnerin (Untersagen eines Gesprächs mit dem vertretenden Geistlichen) zu erwarten.

Die beanstandete Maßnahme der Beschwerdegegnerin war rechtswidrig.

Aus dem in § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG festgeschriebenen Recht des Gefangenen auf Zulassung der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft ergibt sich, daß die Vollzugsbehörde die seelsorgerische Betreuung dem Gefangenen nicht versagen darf (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. § 53 Rdnr. 1).

Die genauen Grenzen dessen, was die Begriffe Seelsorge und religiöse Betreuung beinhalten, sind wohl kaum festzulegen. Sicher gehören dazu die eigentlichen kultischen Handlungen, hier insbesondere der Gottesdienst (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 54 StVollzG). Anerkanntermaßen wird aber darüber hinaus karitative und diakonische Betreuung von diesen Begriffen mitumfaßt, wobei bei verständiger Betrachtungsweise auch die Zuwendung gegenüber dem einzelnen Gefangenen im persönlichen Gespräch und in persönlicher Beratung zum Wesen solcher Beratung gehören (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, wie vor, Rdnr. 2; Grunau StVollzG, § 53 Rdnr. 1). Ein besonderes Bedürfnis des Gefangenen für ein solches Gespräch bzw. Beratung kann sich gerade aufgrund eines Gottesdienstes entwickelt haben, so daß in einem solchen Falle das Gespräch im Anschluß an den Gottesdienst sozusagen als dessen Verlängerung erforderlich wird. Zwar geht die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon aus, daß der Gefangene keinen Anspruch auf seelsorgerische Betreuung zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt hat. Die Vollzugsanstalt kann insoweit Regelungen, ausgerichtet an den übrigen Vollzugsverhältnissen bzw. -bedingungen, treffen und in diesem Rahmen nach ihrem Ermessen handeln. Vorliegend sieht der Senat jedoch in dem Untersagen der gewünschten Besprechung mit Pfarrer E. allein mit der Begründung, Pfarrer E. habe am fraglichen Tag nur die Vertretung des Gottesdienstes übernommen, es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, bis zum nächsten Tag zuzuwarten und dann mit dem hauptamtlichen Geistlichen sein Problem zu besprechen, einen Ermessensfehlgebrauch. Wenn von Gefangenen ein Gespräch nach dem Gottesdienst gesucht wird, kann ein solches Gespräch meist nur sinnvoll sein, wenn es mit dem geführt wird, der den Gottesdienst abgehalten hat, was eben am in Rede stehenden Sonntag Pfarrer E. war. Selbst wenn

es sich aber auch nicht um ein aus dem Gottesdienst heraus sich ergebendes Bedürfnis nach persönlichem Gespräch oder Beratung handelt, ist nicht einzusehen, weshalb nicht der vertretende Geistliche soll angesprochen werden können, der auch allein entscheiden kann, ob es sich um ein dringendes aktuelles seelsorgerisches Problem des Gefangenen handelt, das sofort zu besprechen ist oder dessen Besprechung möglicherweise an den am nächsten Tag wieder anwesenden hauptamtlichen Geistlichen weitergegeben werden kann.

Gründe, die vorliegend die in der Versagung der Unterredung liegende Beschränkung unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt unerlässlich machen (§ 4 Abs. 2 StVollzG), sind nicht erkennbar.

Nach alledem war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Rechtswidrigkeit der Versagung einer Unterredung am 21. 3. 1982 festzustellen.

## §§ 152, 153 StVollzG

- a) **Überträgt die Aufsichtsbehörde (im Vollstreckungsplan) die Kompetenz der Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen in eine Anstalt des offenen Vollzuges der Kommission der Einweisungsabteilung einer Justizvollzugsanstalt, dann ist die Entscheidung der Kommission für den Leiter der Anstalt, die den Gefangenen aufnehmen soll, verbindlich.**
- b) **Dies gilt auch dann, wenn die Einweisungskommission entgegen der Regelung des Vollstreckungsplans davon abgesehen hat, zuvor die Zustimmung des Leiters dieser Anstalt einzuholen. Das Fehlen der Zustimmung macht die Verlegungsanordnung zwar anfechtbar, führt aber nicht zu ihrer Nichtigkeit (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 4 VwVfG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. 10. 1982 – 1 Vollz (Ws) 99/81 –

### Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der JVA Frankenthal (Pfalz) eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz. Seine Bewerbung um die Teilnahme an einem Lehrgang der Berufsaufbauschule, der bei der Außenstelle Birkhausen der JVA Zweibrücken eingerichtet ist und im offenen Vollzug durchgeführt wird, war Gegenstand der Beratung der Einweisungskommission der JVA Frankenthal (Pfalz) vom 16. 7. 1981, die ihn für eine Verlegung in den offenen Vollzug zur Durchführung der von ihm angestrebten Schulbildung als geeignet erachtete. Mit Schreiben vom 23. 7. 1981, das – einer ständigen Übung entsprechend – vom Hauptlehrer der JVA Frankenthal unterzeichnet war, teilte diese Anstalt der JVA Zweibrücken mit, daß der Gefangene zum Besuch der Berufsaufbauschule in den offenen Vollzug bei der JVA Zweibrücken eingewiesen worden sei.

Bevor der Beschwerdeführer in die JVA Zweibrücken verlegt wurde, lehnte deren Leiter mit seiner „Verfügung“ vom 31. 7. 1981 „die Aufnahme (des Beschwerdeführers) in den offenen Vollzug der Außenstelle Birkhausen“ ab. Zur Begründung dieser Entscheidung, die dem Beschwerdeführer am 11. 8. 1981 auf Veranlassung des Leiters der JVA Zweibrücken ausgehändigt worden ist, hat der Anstaltsleiter Heroinabhängigkeit des Beschwerdeführers sowie Entweichungsgefahr angeführt, die ihn für den offenen Vollzug ungeeignet machten.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken hat den Antrag am 10. 11. 1981 als unbegründet verworfen. In dem Beschluß ist angeführt, daß die vom Leiter der JVA Zweibrücken angegebenen „materiellen Gründe für die Verweigerung der Aufnahme des Verurteilten im offenen Vollzug ... im Ergebnis nicht zu beanstanden“ seien.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form erhobene Rechtsbeschwerde des Gefangenen, die auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache selbst Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der „Verfügung“ des Leiters der JVA Zweibrücken vom 31. 7. 1981.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen mit Recht für zulässig erachtet (§ 109 StVollzG). Ob es sich dabei um einen (Justiz-)Verwaltungsakt handelt oder nur um die schriftliche Kundgabe der Weigerung, den Gefangenen in die JVA Zweibrücken aufzunehmen, kann unentschieden bleiben. Auch wenn letzteres anzunehmen wäre, müßte die vom Beschwerdeführer bekämpfte „Verfügung“ als Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs angesehen werden, gegen die der Rechtsweg nach § 109 Abs. 1 StVollzG eröffnet ist.

Die „Verfügung“ vom 31. 7. 1981 ist rechtswidrig. Der Leiter der JVA Zweibrücken durfte die Aufnahme des Beschwerdeführers in die JVA Zweibrücken nicht ablehnen.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer hatte die JVA Frankenthal den Beschwerdeführer in den offenen Vollzug bei der JVA Zweibrücken zum Zwecke der Berufsausbildung eingewiesen. Diese Entscheidung war für den Leiter der JVA Zweibrücken bindend.

Die JVA Frankenthal war für die Anordnung der Verlegung zuständig. Sie konnte sich hierfür auf Nr. 4 Buchst. b Abs. 1 und 2 in Abschnitt II des Vollstreckungsplans für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der AV d. JM vom 7. 12. 1976 – JBl. S. 288 – stützen. Danach können die Kommissionen der Einweisungsabteilungen mehrerer JVAen, zu denen auch die JVA Frankenthal gehört, „aus Gründen der Behandlung und Eingliederung Gefangene in die Anstalten des offenen Vollzugs ... verlegen“ (Abs. 1), wobei auch eine

Verlegung „in die JVA Zweibrücken zur Teilnahme an einer dort angebotenen Ausbildungsmaßnahme“ zulässig ist (Abs. 2). Diese Regelung im Vollstreckungsplan findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 152 und 153 StVollzG. Wenngleich nach Abs. 3 der genannten Bestimmung des Vollstreckungsplans im Falle der genannten Verlegungen „die Zustimmung des Leiters der aufnehmenden Anstalt ... zuvor einzuholen“ ist, bestehen keine Zweifel daran, daß die Entscheidung über die Verlegung der abgebenden Anstalt übertragen ist.

Im vorliegenden Falle hat nun allerdings die JVA Frankenthal davon abgesehen, vor der Anordnung der Verlegung des Beschwerdeführer die Zustimmung des Leiters der JVA Zweibrücken einzuholen. Das ändert indessen nichts daran, daß sie die Verlegung bereits angeordnet hatte und diese Anordnung auch wirksam war. Nach der Stellungnahme des Leiters der JVA Frankenthal, auf die in dem angefochtenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer verwiesen ist, bestand im Verkehr der beiden Anstalten die Übung *nur* bei „allgemeinen“ Verlegungen in den offenen Vollzug (außerhalb der Berufsaufbauschule) bei der JVA Zweibrücken vor der Entscheidung über die Verlegung die Zustimmung des Leiters dieser Anstalt förmlich einzuholen. Danach scheidet die Möglichkeit aus, das Schreiben der JVA Frankenthal vom 23. 7. 1981 als Anfrage an den Leiter der JVA Zweibrücken zu deuten, ob er der Verlegung zustimme. Vielmehr muß die Entscheidung der Einweisungskommission der Anstalt in Frankenthal vom 16. 7. 1981 als Anordnung der Verlegung und das Schreiben vom 23. 7. 1981 als Verlautbarung dieser Anordnung angesehen werden. Diese Anordnung hatte zwar, wie ausgeführt wurde, ohne vorherige Zustimmung des Leiters der JVA Zweibrücken nicht getroffen werden dürfen. Indessen berührt das Fehlen der Zustimmung nicht die Wirksamkeit der Verlegungsanordnung. Da, wie bereits ausgeführt wurde, die Entscheidungskompetenz nach der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Regelung allein bei der JVA Frankenthal lag, was insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Zustimmung des Leiters der aufnehmenden Anstalt vorher – also vor dem Erlaß der Verlegungsanordnung – einzuholen war, kann dem Erfordernis der Zustimmung nicht die Wirkung beigelegt werden, daß die Verlegungsanordnung – gewissermaßen als „gemeinsamer“ oder „mehrstufiger“ Verwaltungsakt – erst durch das von beiden Behörden vorausgesetzte Verwaltungshandeln zustandekommt. Im Falle einer Regelung, wie sie hier getroffen ist, macht das Fehlen der Zustimmung den Verwaltungsakt zwar anfechtbar – was freilich durch den Leiter der JVA Zweibrücken wohl nur über die Aufsichtsbehörde hätte beanstandet werden können –, führt aber nicht zu seiner Nichtigkeit. Dieses Ergebnis entspricht der gesetzlichen Bestimmung in § 44 Abs. 3 Nr. 4 VwVfG, die einen für Verwaltungsakte allgemein geltenden Rechtsgrundsatz enthält, der folglich auch auf Justizverwaltungsakte anzuwenden ist.

Der Wirksamkeit der Verlegungsanordnung stand auch nicht entgegen, daß sie möglicherweise dem Beschwerdeführer selbst nicht förmlich eröffnet worden ist. Da es sich bei der Anordnung der Verlegung um einen Verwaltungsakt handelt, von dem auch die aufnehmende Anstalt betroffen wird, ist sie mit der Bekanntgabe durch das Schreiben vom 23. 7. 1981 wirksam geworden (vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG).

Der Leiter der JVA Zweibrücken war an diese wirksame, wenngleich rechtsfehlerhaft zustandegekommene Verlegungsanordnung gebunden. Er durfte die Aufnahme des Beschwerdeführers nicht ablehnen.

Wie zu verfahren gewesen wäre, wenn die JVA Frankenthal vor ihrer Entscheidung um die Zustimmung des Leiters der JVA Zweibrücken gebeten und dieser die Zustimmung verweigert hätte, braucht der Senat hier nicht zu entscheiden.

## § 839 BGB

**Den Bediensteten einer Vollzugsanstalt obliegt auch einem Warenlieferanten gegenüber die Amtspflicht, dafür Sorge zu tragen, daß an einen Gefangenen versandte Waren diesen erreichen. Die Ungewißheit darüber, ob bei einer Strafvollzugsanstalt ordnungsgemäß abgelieferte Waren den Empfänger tatsächlich erreicht haben, geht zu Lasten der Strafvollzugsanstalt.**

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 1. 2. 1982 – III ZR 92/80 –

*Zum Sachverhalte:* Die Kl. beehrte von der Bekl. Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung.

Am 24. 11. 1975 bestellte der in der Vollzugsanstalt F. für ein Jahr und zwei Monate einsitzende B. „als Vorstand und nach Absprache mit unserer Betriebssportleitung“ bei der Kl. eine komplette Ausstattung für eine Fußballelf. Er fügte einen Auftragsbestellschein über die gewünschten Artikel an. Bei der Briefkontrolle wurde das Schreiben mit zwei Stempeln „Vollzugsanstalten F. Briefkontrolle 4“ versehen. Die Kl. lieferte darauf Sportartikel im Wert von 5609,07 DM im Gewicht von 57 kg bei der Anstalt ab. Die Sendung wurde nicht bezahlt. Ihr Verbleib ist unbekannt.

Das AG lehnte mit Beschluß vom 10. 11. 1978 die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen B. und den im Bestellschreiben als Sportwart bezeichneten R. ab, weil sie nicht hinreichend verdächtig seien, die Kl. betrogen zu haben.

Die Kl. trug vor, die bekl. Stadt habe die Bestellung und den Verbleib der gelieferten Ware nicht hinreichend überwacht. Sie habe wegen der Stempel auf dem Bestellschreiben insbesondere darauf vertrauen dürfen, daß die Anstalt die Bestellung gebilligt habe. Die Bekl. hätte dieses Schreiben entweder anhalten oder mit einem warnenden Begleitvermerk versehen müssen.

Die Kl. verlangte zuletzt Ersatz des Warenwerts und der Kosten der ergebnislosen Mahnverfahren gegen B. und R. von zusammen 866,08 DM und beantragte unter Berücksichtigung einer Mitverschuldungsquote von 25 %, die Bekl. zu verurteilen, an sie 4856,37 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Bekl. erwiderte, bei der Briefkontrolle hätten ihren Beamten keine Amtspflichten gegenüber der Kl. obgelegen. Aus den Stempeln habe die Kl. erfahren, daß der Besteller Strafgefangener sei. Jedenfalls habe die Kl. ihren Schaden überwiegend selbst zu verantworten.

Das LG hat der Klage zur Hälfte stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG der Kl. einen Betrag von 3070,31 DM nebst Zinsen auf der Grundlage eines Mitverschuldens von einem Drittel zugesprochen und die weiter gehende Klage abgewiesen.

Die Revision der Bekl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil kann (daher) keinen Bestand haben, soweit das Berufungsgericht darin von der Verletzung einer Amtspflicht des bei der Briefüberwachung tätig gewordenen Beamten ausgegangen ist, ohne daß es auf die weitere Frage ankommt, ob die in Frage stehende Amtspflicht der Kl. gegenüber bestand.

II. Die Bekl. muß dagegen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG dafür eintreten, daß der Verbleib der von der Kl. unstreitig bei der Strafvollzugsanstalt abgelieferten Waren nicht aufgeklärt werden kann.

1. Das Berufungsgericht hat es offengelassen, ob die Vollzugsbehörde auch gegenüber der Kl. zur Aushändigung der Waren an den Empfänger verpflichtet gewesen sei, da die Kl. durch Ablieferung des Pakets im Anstaltsbereich frei geworden sei. Es sei auch nicht auszuschließen, daß die Sendung den Empfänger tatsächlich erreicht habe. Eine Verpflichtung, den Vorgang der Kontrolle und Aushändigung des Pakets in geeigneter Weise aktenkundig und damit nachprüfbar zu machen, habe jedenfalls nicht der Kl. gegenüber bestanden. Gründe für eine Umkehr der Beweislast beständen nicht.

2. Diese Ausführungen begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hatte die Auslieferung der bestellten Waren an die Anstalt die Kl. nicht von ihren Pflichten als Verkäuferin befreit. Nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB hatte sie die gekauften Sachen dem vom Käufer benannten Empfänger R. zu übergeben und dem Besteller das Eigentum daran zu verschaffen. Mangels anderer Abreden mußte sie dem Empfänger der Sachen unmittelbaren Besitz an ihnen einräumen (Palandt/Putzo, BGB 41. Aufl. § 433 Anm. 2a; Erman/Weitnauer, BGB 7. Aufl. § 433 Rdn. 2). Die Aushändigung an die Anstalt genügte nicht, da die Vollzugsbediensteten keine Besitzdiener (§ 855 BGB) des B. oder R. waren. Erlangten B. und R. die Warensendung nicht, so hatte die Kl. ihre Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag noch nicht erfüllt.

b) Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend eine Amtspflicht der Vollzugsbediensteten bejaht, dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Sendungen – soweit kein Anlaß bestand, sie zurückzuweisen – den Empfänger erreichen. Durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen indes gegen die weitere Ansicht des Berufungsgerichtes, diese Amtspflicht habe nicht auch gegenüber der Kl. bestanden.

Als Dritte, denen gegenüber Amtspflichten bestehen, gelten Personen, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden und in de-

ren Rechtskreis eingegriffen werden kann, selbst wenn sie durch die Ausübung nur mittelbar und unabsichtlich betroffen werden (BGB-RGRK a.a.O. § 839 Rdn. 239 m.w.Nachw.). Neben dem Empfänger der Ware ist geschützter Dritter jedenfalls auch ein Verkäufer, der in eine Vollzugsanstalt liefern will und sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten der Bediensteten der Anstalt bedienen muß, da er aus Sicherheitsgründen gehindert ist, seine Pflicht zur Übergabe und Übereignung selbst oder durch eigene Leute zu erfüllen. Jede andere Auffassung würde dem Verkäufer unzumutbare Schwierigkeiten bereiten, der nur dann mit der Bezahlung des Kaufpreises rechnen kann, wenn er seinerseits seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

c) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts schlägt die Ungewißheit, ob die Waren den B. oder den R. tatsächlich erreicht haben, nicht zu Lasten der Kl. aus. Da die Warensendung im Bereich der Vollzugsanstalt spurlos verschwunden ist, rechtfertigt sich der Schluß, daß hierfür ein den Bediensteten der Bekl. zurechenbares Verhalten verantwortlich war. Der Kl. als Außenstehender ist es unmöglich, den Gang der Warensendung durch die verschiedenen Abteilungen der Vollzugsanstalt zu verfolgen; ihr würde Unmögliches abverlangt, müßte sie darlegen und beweisen, auf welche Weise die Sendung verschwunden ist, und daß die Bediensteten der Bekl. hieran ein Verschulden trifft. Soll die Kl. nicht rechtlos gestellt werden, ist vielmehr von der Bekl. zu verlangen, daß sie im einzelnen dartut, welche organisatorischen Vorkehrungen sie getroffen hat, um die sichere Aushändigung eingehender Sendungen an dem Empfänger zu gewährleisten, und warum gegebenenfalls trotzdem eine Lieferung verschwunden ist. Dies hat die Bekl. nicht vermocht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Sportartikel B. bzw. R. nicht erreicht haben und daß dies auf der schuldhaften Verletzung einer auch dem Schutz der Kl. dienenden Amtspflicht beruht.

d) Die genannte Amtspflichtverletzung kann den der Kl. entstandenen Schaden, den diese unstreitig nicht anderweit ersetzt bekommen kann, zumindest teilweise verursacht haben.

### §§ 1 Abs. 1, 8 RBERG

**Einem Gefangenen bleibt es unbenommen, im Einzelfall einem anderen unterstützungsbedürftigen Insassen einer JVA bei der Wahrnehmung seiner Rechte Hilfe zu leisten. Überschreitet er jedoch die Grenze zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, kann diese Tätigkeit vom Anstaltsleiter wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz sowie gegen Sicherheit und Ordnung verboten werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. 6. 1982  
– 7 VAs 8/82 –

#### Aus den Gründen:

Der Anstaltsleiter hat dem Betroffenen untersagt, als Bevollmächtigter anderer Insassen der JVA Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG oder §§ 109 ff. StVollzG zu stellen. Dieses Verbot hat der Präsident des Justizvollzugsamtes in seinem

Widerspruchsbescheid bestätigt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb erfolglos. Der Antrag hat sich nicht dadurch erledigt, daß der Betroffene nach Antragstellung von Untersuchungshaft in Strafhaft überführt worden ist. Die Beurteilung der vorliegenden Streitsache wird dadurch die Unterschiede in der Rechtsstellung von Straf- und Untersuchungsgefangene nicht berührt.

Der Betroffene ist nicht befugt, in der JVA für andere Gefangene in der vom Senat festgestellten Weise tätig zu werden. Es bestehen zwar keine durchgreifenden Bedenken dagegen, wenn ein Gefangener einem anderen unterstützungsbedürftigen Insassen der Anstalt im Einzelfall bei der Wahrnehmung von Rechten Hilfe leistet. Hierauf hat sich die vom Anstaltsleiter beanstandete Tätigkeit des Betroffenen jedoch nicht beschränkt. Sie hatte vielmehr, als der Anstaltsleiter eingriff, die Grenze zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten überschritten.

Ob diese Aktivitäten, was seitens der Vollzugsbehörde vorgetragen, von dem Betroffenen jedoch bestritten wird, nur einen Teil der seitens der Vollzugsbeamten festgestellten, im einzelnen aber nicht mehr belegbaren Fälle darstellen, kann offen bleiben. Schon die vorstehend dargelegte Tätigkeit des Betroffenen für andere Gefangene ist gesetzwidrig. Sie verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz. Sie stellt eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar, die gemäß §§ 1 Abs. 1, 8 RBERG ohne eine – dem Betroffenen nicht erteilte – behördliche Genehmigung bei Bußgeldandrohung nicht ausgeübt werden darf. Ob der Betroffene für seine Tätigkeit Entgelt erhalten hat, ist bedeutungslos. Entscheidend ist, ob eine selbständige Betätigung vorliegt, die über den aus besonderem Anlaß ausgeübten Gelegenheitsfall hinausgeht (Altenhoff-Busch-Kampmann, Rechtsberatungsgesetz, 6. Aufl., § 1 Rdnr. 52). Dies ist hier aufgrund der Anzahl der besorgten Rechtsangelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von wenigen Monaten und angesichts der beabsichtigten Fortsetzung dieser Betätigung ohne weiteres anzunehmen. Das dem Betroffenen auferlegte Verbot ist daher schon deswegen zu Recht erfolgt, weil der Leiter der JVA nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, dieses zumindest objektiv rechtswidrige Verhalten des Betroffenen zu unterbinden.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, daß das Verbot auch aus dem Gesichtspunkt der Anstaltsordnung gerechtfertigt erscheint. Die vom Betroffenen entfaltene und auf Dauer angelegte Tätigkeit ist geeignet, Abhängigkeiten und Autoritätsstrukturen entstehen zu lassen, die in ihren Auswirkungen die Sicherheit und Ordnung in der JVA gefährden können.

## § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO

**Ob der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht, ist ohne Rücksicht auf die in anderen Strafverfahren angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen lediglich aus der Sicht des anhängigen Verfahrens zu entscheiden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. 11. 1981 – 2 Ws 633/81 –

### Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten besteht der Haftbefehl des Amtsgerichts D. vom 3. August 1981. Mit Beschluß vom 18. August 1981 hat das Amtsgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten hat die Strafkammer durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen. Die weitere Beschwerde des Angeklagten hat keinen Erfolg.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist der Angeklagte dringend verdächtig, zu D. am 17. Januar 1981, gegen 0.45 Uhr, in alkoholbedingt absolut fahruntüchtigem Zustand (Blutalkoholkonzentration: 2,11‰) ein Kraftfahrzeug (PKW) auf öffentlicher Straße geführt zu haben.

Gegen den Angeklagten besteht auch der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Daran ändert der Umstand nichts, daß der Angeklagte sich derzeit im Strafvollzug befindet und dieser Strafvollzug noch längere Zeit andauern wird, womöglich – wie die Verteidigung vorträgt – sogar insgesamt 47 Monate, gerechnet ab Strafantritt Ende März 1981, beträgt. Ob der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht, ist aus der Sicht des jeweiligen Verfahrens, hier des vorliegenden, zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die in anderweitigen Strafverfahren angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen (vgl. OLG Koblenz in MDR 69, 950; Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., Anm. 88 zu § 112 StPO). Demgemäß ergibt sich hier zur Überzeugung auch des Senats, die dringende Befürchtung, daß der Angeklagte sich dem vorliegenden Verfahren durch die Flucht entziehen würde, sobald er auf freien Fuß käme. Denn der Angeklagte hat eine erhebliche Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) zu befürchten sowie die Versagung von Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. BGHSt. 22, 200 Nr. 7).

Es ist auch zu erwarten, daß eine solche Strafe in dem vorliegenden Verfahren verhängt werden soll, obwohl die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die zur Hauptverhandlung zugelassen ist, den Schuldvorwurf nicht präzisiert, nämlich nicht sagt, ob dem Angeklagten vorsätzliches oder nur fahrlässiges Handeln zur Last gelegt wird; dieser Mangel der Anklageschrift kann in der tatrichterlichen Hauptverhandlung geheilt werden (vgl. BGH bei Holtz MDR 80, 107 mit weiteren Hinweisen).